2

Ueber

Zuchthäuser und Zuchthausstrafen,

wie jene zweckmäßig einzurichten, und diese solcher Einrichtung gemäs zu bestimmen und anzuwenden seyen?

Von

Carl Eberhard Wächter,

Herzogl. Wirtembergischem Regierungs-Sekretär.

Stuttgart,
gedruckt in der Buchdruckerei der Herzoglichen Hohen Carlsschule, 1786.

Dem

Durchlauchtigsten

Herzog und Herrn

Herrn

CARL

Herzog zu Wirtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim und Justingen ꝛc. ꝛc. Ritter des goldnen Vliesses und des löblichen schwäbischen Kraises General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

Meinem

gnädigsten Herzog und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Herzog und Herr!

Eurer Herzoglichen Durchlaucht lege ich eine Abhandlung in Unterthänigkeit zu Füssen, deren Ausführung mir in mehreren Rücksichten Anlaß gegeben hat, **Höchstdero** preiswürdigste Fürsorge für die Wissenschaften mit tiefstem Dank zu verehren.

Wenn ich bey öffentlicher Bekanntmachung dieser Schrift vorzüglich den Wunsch hege, daß ihr der Beyfall des Publikums, vor dessen Augen ich nun zum zweytenmal trete, nicht ganz versagt, wenigstens der Eifer des Bearbeiters für seinen Gegenstand nicht mißkannt werden möchte; so geschiehet es in der reinesten Absicht, damit ich der erhabenen Erziehung, welche ich in **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** akademischem Institut

zu

zu geniessen das Glück gehabt, und der erhaltenen gnädigsten Erlaubniß, **Höchstdenselben** meine geringe Arbeit unterthänigst widmen zu dörfen, nicht unwürdig erscheine.

Auf alle Fälle benüze ich die gegenwärtige Gelegenheit, **Eurer Herzoglichen Durchlaucht** meine wärmsten Wünsche für die Dauer **Höchstdero**

kostbarster Lebenstage und die Gesinnungen der lebhaftesten Dankbarkeit aus der Fülle meines Herzens öffentlich darzulegen, womit ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst = treugehorsamster
Regierungs = Sekretär
Carl Eberhard Wächter.

Innhalt.

Eingang. §. 1. bis 4.

Erstes Kapitel. Kurze Geschichte der Zuchthäuser in Deutschland. §. 5 — 34.

Zweytes Kapitel. Von den Zuchthäusern überhaupt. §. 35 — 37.

Erster Abschnitt. Von den Zucht- und Straf-Uebeln in Zuchthäusern. §. 38 — 72.

Zweeter Abschnitt. Von der übrigen Einrichtung der Zuchthäuser. §. 73 — 98.

Dritter Abschnitt. Von den Kosten der Anlage und Unterhaltung der Zuchthäuser. §. 99 — 107.

Drittes Capitel. Von Polizey = Zuchthäusern insbesondere. §. 108 — 133.

Viertes Capitel. Von Criminal = Zuchthäusern. §. 134 — 147.

Ein=

Eingang.

§. 1.

Wir zählen mit Recht unter die Vorzüge unsers Jahrhunderts, daß philosophische Köpfe in neueren Zeiten sich in die finsteren Gegenden der peinlichen Rechtswissenschaft gewagt haben, um Licht darinnen zu verbreiten, und schädliche, durch lange Verjährung fest eingewurzelte Vorurtheile kühn anzugreifen.

So lange freylich die Früchte ihrer Bemühungen nur in den Schränken einzelner Theoretiker verschlossen bleiben, oder auf die akademischen Hörsäle sich einschränken, so lange die erhaltenen Kenntnisse nicht Volksweisheit werden, nicht in die Gerichtsstuben und in die Cabinete der Grossen dringen: so lange wird eine glückliche Veränderung in diesem Fache ein frommer Wunsch bleiben.

Aber auch hier ist wenigstens der erste Schritt gemacht, und unser Zeitalter verehrt schon mehrere Fürsten, welche zum Wohl ihrer Länder hierinnen wetteifern.

§. 2.

So wenig die Fortschritte in der Wahrheit bey diesen Bemühungen um die Aufklärung der peinlichen Gesezgebung zu mißkennen sind; so scheinen wir doch einen Hauptfehler darinnen zu begehen, ganze Systeme und vollständige Gesezbücher machen zu wollen, ehe noch die einzelnen Theile davon genugsam bearbeitet sind, und ehe noch am Tage liegt, welcher von den verschiedenen Wegen, auf denen man zu Erforschung der Staatsglückseeligkeit ausgegangen ist, der leichteste, der geradeste und der dauerhafteste sey.

§. 3.

Nicht zu gedenken, daß selbst in Ansehung der Theorie von den Strafen, von ihren Endzwecken und ihrer Anwendung im Allgemeinen noch die gröste Verschiedenheit der Meynungen herrscht; so sind besonders die einzelnen Gattungen von Strafmitteln, die einzelnen Verbrechen, einzelne Theile des peinlichen Prozesses noch gar nicht so durchgedacht, daß nicht bey

deren

deren genauerer Prüfung sich eine grosse Lücke zeigen sollte, welche vor allen Dingen noch auszufüllen wäre, ehe man an Systeme denken könnte.

§. 4.

Ich sehe es daher als eine nicht überflüssige Arbeit an, die Materie von Zuchthäusern, einer in der neuern Criminal-Gesezgebung sowohl als in der Polizeywissenschaft so weit eingreifenden Anstalt, auszuheben, die einzelnen Bestandtheile derselben auseinander zu sezen, ihre Einrichtung auf allgemeine Grundsäze zurückzuführen, und ihren Gebrauch genauer zu bestimmen. Die Natur des Gegenstands und die Schwürigkeit zu den nöthigen Quellen zu gelangen, machen Unvollständigkeit nothwendig. Da ich jedoch das Glück gehabt, theils Nachrichten von vorhandenen Zuchthausanstalten, theils Geseze und Verordnungen, theils besondere Abhandlungen darüber benuzen zu können; so hoffe ich, einem künftigen Bearbeiter des Ganzen einen nicht ganz unbrauchbaren Beytrag geliefert zu haben a).

a) Von Abhandlungen über Zucht und Arbeitshäuser führe ich folgende an:

Simo-

Simonis diſs. de ergaſteriis diſciplinariis. Jenæ. 1670.

Frid. Krauſoldi tractatus de miraculis & egregiis uſibus St. Raſpini. 1698.

Mencken progr. ergaſteriis extructis dotatisque publicæ ſecuritati optime proſpici, mendicantiumque & furum audaciam coërceri. Lipſiæ. 1709.

Petrus à Scarin de ergaſtulis eorumque moralitate. Aboae. 1732.

Scherz de eo, quod juſtum eſt circa ergaſtula.

Reinhard de ergaſtulis eorumque jure. 1734.

Ern. Joh. Frid. Mantzel de operis publicis, ſpecialiter de ergaſteriis provincialibus commode adornandis. Roſtock. 1754.

Gedanken von der Einrichtung eines Zuchthauſes. In den Leipziger ökonomiſchen Sammlungen. 3ter B. S. 803 — 838. 861 — 876. 1051. ff.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. IXter Band. Wort: Zucht- und Arbeitshaus. 1774.

Memoire ſur les moyens de corriger les malfaiteurs et fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'Etat. à Gent. 1775.

Plan von Abſtellung der Betteley und Verpflegung der Armen in groſſen Städten. Berlin. 1778.

Ueber

Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser, ein Auszug aus dem Englischen des William Howard von Gottl. Ludolf Wilhelm Köster. Leipzig. 1780.

Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser von einem Patrioten. Augsburg 1782.

August Frid. Rulff Abhandlung über die Preißfrage von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen. 1783.

Joh. Jacob Cella freymüthige Gedanken über Landesverweisung, Arbeitshäuser und Bettelschube. Anspach. 1784.

Zweifel über die Abhandlung des Commissarius Rulff, die vortheilhafteste Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser betreffend, von Heinrich Christian Melching, Kaufmann in Einbek. Hannover. 1784.

Johann Macfarlans, Predigers in Edinburg, Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem englischen übersezt und mit einigen Anmerkungen und Zusäzen begleitet von Christian Garve. Leipzig. 1785. Sechster Abschnitt: Von Werk- und Zuchthäusern.

Erstes Capitel.

Kurze Geschichte der Zuchthäuser in Deutschland.

§. 5.

Die Geschichte der Zuchthäuser in Deutschland können wir erst mit dem 17ten Jahrhundert anfangen. Wer mit der ehmaligen Lage des deutschen Reichs und seiner Glieder ein wenig bekannnt ist, entdeckt die Ursache davon mit leichter Mühe. Unter den Zeiten der Barbarey und des Faustrechts konnten die Polizey und Gesezgebung samt ihren Anstalten, eine Frucht aufgeklärter und friedlicher Zeiten, nicht gedeihen: und nachdem einmal durch die gesegneten Bemühungen eines Maximilians Deutschland der öffentliche Friede gegeben worden, so waren dessen Regenten durch die Spaltungen in der Kirche und die Reformation zu sehr beschäftiget, theils hatten sie noch zu wenig Gewalt und Mittel, um an dergleichen heilsame, dabey aber, wenigstens in ihrem Anfang, grosse Kosten erfordernde Einrichtungen denken zu können.

§. 6.

Unsere nächsten Vorgänger hierinnen waren die Niederländer, welche bey ihrem ausgebreiteten Handel die Kräfte zu kostbaren Unternehmungen, und bey ihrer Industrie die Gelegenheit hatten, den Züchtlingen genug Arbeit zu geben, und solche wieder zu verwerthen. Schon im Jahr 1595. wurde für Mannspersonen ein Zuchthaus zu Amsterdam errichtet, worein theils Landläufer und Diebe, die den Galgen noch nicht verdienet, theils muthwillige Betteljungen gebracht werden sollten. Es wird dieses Zuchthaus, neben welchem im Jahr 1596. noch ein zweytes für die ungerathenen Weibspersonen angelegt worden ist, bey allen Gelegenheiten von den älteren deutschen Schriftstellern angeführt, und ihren Landsleuten zur Nachahmung empfohlen a). Aber auch in anderen Orten der Niederlande waren dergleichen Anstalten nichts seltenes, und Döpler schreibt zu Ende des 17ten Jahrshunderts, daß fast in allen Städten z. B. in

a) *Simon* diss. alleg. cap. 2. *Besold* diss. de præmiis, pœnis & legibus. cap. 4. nr. 4. *Idem* de ærario. cap. 3. nr. 13. *Idem* in thesauro practico, voce: Zuchthaus. *Dœpler* theatrum pœnarum. cap. 13. *Kœnig* theatrum politiæ P. 2. cap. 10. §. 41.

in Alkmar, Gröningen, Löwarden, Leiden u. a. m. Zuchthäuser anzutreffen seyen a).

§. 7.

Unter den eigentlichen deutschen Staaten scheinen die Reichsstädte in Nachahmung der Zuchthaus-Anstalten die früheſten gewesen zu seyn, da ihr vormaliger Reichthum und ihre Gewerbsamkeit sie vor andern dazu in den Stand sezte, und überhaupt die Polizey in denselben am bäldesten verfeinert war. Der Magistrat der Reichsstadt Hamburg hatte schon im Jahr 1609 beschlossen, ein Zucht- und Arbeitshaus in ihrem Gebiete anzulegen, „daß die Armen unterhalten, „die Bettler abgeschafft, und allerhand Unheil gewehret würde.„ Dazu kam im J. 1666. noch ein sogenanntes Spinnhaus, das einen Rathsverwandten Peter Renzel zum Stifter hatte, und besonders zu Bestrafung crimineller Verbrecher bestimmt war b). Auch die Reichsstadt Bremen hatte schon frühzeitig ein eigenes Zuchthaus c). Andere Reichsstädte, als Lübek, Frank-

a) an dem eben angeführten Ort.

q) Hamburgische Verfassungen, Th. 1. S. 286. ff. Ebendaselbst S. 422. ff.

c) Schon im Jahr 1617. kam von dem Bremischen Zuchthaus eine eigene Beschreibung zu Er-

Frankfurt, Nürnberg, waren noch vor Ende des 17ten Jahrhunderts mit ähnlichen Anstalten versehen. a).

§. 8.

Von deutschen Fürsten verdienet der bekannte Herzog Ernst der fromme zu Gotha auch in diesem Theile ein dankbares Angedenken. Was sein unschäzbarer Minister Veit Ludwig von Sekendorf im Jahr 1655. in seinem Fürstenstaat, dem Abdruck der Ernestinischen Regierung und der von diesem Herzog theils auf dem Herzen getragenen, theils vollführten Plane, den Regenten Deutschlands als ein vortrefliches Mittel zu Besserung der Müssigänger und Verschwender angepriesen b), bemühte sich dieser grosse Fürst wirklich ins Werk zu sezen, welcher auf dem Schlosse Wachsenburg nach dem Zeugniß seines Geschichtschreibers zu Bändigung böser und lasterhafter Leute ein Zuchthaus zu einer

Erfurt im Druck heraus. Man vergl. *Besold* diss. de præmiis & pœnis am angef. Ort.

a) s. Ordnung des Armen Waisen- und Arbeitshauses zu Frankfurt am Mayn. 1684. Cap. 17. §. 1. Doepler Cap. 13. *Besold* thes. pract. voce Zuchthaus.

b) Theil II. Cap. 8. §. 4.

einer Zeit anlegte und unterhielt, da andere Grossen, weit entfernt an gute und kostbare Anstalten in ihren Landen denken zu können, kaum die allgemeine Ordnung zu erhalten, und die allernöthigsten Staatausgaben zu bestreiten im Stande waren a).

§. 9.

Diesem ruhmwürdigen Beyspiele folgten bald hernach mehrere Regenten der deutschen Staaten. Um nur die vorzüglichsten davon zu nennen, so legte im J. 1670. Kaiser Leopold zu Wien und Breslau b), im Jahr 1682. Churfürst Maximilian Immanuel von Bayern in der Residenzstadt München c), im J. 1687. Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg zu Spandau und Magdeburg d) und noch vorher

a) Patriotisches Archiv. Th. I. S. 51. Man vergl. die Gothaische Landesordnung vom Jahr 1666. Th. I. Cap. 7. tit. 3.

b) Codex Austriacus, voce Zuchthaus.

c) Churbayrisches Patent wegen des Münchner Zuchthauses vom 4. Jun. 1682.

d) Constit. March. P. V. Sect. V. Cap. 1. Const. Magdeb. P. III. nr. 30. Historisch-politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die königl. preußischen Staaten betreffend. Th. 2. B. 1. nr. 9.

her im J. 1676. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg in der Stadt Lüneburg a) für ihre Lande eigene Zuchthäuser an. Noch fruchtbarer an dergleichen Anstalten ist das gegenwärtige Jahrhundert, und unser deutsches Vaterland ist nun im Stande, wenigstens in die 60. Zucht- und Arbeitshäuser aufzuweisen, unter welchen ich nur noch das Pforzheimer vom J. 1718. b) das Stuttgarder von 1719. c) das Bayreuthische zu St. Georgen am See von 1724. d) das Zellische von 1731. e) das Ludwigsburger von 1736. f) die 2. Schlesischen zu Brieg und

a) Büschings Erdbeschreibung, Th. 10. S. 2281.

b) Gerstlachers Sammlung Badischer Verordnungen. Band 2. S. 2. und 54.

c) Herzogl. Wirtemb. General-Rescript vom 10. Jan. 1719.

d) Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeitshauses. 1750. S. 7. ff.

e) Zellische Zuchthausordnung vom J. 1732. in der Sammluug der Churbraunschweigischen Landesverordnungen Calenbergischen Antheils. Goeckings Journal von und für Deutschland. 1784. IV. St. S. 373.

f) s. die gedruckten Privilegien vom 9. März. 1737. Die Resolution des Herzogs Carl Alexander

Jauer vom J. 1747. das Schwabacher vom J. 1759. a) und das Speyrische zu Bruchsal b) vom Jahr 1776. auszeichne.

§. 10.

So ausgebreitet aber auch die Bemühungen der Grossen bisher gewesen sind, durch angelegte Zucht- und Arbeitshäuser Sicherheit und Ordnung in ihren Staaten zu handhaben; so erscheinet jedoch noch an manchen Orten ein sichtbarer Mangel an dergleichen Anstalten. Vorzüglich sind es die kleineren Stände, der unmittelbare Reichsadel und die geringeren Reichsstädte, welche einzeln theils die Kräfte nicht haben, theils auch zu unbeträchtliche Distrikte besizen, um eigene Zucht- und Arbeitshäuser zu errichten. In dieser Rücksicht ist theils in einigen Zuchthäusern der grösseren Stände, wie z. B. zu St. Georgen am See, zu Frankfurt an der Oder c) u. a. die Einrichtung gemacht, daß

ander wegen Anlegung des Zuchthauses ist vom 20. Febr. 1736.

a) Heubers Realindex der Brandenburg-Onolzbachischen Ordnungen. S. 575. ff.

b) s. Winkopps deutschen Zuschauer. B. II. S. 194. ff.

c) Bayreuthische Zuchthausbeschreibung. S. 64. worin-

daß auch von fremden Obrigkeiten Züchtlinge gegen ein gewisses Kostgeld angenommen werden; theils haben sich auch mehrere Stände vereinigt, um mit gesammten Kräften die Anlage und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Zuchthaus-Anstalt zu bestreiten. Da der schwäbische Crais von lezterem ein rühmliches Beyspiel ist, so nehme ich Anlaß, von den darinnen angelegten Krais-Viertels-Zuchthäusern besondere Erwähnung zu thun.

§. 11.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheit ist ihrer Natur nach ein Werk, das bey kleineren aneinanderliegenden Staaten vereinte Kräften und Anstalten erfordert, und hat in dieser Rücksicht von jeher einen Gegenstand der Crais-

worinnen angeführt wird, daß seit Errichtung dieses Zuchthauses schon etliche hundert ausländische Züchtlinge von Eisenach, Hildburghausen, den Gräfl. Reußischen Herrschaften, der Grafschaft Castel, aus der Schweiz, ingleichem von den benachbarten Reichsstädten Schweinfurt, Rotenburg, Regenspurg, dahin geliefert worden seyen. Beyträge, die königl. preußischen Staaten betr. am obenangezeigten Ort, nach welchen zu Frankfurt an der Oder fremde Züchtlinge gegen 8. Rthl. 8. Ggr. jährl. Receptionsgelder aufgenommen werden.

Verfassung in unserm deutschen Reiche ausgemacht a). Die von Seiten der Craise abgefaßten häufigen Schlüsse gegen die Vergaddeeungen uud die herrenlose Knechte schreiben sich schon von der Mitte des 16ten Jahrhunderts her, und besonders in dem schwäbischen Craise ist die Eintheilung in Craisviertel bekannt, eine Anstalt, welche schon in der schwäbischen Crais-Executions-Ordnung von 1563. dem Werk des grossen Wirtembergischen Herzogs Christoph, ihren Grund, und vornemlich die Handhabung der öffentlichen Sicherheit gegen Vaganten, Jauner und Zigeuner zum Endzweck hat b). Man verhoffte zwar anfänglich, des herumlaufenden schädlichen Gesindels am leichtesten durch Schärfe loszuwerden, und die älteren Crais-Patente zeichnen sich daher durch die Härte der darinnen angedroheten Strafen vorzüglich aus c). Die Erfahrung zeigte jedoch bald, wie wenig der vorgesezte Endzweck hierdurch allein erreicht werden

a) *Mœgling* de circularibus edictis contra personas palantes. 1746. §. 4. & 5. *Heumann* initia juris politiæ Germ. C. III. §. 20. *Estor* de restricta agendi & appellandi facultate in neg. circ. Sect. 3. §. 5.

b) *Breyer* Elem. juris publ. Wirtemb. L. I. Cap. 2. §. 95.

c) Mögling am angef. Ort.

werden könne, und man verfiel nach dem Beyspiel verschiedener deutscher Fürsten auf den Gedanken, dergleichen Leute in Zuchthäuser einzusperren. Schon in einem schwäbischen Craisschluß vom J. 1711. und nachher in dem gemeinschaftlichen Rezeß der verbündeten vorderen Reichs-Craise vom J. 1713. geschiehet dieser Anstalten Erwähnung. Besonders aber gehöret der Craisschluß von 1720. hieher, worinnen von Fürsten und Ständen des schwäbischen Craises die Verabredung getroffen worden, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ein allgemeines Crais-Zuchthaus aufzurichten, und welcher der eigentliche Anlaß zu Anlegung der Crais-Viertels-Zuchthäuser zu Buchloe und Ravenspurg gewesen ist.

§. 12.

Da nämlich vorauszusehen war, daß ein allgemeines Crais-Zuchthaus weder so leicht zu Stande kommen, noch allein für den gesammten Crais hinlänglich seyn würde, so faßten Fürsten und Stände des Augspurgischen Crais-Viertels im Jahr 1721. den Entschluß, in Gemeinschaft mit der Ritterschaft und den übrigen innerhalb der Flüsse Donau, Iller und Lech gelegenen Herrschaften ein besonderes Viertels-Zuchthaus anzulegen, welches mit Bewilligung des Hrn. Fürsten Bischofs zu Augspurg in dem

fürstlichen Marktflecken Buchloe wirklich erbaut worden ist a). Die Hauptabsicht der verbündeten Craisstände und übrigen Herrschaften gibt der gemeinschaftliche Rezeß vom J. 1723. am deutlichsten zu erkennen. Nach demselben sollten nämlich durch beständig aufgestellte Patrouillen alle Landstreicher, Zigeuner, Jauner und Bettler in das Zuchthaus nach Buchloe gebracht, und allda entweder unter gewissen vorgeschriebenen Gradationen durch die gewöhnlichen Zuchtmittel in die Ordnung eingeleitet, oder, wenn sich Anzeigen begangener Verbrechen wider sie zu Tage legten, von dem aufgestellten Criminal-Commissarius in Inquisition gezogen, nach vorkommenden Umständen peinlich prozeßirt, und nach Vorschrift der gemeinen Rechte mit der gebührenden Leib- und Lebensstrafe belegt werden b). Dabey wurde noch verabredet, daß,

a) Rezeß über die von Fürsten und Ständen, auch anderen Herrschaften und Obrigkeiten, so an und zwischen der Donau, Lech und Iller situirt, zu Extirpirung des höchstschädlichen Jauner- Zigeuner- und andern Herrenlosen Gesindels, auch Abstellung des übermäßigen Bettels, den 13. Oktober 1721. in des H. R. Reichs Stadt Augspurg veranlaßte Conferenz. ad delib. 8.

b) §. 3. u. 4. Man vergl. den Rezeß vom 4. Mart. 1728. §. 3.

daß, wenn ein oder anderer Landesunterthan sich gegen seine Obrigkeit ungebührend aufführen, oder sonst wegen seines liederlichen Lebens eine scharfe Züchtigung nöthig haben würde, den verbündeten Ständen und Obrigkeiten unverwehrt sey, dergleichen Leute gegen Bezahlung eines täglichen Kostgelds von 5 kr. in das Zuchthaus bringen zu lassen. Ordentliche Criminalfälle hingegen, wenn nämlich ausserhalb der Streife der peinliche Gerichtsherr ein Verbrechen entdeckt, und statt des Staupenschlags oder der Landesverweisung die Zuchthausstrafe erkennen wollte, sind hier ausdrücklich ausgenommen, weil ohnehin einestheils die Ausübuug der peinlichen Gerichtsbarkeit kein eigentlicher Gegenstand der Crais-Verfassung ist, anderntheils auch nach dem Ausdruck des Rezesses befürchtet worden, das Zuchthaus möchte unter dem Vorwand solcher extraordinairen Strafen mit so vielen Leuten angefüllt werden, daß der ausgesezte Fond zu deren Erhaltung nicht hinreichte a).

§. 13.

Der erste Erfolg der Buchloer Zuchthausverfassung konnte nicht erwünschter seyn; und die verbündeten Stände rühmten sich in einem Schrei-

a) Ebendaselbst §. 14.

Schreiben vom 10. Febr. 1723.: „daß man von „2. Jahren her weder von Räuberenen noch Diebstälen, weder Mord noch Brand nicht das „mindeste mehr zu vernehmen habe, ja allerdings auf den Strassen viele Stunden weit „kein Bettler mehr angetroffen werde.“ Das gewöhnliche Schicksal der Anstalten, deren Dauer und Aufnahme von der Vereinigung vieler Köpfe abhängt, traf jedoch auch die gegenwärtige. Die ganze Verbindung gieng nach und nach zu Trümmern, und die Hauptursache des Zerfalls scheint daher zu rühren, daß das eingeführte Criminal-Gericht und die darauf gehenden Kosten vielen unter den Verbündeten, denen ohnehin die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in ihren Gebieten nicht zustund, ein Dorn in den Augen gewesen seyn mag. Zwar erholte sich das Werk im Jahr 1747. wieder a), und im J. 1750. war die ganze Anstalt wieder auf den alten Fuß eingerichtet. Allein die vorigen Klagen erschienen bald aufs neue, und man beschwerte sich schon im J. 1755. theils über die Ungleichheit der Gesellschaft, da diejenigen Verbündeten, welche den Blutbann nicht hatten, zu Unterhaltung des Criminalgerichts keine Obliegenheit

a) s. Receß von Fürsten und Ständen auch anderen Herrschaften und Obrigkeiten zwischen der Donau, Iller und Lech. vom 1. Christmonath. 1747.

genheit zu haben glaubten, theils über den wenigen Nuzen, den man überhaupt von dem Zuchthaus verspürte. Nicht nur die Ritterschaft trat wiederum zurück, sondern auch andere Stände fiengen an, diesen Vorgang nachzuahmen. Zu bedauren wäre es, wenn die rühmlichen Bemühungen des gesammten Craises, diese Anstalt aufrecht zu erhalten, vergeblich wären. Ob indessen die Klagen gegründet, und ob durch neuere Verfügungen die erste Absicht der Stifter wirklich zuviel ausser Augen gesezt worden sey, überlasse ich höherer Beurtheilung.

§. 14.

Der gute Fortgang des Buchloischen Zuchthauses erweckte bald bey den übrigen Ständen Nacheiferung, und bey dem Ulmischen Crais-Convent wurde der gemeinschaftliche Schluß abgefaßt: „daß nach dem Beyspiel der zwischen „der Donau, Iller und Lech gelegenen Stände „auch in den übrigen 3. Vierteln des schwäbi„schen Craises bey den deßhalben anzustellenden „Viertels-Conventen überlegt werden sollte, „ob nicht auf gleiche Weise, wie bey jenen ge„schehen, durch Erbauung besonderer Zuchthäu„ser und beständiges Patrouilliren dem gemei„nen Wesen besser als bisher gerathen werden „möchte?" Dieses hatte dann wirklich den Erfolg,

Erfolg, daß gleich das folgende Jahr den 5. Jul. 1725. zwischen den Costanzischen Crais-Viertelsständen, sodann Oesterreich und der Reichsritterschaft Donau, Hegau, Algau und Bodensee verbindlich verabredet worden, „zu Aufhebung „des Müßiggangs und zu Züchtigung des her„umschwärmenden liederlichen Gesindels ein Zucht- und Arbeitshaus anzulegen.“ Die verbündeten Herrschaften kauften zu dem Ende in der Reichsstadt Ravenspurg das dasige Zeughaus samt Zugehörde um 11000 fl., liessen solches der Bestimmung gemäs einrichten, und waren so glücklich, in wenigen Jahren mit der Anlage zu Stande zu kommen. Die Erweiterung dieser Anstalt, welche durch den Conferenz-Rezeß vom 18. Octobr. 1783. beschlossen ward, macht den Gesinnungen der mittragenden Stände und Obrigkeiten die größte Ehre. Nach demselben wurde nämlich neben dem bisherigen Zuchthaus in Ravenspurg noch ein besonderes Arbeitshaus auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, in welches „diejenigen, so ganz keine Hei„math haben, zur Sicherheit des Publikums „untergebracht, daselbst auf beständig versorgt, „und mit gehöriger Arbeit zu ihrem Unterhalt „versehen werden sollen.“ Nur scheinet die Bestimmung dieser heimathlosen Vaganten in etwas zu enge Gränzen eingeschränkt worden zu seyn, und jeder Patriot wird daher dem Werke einen um so bessern Fortgang wünschen, damit

etwa

etwa seiner Zeit auch diejenigen Gattungen, welche gegenwärtig noch ausgeschlossen sind, ihr Unterkommen darinnen finden mögen a).

§. 15.

Daß auch von Seiten des Wirtembergischen Craisviertels-Directoriums anfänglich alles angewendet worden, um eine gemeinschaftliche Verbindung der darinnen gelegenen Stände und Herrschaften zu Errichtung eines Zuchthauses zu Stand zu bringen, beweisen die deßhalben ange-

a) Circulare in Betreff des Ravenspurger Arbeitshauses vom 10. Jenn. 1784. „Um das „Arbeitshaus nicht mit zu vielem personali „zu überladen, hat man in dieser Absicht „die Begriffe eines Vaganten etwas enger „eingeschränkt;“ hieher gehört z. B. „daß „bey Verheurathung ohne Herrschaftl. Er„laubniß zwar das Burgerrecht, nicht aber „die Heimath verloren werde“ — daß durch „die Manumißion, Emigration dieses Ver„hältniß eben so wenig eine Veränderung „erleide — daß sogar wirkliche Vaganten, „deren Eltern ohne Heimath gewesen, die „aber 2. Jahre lang in einer Herrschaft sich „aufgehalten, daselbst forthin beybehalten und „versorgt werden sollen.“ Nähere Nachricht von diesem Arbeitshaus findet man in Reuß Staats-Canzley IX. Th. 3. Abschn. S. 91 ff. Göckings Journal. 1784. VI. St. S. 616.

angestellte Conferenz auf dem Craistag vom J. 1728. und der darauf gefolgte, auf den 1. Merz 1730. nach Cantstatt ausgeschriebene Viertels-Convent. Das Directorium hatte zu diesem Ende schon das alte Schloß in der Wirtembergischen Stadt Laufen am Neckar ausersehen, und durch den Landbaumeister Heimen Riß und Ueberschläge, wie hoch sich die Einrichtungskosten belaufen möchten, verfertigen lassen.

Die einander durchkreuzenden verschiedenen Rücksichten der Stände und andere Umstände machten jedoch alle diese Bemühungen fruchtlos, und veranlaßten die Durchlauchtigsten Regenten Wirtembergs, auf die Anlegung einer eigenen Zuchthaus-Anstalt in dem Herzogthum zu denken.

§. 16.

Die ersten in Deutschland angelegten Zucht- und Arbeitshäuser waren eigentlich allein ein Gegenstand der Polizey, und bey Errichtung derselben hatte man blos Abtreibung der Bettler und Züchtigung ungerathener Unterthanen zur Absicht. Bey Anlegung des Zuchthauses in der Reichsstadt Hamburg hatte der Magistrat nach der im J. 1622. verfaßten Zuchthaus-Ordnung keinen andern Endzweck, als Müßiggänger

gänger und Bettler zur Arbeit zu zwingen, und Leute von ärgerlichem Wandel zu bessern a); und erst im J. 1666. kam man auf den Gedanken, zur Aufhebung und Bestrafung crimineller Verbrecher ein Spinnhaus zu errichten. Die K. K. Resolution wegen des Wiener Zucht- und Arbeitshauses vom Jahr 1671. b), die Churbayrische Verordnung vom 4. Jun. 1682. wegen des Zuchthauses in München c), das Edikt Churfürst Friderich Wilhelms von Brandenburg vom

a) Hamburgische Verfassungen Th. I. S. 385. Vergl. mit S. 307. u. 422. ff. Uffenbachs Reisen Th. 2. S. 90. ff.

b) Codex Austr. voce Zuchthaus. „Sollen „nicht allein das herrenlose und starke Bett„lergesind, sondern auch die truzigen Dienst„botten, unbändigen Handwerkspursche, — „leichtfertigen Weibspersonen, wie auch der„selben Kupplerinnen in das Zuchthaus ge„bracht werden.“

c) Als Züchtlinge werden benannt: „inn- und „ausländische Bettler, Landfahrer, übermü„thige Herrendiener, schlimme Ehhalten, lie„derliche und insolente Handwerkspursche, „keinnüzige Lehrjungen, sträfliche Schuler„buben, ungerathene Kinder, leichtfertige „Menscher.“

vom 11. Jun. 1687. a) das Herzogl. Wirtembergische General-Reskript vom 10. Jenner 1719. wegen des Stuttgarder Waisen- und Zuchthauses b) geben hievon weitere Beyspiele.

§. 17.

Man sahe jedoch bald ein, und wurde durch die Niederländer belehrt, wie nüzlich die Zuchthaus-Anstalten bey Verwahrung und Bestrafung peinlicher Verbrecher seyn müßten. Es ist der Mühe werth, den grossen Einfluß zu zeigen,

a) Const. March. Th. V. Abth. V. Cap. I. nr. 25. Const. Magdeburg. Th. III. nr. 30.

b) In diesem Zuchthaus sollen „vorderist die „erstarkten ungerathenen Kinder, welche der „Eltern und anderer Vorgesezten Zucht sich „entziehen, sodann auch die Verächter göttlichen Worts, Umläufer, Faullenzer, Trunkenbolde, Spieler und üble Haushälter, „ingl. incorrigible boshaftige Ehleute, prostibula, unbändige Knecht und Mägd, an „welchen zwar die gradus correctionis schon „versucht worden, aber nicht gefruchtet haben, und dannoch zur Besserung noch einige „Hoffnung übrig sey, nach Beschaffenheit „der Umstände gezüchtiget, und zur Arbeit „angehalten werden, bis man der wohl angeschlagenen Zucht und Besserung genugsame Anzeigen habe.“

zeigen, den diese Idee in der Criminal-Gesezgebung und Justiz gehabt hat, und die heilsamen Wirkungen zu betrachten, welche wir den Zuchthaus-Einrichtungen in Verbindung mit Vestungsstrafen und andern öffentlichen Arbeits-Anstalten in Absicht auf die Abstellung der ehmaligen zweckwidrigen Leibesstrafen, Verminderung der Todesstrafen, und Entbehrlichkeit der Torturmittel zu danken haben.

§. 18.

Wenn unsre ältere peinliche Justizverfassung keinen andern Fehler gehabt hätte, als daß die mittlere Strafarten zwischen Gefängniß und Todesstrafe ihrem Endzwecke so wenig entsprechend, und für die Menschheit so drückend gewesen wären, so wäre solches Anlaß genug, unser Zeitalter glücklich zu preisen, wo eine heilsame Veränderung in diesem Stücke, wenn nicht ganz zu Stande gebracht, doch wenigstens der Anfang dazu gemacht worden ist. Man durchgehe nur die Gesezbücher, Rechtssprüche und Systeme der vorigen Jahrhunderte. Ueberall trift man die Landesverweisung, den Pranger, den Staupenschlag und die Brandmarkung entweder unter sich abwechselnd oder miteinander vergesellschaftet an. Man denke sich die Menge der unglücklichen Schlachtopfer, welche aus Mangel der Anstalten durch zwecklose

lose Strafen zu Bösewichten herabgewürdiget, und dem Nachrichter gleichsam von dem Gesezgeber selbst in die Hände geliefert worden sind.

§. 19.

Indessen gab es immerhin einzelne weiter denkende Köpfe, welche gegen die Zwecklosigkeit und Härte der gewöhnlichen Leibesstrafen ihre Stimme erhuben, obschon ihre Klagen bey den Grossen in Deutschland und ihren Gerichtsstuben noch wenig Eingang fanden. Der berühmte **Besold** klagt unter anderen an manchen Stellen, daß bey den eingeführten Strafarten zu wenig Mannigfaltigkeit und überhaupt zu wenig Grade bis zur Todesstrafe vorhanden seyen. Besonders wiederholt er es bey allen Gelegenheiten, wie selten durch den Staupenschlag der Endzweck der Strafen erreicht werde, und wie viel besser es also gerathen wäre, wenn Diebe, Landstreicher und andere Bösewichte, in Zuchthäusern eingesperrt, zur Arbeit angehalten würden a).

§. 20.

Zu Ende des vorigen und in dem gegenwärtigen Jahrhundert wagten es auch die Rechts-

Colle-

a) Diss. de præmiis & pœnis Cap. 4. nr. 4. *Idem* de ærario Cap. 3. nr. 13. Man vergl. *Simon* de ergastulis Cap. III. nr. 8.

Collegien in vielen Fällen, den Damm der Geseze und älteren Rechtsgewohnheiten selbst durchzubrechen. Statt der gewöhnlichen entehrenden Strafen erkannte man auf Zuchthaus- oder andere öffentliche Arbeitsstrafen a), oder schickte man bey damaligem Mangel an Zuchthäusern die Verbrecher auf die Galeeren b), oder auf eine nahe Gränzvestung c), oder sperrte sie in ein Spithal ein, um daselbst ohne Liedlohn gegen Reichung schlechter Speisung und unter genauer Aufsicht ihre Missethat durch Arbeit abzubüssen d), oder verurtheilte man sie zu Kriegsdiensten, welche theils auf den Ungarischen Gränzvestungen, theils zu Felde gegen die Türken als den sogenannten christlichen Erbfeind e), oder sogar gegen unsere abendländische Nachbarn, die Franzosen, geleistet werden mußten f). Zwar führten einige anfänglich noch

a) *Stryck* in usu mod. Lib. 47. tit. 2. *Georg Frid. Harpprecht* Dec. crim. nr. 1. 7. 9. 10. 11. 17. 74.

b) *Ferd. Christ. Harpprecht* Vol. Nov. Cons. 77. Dec. Crim. nr. 1.

c) *Harppr.* Dec. Crim. nr. 15. 16. 110.

d) ib. Dec. 33.

e) ibid. nr. 16.

f) *Ferd. Christ. Harpprecht* resp. crim. & civ. nr. 53.

zum Schein die alte Sprache, und stellten nur der Gnade des Landesherrn anheim, in jedem einzelnen Falle die erkannte Strafe des Staupenschlags oder der Landesverweisung in eine Zuchthaus- oder andere Arbeitsstrafe zu verwandeln a). Andere hingegen sprachen sich selbst von dieser Bedenklichkeit frey b), und wer wird wohl dem Richter nicht die Gewalt zugestehen, statt der älteren Leibesstrafen, deren sparsame Anwendung die Aufklärung und der Menschheit Rechte erfordern, zweckmäßigere Strafen von gleicher Schwere unterzuschieben?

§. 21.

Von wirklichen Verordnungen ist das bekannte General-Rescript Herzog Johann Friderichs von Wirtemberg vom Jahr 1620. merkwürdig,

a) *Leyser* Spec. 536. §. 9. und das allda angeführte Helmstädtische Rechts-Gutachten vom J. 1743. worinnen es heißt: „Weil das Zuchthaus keine ordentliche Strafe ist, demnach „von Rechts-Collegien nicht erkannt werden „kann, sondern als eine Verwandlung der or„dentlichen Strafen ad jus aggratiandi gehört, „also lediglich auf des Landesherrn Willkühr „ankommt.“

b) *Mœgling* de proportione in pœnis surrogandis th. 5. 6. 16.

würdig, welcher schon damals die schlimmen Folgen der hergebrachten Leibesstrafen entdeckte, und daher auf den Gedanken verfiel: „ob nicht „in den Fällen und Verbrechen, so nicht die „äusserste Todesstrafe auf sich hätten, sondern „da die Malefikanten bisher in die Hand des „Nachrichters zur Fustigation und Ruthenaus„streichen, Ohrenabschneiden, oder dergl. mit „Urthel und Recht erkannt worden, anstatt „solcher Leibesstrafen eine andere Poen zu be„finden, dardurch der Justiz dennoch ein Genü„gen geschehen möchte, indem, wann einmal „der Nachrichter Hand an einen Delinquenten „geleget, demselben kein Mittel übrig sey, sich „und die Seinigen bey den Handwerkern red„lich zu ernähren, vielmehr selbiger aller Orten „gescheuet und aufgetrieben, mithin fast ver„müßiget werde, daß er dem Diebswesen wie„derum nachhängen, und endlich gar dem Strick „zu Theil werden müsse."

Das Wesentliche der Verordnung selbst gehet nach den eigenen Worten des Rescripts dahin: „Daß diejenige, so das Leben nicht verwirket „hätten, und bey denen noch einige Hoffnung „zur Besserung vorhanden sey, ad operas „publicas angehalten werden sollen, um dar„innen in Springen und eisernen Banden so

 „lange

„lange zu arbeiten, bis jeder sein Verbrechen „gänzlich abgebüsset haben werde". a)

§. 22.

In dem Churfürstenthum Sachsen ergiengen zwar in den Jahren 1641. und 1660. ähnliche Befehle, nach welchen in denjenigen peinlichen Fällen, wo auf Staupenschlag und Landesverweisung gesprochen würde, jedesmal der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit ausdrücklich vorbehalten werden sollte, anstatt derselben dem Sträfling eine bestimmte Vestungsbauarbeit auf gewisse Zeit und Jahre aufzuerlegen b).

Eilf Jahre nachher wurde jedoch diese Anordnung aus unbekannten Ursachen wiederrufen c), und Staupenschlag und Landesverweisung traten in die alten Rechte ein, bis im Jahr 1715. die Verwandlung derselben in andere dem Verbrechen gemässere Strafen auf einer Versammlung der sächsischen Landstände wieder in Bewegung kam

a) Gerstlachers Sammlung der Herzogl. Wirtemberg. General-Rescripten. Th. 2. S. 293.

b) Codex Augusteus T. I. p. 1140.

c) Ebendaselbst S. 1152.

kam a), welches allen Umständen nach die Errichtung des Zuchthauses zu Waldheim im J. 1716. zur Folge hatte b).

§. 23.

Das Spinnhaus zu Hamburg wurde im J. 1666. ganz allein in der Absicht angelegt, um criminelle Personen, die eine Lebensstrafe entweder nicht verdienet haben, oder welchen man solche aus Gnaden nachgelassen, nicht immer aus dem Gebiete der Stadt verweisen zu müssen, sondern sie dagegen entweder auf die Zeit ihres Lebens oder auf bestimmte Jahre dahin verurtheilen zu können, weil nach dem Ausdruck der Spinnhausordnung vom J. 1669, „bekanntlich „die Huren und Diebe, welche wegen ihrer „Mißhandlungen am Pranger ausgestrichen „werden, sich selten bessern, sondern ihre böse „Handlungen nach ausgestandener Strafe wie„der anfangen.“

a) Ebend. Th. II. S. 375. u. 395. Von einer neueren Verordnung vom 30. Apr. 1783, geschiehet in Malblank Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung Cap. IX. §. 49. not. a. Meldung.

b) Büschings Erdbeschr. Th. IX. S. 1812.

§. 24.

In dem Oesterreichischen wurde durch eine K. K. Resolution vom J. 1716. statt des Staupenschlags die Galeerenstrafe eingeführt. Weil aber diese Strafe bey weiblichen Sträflingen und schwächlichen Mannspersonen nicht anwendbar war, so ergieng im J. 1726. die Verordnung, daß in solchen Fällen gegen Einheimische statt der Ruthenstrafe eine ausserordentliche Strafe der Arbeit in Banden und Eisen bey dem Landgericht, oder auch ohne Eisen in den Zucht- und Arbeitshäusern erkannt werden, bey Ausländischen hingegen es bey der Ruthenstrafe und Landesverweisung verbleiben solle a). Den ersteren mußte daher noch in dem nämlichen Jahre krafft eines K. K. Befehls das alte Wiener Zuchthaus eingeraumt, und Bettler, Müßiggänger, nebst anderen minder strafwürdigen Personen in das damalen errichtete neue Arbeitshaus verlegt werden b). Dabey verblieb es auch in neueren Zeiten, und die höchstselige K. K. Theresia ließ in ihr peinliches Gesezbuch vom J. 1769. ausdrücklich einrücken, daß Staupenschlag und Landesverweisung bey christlichen Landeskindern nicht Statt finden c).

§. 25.

a) Cod. Auftr. Suppl. II. p. 394.

b) Cod. Auftr. am angef. Ort.

c) Conft. Crim. Theref. p. 10. 19.

§. 25.

Aus dem Churfürstenthum Braunschweig wurden die Strafen des Staupenschlags mit der anklebenden ewigen Landesverweisung und des Schandpfals schon im J. 1717. durch eine Verordnung K. Georgs I. verbannt, und statt derselben die Zuchthaus- und andere öffentliche Arbeitsstrafen eingeführt a).

§. 26.

Auch K. Friderich II. in Preussen, dessen glorreiche Regierung sich nicht weniger durch vortrefliche Geseze als durch Trophäen auszeichnet, machte die ersten Jahre derselben durch Verordnungen über diesen Gegenstand merkwürdig. Er verbot nämlich in denjenigen Fällen, wenn auf den Staupbesen erkannt werde, die Delinquenten des Landes zu verweisen, und befahl dagegen, solche Leute auf einer Vestung oder im Zuchthause bey leidlicher Arbeit Zeitlebens aufzubewahren b). Bey Anlegung der 2. neuen Schle-

a) Churbraunschweigische Landesordnungen. Th. 2. S. 697.

b) Rescript vom 5. Nov. 1743. Cabinetsordre vom 4. Jenner 1744. in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staa-

Schlesischen Zuchthäuser in Brieg und Jauer war eine der ersten Absichten dieses grossen Gesezgebers, die Fustigation und Landesverweisung dadurch entbehrlich zu machen, und das Edikt vom J. 1747., welches aus dieser Veranlassung bekannt gemacht worden, enthält deßwegen eine besondere Vorschrift, wie statt gedachter vormals üblichen Leibesstrafen die Zuchthausstrafe künftig erkannt werden solle a).

§. 27.

Staaten. Sammlug 4, Abschn. 3. Kornische Sammlung der Schlesischen Ordnungen. Jahrg. 1744. nr. 1.

a) Kornische Samml. Schlesischer Ordn. B. 2. nr. 65. wo in dem Edikt vom 25. Merz 1747. §. 2. folgendes verordnet wird: „was „die genera delictorum betrift, wegen wel„cher die Zuchthausstrafe zu erkennen, so „wollen wir, daß in allen denjenigen deli„ctis, wegen welcher die den Delinquenten in „via justitiæ andiktirte Todesstrafe in via gra„tiæ in einen Staupenschlag und Landesver„weisung oder auch in leztere allein — ver„wandelt zu werden pflegt, — ferner bey „denjenigen, so wegen anderer die Todes„strafe nicht nach sich ziehender Verbrechen „betreten werden, die Zuchthausstrafe statt „haben solle."

§. 27.

Das Churfürstl. Bayrische peinliche Gesezbuch zählt zwar noch immer den Staupenschlag, den Pranger, das Brandmarken und die Landesverweisung unter die gewöhnlichen Leibesstrafen. Jedoch enthält dasselbe die beträchtliche Einschränkung, daß, wenn von ewiger oder zeitlicher Landesverweisung mit oder ohne Staupbesen oder Aufbrennung des Buchstabens B. in den Landesstatuten Meldung geschehe, solches nur von Ausländern zu verstehen, die Landeskinder hingegen nicht leichtlich mit dergleichen Strafen zu belegen, und statt derselben zu 1. 2. 3. oder mehrjähriger öffentlicher Arbeit anzuhalten seyen a).

§. 28.

In dem Herzogthum Sachsengotha hat schon Herzog Ernst der Fromme in seiner Landesordnung vom J. 1666. die Verordnung gemacht, daß Missethäter, wenn solche durch rechtlichen Ausspruch etwa zur Arbeit verurtheilt würden, und in den Aemtern und Gerichten, worunter sie gesessen, keine Gelegenheit dazu vorhanden sey, in das neuerrichtete Wachsenburger Zuchthaus gebracht, und allda bezwungen und gebessert werden sollten b). Die neueren Herzoge traten

a) Cod. Crim. Bav. P. I. c. 1. §. 8. 11.

b) Gothaische Landesordnung Th. I. Cap. VII. Tit. 3.

traten in die Fußstapfen ihres vortreflichen Anherrn. Das Mandat vom 4. Febr. 1754. erklärt aus Gelegenheit der Poenalsanktionen gegen Diebe und Jauner die Landesverweisung geradezu für eine dem gemeinen Wesen schädliche Strafe, welche künftig an dergleichen zu einer Lebensstrafe noch nicht reifen Uebelthätern nicht mehr zu vollziehen sey a). Dagegen wird in den weiteren Verordnungen vom 24. Sept. 1756. und 12. May 1760. der Gebrauch der Strafarbeit in allen Uebertrettungsfällen anbefohlen, auf welche nach gemeinen Rechten eine willkührliche Strafe geordnet, oder auch in den Landesgesezen eine Gefängnißstrafe bereits bestimmt sey. Besonders werden darinnen in Absicht auf die vorkommenden Unzuchts- und Ehbruchs-Vergehungen statt der vorher üblich gewesenen Gefängniß- Verweisungs- und Fustigationsstrafen verhältnißmäßige Arbeitsstrafen im Zucht- und Spinnhaus theils mit, theils ohne Willkomm eingeführet, und zugleich als eine Regel für die Zukunft festgesezt, bey allen Verbrechen, welche weiter nichts als eine ausserordentliche oder körperliche Strafe nach sich ziehen, auf Zucht- und Spinnhaus zu erkennen b).

§. 29.

a) Neue Beyfugen zur Gothaischen Landesordnung. Th. I. Cap. 35. §. 12. S. 655.

b) Ebendas. Cap. 32. §. 2. S. 626. u. 627.

§. 29.

Eine ähnliche Verordnung ergieng neuerlich unterm 23. Nov. 1782. in dem Fürstenthum Sachsen-Coburg. Nach derselben sollen alle diejenigen, welche vorher nach den Landesgesezen mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestrafet worden sind, künftig mit zweyjähriger Zuchthausstrafe und 15. Streichen zum Willkomm beleget werden a).

§. 30.

Die nämlichen Grundsäze befolgte man auch je und je bey den gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Schlüssen der Schwäbischen Craisstände. Um nur einige Beyspiele davon anzuführen, so ertheilten schon im J. 1729. die verbündeten Augspurgischen Craisviertelsstände dem aufgestellten Criminal-Commissarius zu Buchloe die Anweisung, wo immer möglich von der Fustigationsstrafe abzugehen, und statt derselben allenfalls die Verbrecher im Zuchthaus gewisse Jahre lang zu schwerer Arbeit anzuhalten b). Auf gleiche Art wird in einem Gutachten

a) Allgemeine jurist. Bibliothek, B. 3. St. 1. S. 211.

b) s. den Rezeß vom 15. Christmonat 1729. §. 7.

ten der sogenannten Ordinarideputation vom April 1777. den Ständen des Craises an das Herz gelegt, Vaganten und Jauner, besonders wenn es eigene Landeskinder seyen, nicht nur durch blosse Relegation von einem Land ins andere überzuschieben, sondern auf andere Weise durch genugsame Verwahrung in Zuchthäusern oder sonsten zu bestrafen, und das Publikum vor ihnen sicher zu stellen a). Vorzüglich aber verdient der Schluß vom Jahr 1783. bemerkt zu werden, worinnen Fürsten und Stände des Costanzischen Craisviertels verbindlich festgesezt haben, die ehedem übliche Relegationsstrafe, welche das Land nur mit Bettlern und Vaganten anfülle, und worunter die Schuldhaften weniger als das Publikum zu leiden hätten, künftig nicht mehr anzuwenden, es wäre dann bey Auswärtigen, welche noch ein eigenes Heimwesen hätten, und daher ohnehin aus dem Craise nach Haus zu weisen seyn würden b).

§. 31.

a) Reuß Staats-Canzley Th. IX. S. 136. u. 137.

b) Abschied des obern Craisviertels, Vaganten und Handwerkspursche betreffend, vom 18ten Weinm. 1783. ad delib. 8. in der Staats-Canzl. am angef. Ort S. 114. 115.

§. 31.

Noch immer aber hat der Patriot ein weites Feld zu frommen Wünschen. Statt eines Commentars mag folgende Anekdote dienen, welche in mehreren neueren Tagebüchern aufgezeichnet ist, und auch hier am rechten Orte stehen wird: „In einer westphälischen Stadt brach„ten die Bauren einen Zigeuner ein. Er wurde „gestäupt, mußte die Urphede schwören, und „ward mit der Bedrohung, ihn im Betretungs„fall zu henken, über die Gränze gebracht. „Nach einigen Tagen wurde er an einem andern „Orte auf gleiche Weise behandelt, und da ihm „dasselbige noch in einem dritten Orte wider„fuhr, gieng er gerade zu den Richtern des ersten „Orts, um durch den verheissenen Strick aus „der Welt geschafft zu werden a).

§. 32.

Ein weiterer Vortheil, den wir den Zucht- und Arbeitshäusern und ihrer Anwendung in der peinlichen Justiz zu verdanken haben, ist die Verminderung der Todesstrafen. Ich bin zwar weit entfernt, diese wohlthätige Erscheinung

a) Hamburger polit. Journal. B. I. St. V. 1784. S. 459.

nung ganz auf die Rechnung unserer neueren Strafarbeits-Anstalten zu schreiben. Die Aufklärung in unsrer peinlichen Gesezgebung überhaupt, und die Gelindigkeit unsers Zeitalters sind Hauptursachen, welche die Menschheit in neueren Zeiten vor allzuhäufigen Blutgerüsten sichern. Wie oft aber würde es traurige Nothwendigkeit seyn, einen Missethäter, welcher der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich ist, durch Todesstrafen aus dem Weg zu räumen, wann nicht eine mildere Auskunft bekannt wäre, das Publikum gegen seine Mißhandlungen sicher zu stellen? Wie oft traf nicht der Fall ehmalen ein, daß Rechts-Collegien, wann keine Gelegenheit vorhanden war, den Inquisiten auf eine Vestung oder in ein Zuchthaus zu bringen, sich durch ein sogenanntes Privilegium odiosum zu helfen suchten, und eher auf die gänzliche Vertilgung des eingewurzelten Verbrechers den Spruch ertheilten, als daß sie sich entschlossen, durch Erkennung der Landesverweisung und anderer damit verknüpfter entehrender Strafen dem Bösewicht neue Gelegenheit zu weitern Missethaten zu geben, und den unschuldigen Bürger neuen Beschädigungen auszusezen? a)

§. 33.

a) Hieher gehört *Guil. Christ* Oratio, utrum melius sit, sontes & capitis reos capitali supplicio afficere, an vero in vivis relinquere & perpetu*

§. 33.

Endlich ist der Nuzen der Zucht- und Arbeitshäuser auch in Absicht auf die gelinderen Grundsäze in der Tortur unverkennbar. Der Criminalrichter ist nicht selten in Verlegenheit, wenn er sich durch die stärksten Anzeigen von der Gewißheit eines Verbrechens fast überzeugt fühlt, und der Inquisit dagegen seine Unschuld hartnäckig behauptet. Wenn dann auf diese Art die Stimme der Unschuld mit der Sicherheit des Staats in Widerspruch kommt, so sind dergleichen Anstalten das glücklichste Auskunftsmittel, dessen sich verschiedene Gesezgeber bey Einschränkung der peinlichen Frage schon bedienet haben. Das Königl. Preußische Edikt wegen der neuangelegten Schlesischen Zuchthäuser zu Brieg und Jauer giebt unter anderm die Vorschrift, daß bey denjenigen Inquisiten, gegen welche zwar nähere Anzeigen von begangenen Räubereyen, Mordthaten, Mordbrennereyen und dergleichen dem Lande höchstnachtheiligen Missethaten vorhanden seyen, die aber dessenungeachtet auf dem Läugnen beharren, und nicht völlig überführet, noch zur Todesstrafe verurtheilt werden können, die Zuchthausstrafe Statt haben

 solle.

petuæ servituti ad opera publica damnare? Gryph. 1612. Man vergl. *Harppr.* Dec. Crim. nr. XVI. *Mœgling* de prop. in pœnis surrog. thes. 14.

solle a). Auch in Chursachsen werden Zucht- und Arbeitshäuser als Surrogate der allda abgeschafften Torturmittel angesehen. Wenn bey Verbrechen, wodurch die öffentliche Sicherheit gewaltsam und unmittelbar gestöret wird, der Beschuldigte einen halben oder mehr als halben Beweis gegen sich hat, so wird derselbe nach der Chursächsischen Verordnung vom J. 1710. b) in lezterem Falle zur Zucht, im ersteren aber zu leidlicher Arbeit so lange ins Zuchthaus gebracht, bis er seine Unschuld ausgeführet hat. Bey anderen, zwar ebenfalls schweren, jedoch die Sicherheit nicht durch Gewalt störenden Verbrechen hat der Beschuldigte bey halbem oder mehr als halbem Beweis einen 4. jährigen Aufenthalt im Zuchthaus zu erstehen, wenn er anders immittelst seine Unschuld nicht erweislich macht, in welchem Falle er noch vor dem Ablauf dieser Zeit des Arrests entlassen wird.

§. 34.

Der Anfang also zur Verbesserung der Criminal-Gesezgebung ist auch in diesem Theile derselben durch erleuchtete Regenten in unserm deutschen Vaterlande gemacht. Aber noch immer

a) Kornische Sammlung Schles. Ordn. am angef. Ort.

b) Schlözers Staatsanzeigen. 1783. Hft. 6.

mer gleicht sie einem erst angefangenen Gebäude. Materialien in Menge sind zwar schon auf den Plaz geführt; der Bau selbst aber hat noch unendliche Schwürigkeiten, und noch streiten sich die Baumeister über den Plan der Aufführung. Vielleicht ist die Vollendung desselben für das kommende Menschenalter aufbehalten, als ein Ersaz der sinkenden bürgerlichen Freyheit.

Zweytes Capitel.

Von den Zuchthäusern überhaupt.

§. 35.

Aus vorstehender kurzen Geschichte der Zuchthäuser in Deutschland ist es leicht, sich von denselben einen deutlichen Begriff zu machen. Zuchthäuser sind nämlich öffentliche Anstalten, worinnen die schädlichen Mitglieder eines Staats theils zur Besserung, theils zum Beyspiel und zur Sicherheit der guten Bürger lebenslänglich oder auf eine kürzere Zeit verwahret und zur Arbeit angehalten werden.

§. 36.

Sie unterscheiden sich hauptsächlich in zwo Hauptgattungen, je nachdem sie nämlich als ein Gegenstand der Polizey oder der Criminal-Justiz angesehen werden. So verschieden an sich diese beederley Anstalten theils in ihrer innern Einrichtung, theils in ihrer Anwendung zu behandeln sind; so hat man doch dieselbe bisher nicht nur gemeiniglich miteinander verbunden, sondern auch in ihrer Anlage selbst so viel möglich gleichförmig gemacht. Aus diesem Grunde glaube ich, es rechtfertigen zu können, wenn ich vor allen Dingen beede Gattungen zusammennehme, und das Gemeinschaftliche derselben im Allgemeinen betrachte, sodann aber erst auf jede Gattung im Einzelnen mein Augenmerk richte.

§. 37.

Unter das Gemeinschaftliche von beederley Zucht- und Arbeitshäusern rechne ich vorzüglich die mit denselben verbundenen physischen und bürgerlichen Strafübel, gewisse allgemeine Grundsäze in Absicht auf ihre übrige Einrichtung, und die Mittel zu ihrer Anlegung und Unterhaltung.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Zucht- und Strafübeln in Zuchthäusern.

§. 38.

Die gewöhnlichen Zucht- und Strafübel in Zuchthäusern sind Gefangenschaft, Arbeit und Schande, welche der Regel nach in jedem Falle miteinander vergesellschaftet sind, und womit nach Beschaffenheit der Anstalt und nach Verschiedenheit der Fälle auch noch Schläge verbunden werden.

§. 39.

Die Gefangenschaft an sich gehöret unter die geringeren Strafübeln. Sie kan aber durch die Dauer und in Verbindung mit andern zu einem Grade erhöht werden, welcher der Todesstrafe nahe kommt, und selbst von einigen noch für schärfer als diese gehalten wird. Auch die Grösse der Einschränkung und die Beschwerlichkeit der Gefangenschaft läßt Grade zu, indem einestheils die Züchtlinge bald mit Blöcken beschwert, bald mit eisernen Springen versehen, bald aber ohne Eisen blos durch das Gebäude, worinnen sie eingesperrt sind, verwahrt werden, anderntheils auch der Ort ihres Aufenthals bald enger,

bald geraumiger, und manchmal sogar die Einrichtung gemacht ist, daß sie auch ausserhalb der Zuchthausgebäude auf Strassen, in Privathäusern und sonsten zur Arbeit angehalten werden.

§. 40.

Es erhellet hieraus, daß der Zuchthausstrafe in diesem Betracht zwo vorzügliche Eigenschaften eines Strafübels nicht abgesprochen werden können: Mannigfaltigkeit in den Graden, und zugleich Bestimmtheit. Es war noch eine hauptsächliche Beschwerde der älteren Rechtslehrer, daß die damals üblichen Strafen so wenig Mannigfaltigkeit hatten, und daher dem Grade nach verschiedene Verbrechen auf einerley Weise bestraft werden mußten. Zum Beweis führe ich nur dies einige an, daß in den Rechtssprüchen eines berühmten Wirtembergischen Rechtsgelehrten in dreyerley Fällen die Strafe des Staupenschlags und der ewigen Landesverweisung als die der Regel nach zu erkennende Strafe angesehen, statt derselben aber bey dem einen Fall auf 3. Jahre, bey dem andern auf 4. bis 5. und bey dem dritten auf 9. bis 10. Jahre Zuchthausstrafe der Antrag gemacht wird a). Die-

a) *Harppr.* Dec. crim. nr. IX. X. XVII. Man vergl. *Besold* de præmiis & pœnis an dem oben angef. Ort.

Diesem Mangel ist durch die Einführung der Zuchthaus- und anderer Arbeitsstrafen abgeholfen worden, durch deren Gebrauch die Strafen ins unendliche vervielfältiget werden könnten. Nur scheint es, man wolle in Unterscheidung der einzelnen Arbeitsstrafen unter sich bey dem Maasstab der Dauer beynahe allein stehen bleiben, da doch die peinliche Justiz noch vieles dadurch gewinnen könnte, wann auch die Grade der Einschränkung und die Beschwerlichkeit der Gefangenschaft in jedem Falle näher bestimmt würden, welches in jeder Rücksicht die peinliche Gesezgebungsklugheit erfordert.

§. 41.

So viele Vortheile in dieser Rücksicht die Zuchthäuser, als Strafanstalten betrachtet, gewähren können, so glauben hingegen mehrere Politiker desto bedenklichere Einwürfe darwider zu entdecken, wann die Gefangenschaft der Züchtlinge mit den verschiedenen Endzwecken der Strafen in Vergleichung gesezt, und ihre Folgen näher in Erwägung gezogen werden. Der Gestrafte, wirft man ein, sey von der übrigen Classe des Volks zu sehr abgesondert, als daß sein Leiden auf dieselbe einen starken Eindruck machen, und den Endzweck der Abschröckung bewirken könnte. Die Besserung der Verbrecher, von welcher man sich bey Zuchthäusern so viel

verspreche, sey selten von erwünschtem Erfolg. Die mehresten und oft die allerabscheulichsten Verbrechen werden von solchen Leuten begangen, welche schon einmal in Zuchthäusern gesessen seyen, indem die Gesellschaft mit Bösewichten für den minder verdorbenen ansteckend seyn, und das harte Betragen der Zuchtknechte das Gefühl der Züchtlinge vollends stumpf machen müsse. Auch in Absicht auf die Sicherheit müsse der Staat immer Gefahr laufen, welcher eine Versammlung der rohesten Verbrecher in seinem Busen hege, und schon sey es oft der Fall gewesen, daß solche Leute, welche alles wagten, um ihre Freyheit wieder zu erhalten, durch Zusammenverschwörung, List oder Gewalt, auch wohl bey entstehendem Krieg durch Hülfe des Feindes, zu entkommen Gelegenheit gefunden hätten a).

§. 42.

Es ist nicht zu läugnen, daß, wie bey allen Strafübeln eine Unvollkommenheit in gewissem Grade zu entdecken ist, also auch die Zuchthausstrafe ihre Mängel habe. Hierunter gehört besonders die mindere Publicität derselben, welche jedoch durch eine und andere Nebenanstalten sich hinlänglich heben läßt. In den königl. preus-

a) Prätorius Abhandlungen vermischten Inhalts. 1. Lieferung.

preussischen Staaten müssen vermöge einer Verordnung vom 3ten Jul. 1769 alle Leibesstrafen, wodurch der Verbrecher von der öffentlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleibt, nicht nur durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht, sondern auch die Warnungsanzeigen an schiklichen Orten angeschlagen werden a). In dem Wirtembergischen werden alle Zuchthausstrafen in die Stuttgarder wöchentliche Nachrichten eingerückt, und dabey das Verbrechen, wegen dessen ein Inquisit bestraft worden, ausdrücklich angezeigt. Was hindert aber auch durch unmittelbare Anschauung der Züchtlinge selbst dem Volk ein warnendes Beyspiel zu geben? Quistorp macht zu diesem Ende in seinem Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuch b) den Vorschlag, alle diejenigen, welche zum Zuchthaus verurtheilt würden, nicht nur vor ihrer Abführung auf 1. oder 2. Stunden mit einer um den Hals habenden Tafel, worauf ihr begangenes Verbrechen kürzlich zu beschreiben wäre, vor Gericht oder auf öffentlichem Markte auszustellen, sondern auch jeden Monat einmal mit einer solchen Inschrift durch die Hauptstrassen des Orts führen zu lassen. Nach einer Verordnung K. Josephs II. vom

a) Beyträge zur jurist. Litteratur in den königl. preußischen Staaten. Samml. IV. Abschn. 3. S. 217.

b) §. 55. S. 65. §. 57. S. 67. ff.

vom August 1782. sollen die in den Zuchthäusern wegen verschiedener Verbrechen im Verhaft sitzenden Uebelthäter, sowohl Männer als Weiber, zur öffentlichen Arbeit in der Stadt und den Vorstädten nach dem Verhältniß ihrer Vergehungen angehalten, gleichförmig gekleidet, an dem Haupte abgeschoren, und paarweis an einander gekettet werden c). In dem sogenannten Schallenhause zu Bern werden dergleichen Verbrecher zur Reinigung der Strassen und öffentlichen Spaziergänge gebraucht d). Auch in dem K. preussischen Edikt wegen der Zuchthäuser in Brieg und Jauer wird verordnet, woferne die männlichen Züchtlinge im Zuchthause selbst nicht genugsam mit Arbeit versehen werden könnten, einige derselben in der Stadt mit Handarbeit zu beschäftigen e). Sollte indessen der Zweck und die Einrichtung einer Zuchthausanstalt nicht wohl gestatten, die Züchtlinge bey ihren Arbeiten dem Publikum unter die Augen zu stellen; so können in Fällen, da an dem Eindruck der Strafe auf andere vorzüglich vieles gele-

c) Malblanks Geschichte der peinl. Gerichts-O. K. Carls V. Cap. IX. S. 240.

d) D. Moores Abriß des gesellschaftl. Lebens Th. I. S. 169. G. L. W. Kösters Auszug aus Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser. §. 135. S. 225.

e) Edikt von 1747. an dem obenangezeigten Ort.

gelegen ist, der Staupenschlag oder Pranger mit der Zuchthausstrafe verbunden werden, wann nämlich, wie es hier gemeiniglich der Fall seyn wird, der Verbrecher ohnehin lebenslänglich in Verwahrung verbleibt, und mithin durch jene Strafübel an seinem Fortkommen keine Hinderung leidet.

§. 43.

Die Besserung der Züchtlinge ist einer von den Hauptvortheilen, welche man sich von Zuchthausarbeiten verspricht. Sie ist jedoch nur bey denjenigen Endzweck des Staats, welche nach einer bestimmten Zeit wieder sich selbst überlassen werden; und auch bey diesen kan freylich von dem Zuchthaus nicht mehr erwartet werden, als die Natur der Strafen überhaupt mit sich bringt. Leider ist es einmal eine durch Erfahrung entschiedene Wahrheit, daß auch die empfindlichsten Leibesstrafen nicht selten bey eingewurzelten Verbrechern die gewünschte Wirkung nicht haben, und daß bey solchen nichts als die traurige Nothwendigkeit übrig bleibt, sie die Zeit ihres Lebens völlig von der Gesellschaft abzusondern, und ihrer Freyheit zu berauben. Indessen hat die Zuchthausstrafe immerhin dieses zum voraus, daß äusserliche Veranlassung und Gelegenheit zu weitern Vergehungen dem Sträfling entzogen, sein schädlicher Umgang mit andern Bösewichten, ein Haupthinderniß der Rückkehr

eines

eines Verirrten, während der Gefangenschaft getrennt, eingewurzelte böse Gewohnheiten nach und nach unterdrückt, Müssiggänger zur Arbeit angewöhnt, mithin die Wurzeln des Lasters angegriffen werden.

Wann daher dessenungeachtet sich selbst wieder überlassene Züchtlinge zu ihrem vorigen Wandel zurückkehren; so lege man dieses nicht auf die Schuld der Anstalt selbst, sondern suche den Fehler entweder in der übrigen Einrichtung des Staats, wovon er ein Mitglied ist, oder in der bösartigen Anlage des Verbrechers selbst, den kein politisches Arzneymittel zu einem gesunden Staatsglied umzuschaffen vermag.

§. 44.

Insbesondere trift auch der Vorwurf, daß ein Züchtling den andern anstecke, nur vielleicht einzelne Zuchthauseinrichtungen, nicht aber die Anstalt überhaupt. Vorausgesezt, daß ohnehin bey Züchtlingen, bey welchen eine lange und lebenswürige Absonderung von der Gesellschaft nicht wegen der Natur ihrer Vergehungen nöthig ist, auch in anderen Rücksichten räthlich seyn wird, die Zuchthausstrafe nur kurze Zeit währen zu lassen, und sie auf andere Weise um so empfindlicher zu machen; so gibt es Mittel genug, durch eine gute Ordnung diesem Uebel mit vieler

vieler Zuverlässigkeit vorzubeugen. Eine gänzliche Trennung der beeden Gattungen Zuchthäuser, der Criminalanstalt von dem Besserungshaus der Polizey, wovon die Hamburger, Wiener, Berliner, und Königsberger Anstalten Beyspiele sind, eine Absonderung beeder Geschlechter, der unehrlichen von den ehrlichen, der minder schuldigen von den eingewurzelten Bösewichten, endlich eine strenge Aufsicht über alle Zuchthausgefangene werden gegen die wechselseitige Ansteckung derselben hinlängliche Sicherheit gewähren.

§. 45.

Wenn von dem Verbrecher keine Besserung zu hoffen ist, so erfordert es die Sicherheit des Staats denselben von der Gesellschaft abzusondern, und in dieser Rücksicht ist der Nuzen der Zuchthäuser vorzüglich sichtbar, wofern man anders gegen das Ausreissen der Gefangenen die nöthige Vorsicht anwendet. Ausser der genauesten Aufsicht und Hinwegräumung aller Gelegenheit zu Comploten, ausser der massiven Anlage der Zuchthausgebäude und Verwahrung aller Ausgänge nimmt man besonders bey gefährlicheren Missethätern, deren auszustehende Strafe oder bekannte Bösartigkeit verwegene und verzweifelte Anschläge vermuthen läßt, oder welche bereits einmal Unruhe anzufangen oder zu entwischen Mine gemacht

macht haben, zu Fesseln und manchmal zu Anlegung eiserner Kugeln oder schwerer Blöcke seine Zuflucht a) Zwar ist es immerhin traurig und fällt dem Mitleidigen schwer, einen Menschen, der ohnehin durch die Strafe an sich genug büsset, noch neue Beschwerden auferlegen zu müssen, um seiner Person versichert zu seyn, und keine Widersezlichkeit von ihm besorgen zu dörfen. Aber einestheils rechtfertiget es die Nothwendigkeit und Sicherheit der unschuldigen Bürger, anderntheils kennt ein kluger Gesezgeber aus der Natur der Verbrechen die meisten Fälle, wo eine beschwerlichere Einsperrung des Bösewichts nöthig ist, und weißt daher bey Bestimmung der Strafe schon zum voraus die Härte der Gefangenschaft in Berechnung zu nehmen.

§. 46.

a) Zellische Zuchthaus-O. Cap. 2. §. 10. „Bösen verwegenen Züchtlingen ist ein Block anzulegen, welchen sie beständig mit sich schleppen müssen, bis sie Besserung zeigen." Bey Errichtung des Ludwigsburger Zuchthauses wurden dreyerley Grade angenommen; Beinschellen ohne Block, Beinschellen und Block, welcher des Tags zu tragen wäre, und endlich Beinschellen und Block, so Tags als Nachts. In dem Hamburger Zuchthaus werden allen Züchtlingen, wenn sie ins Werkhaus zum Arbeiten gebracht werden, Fußeisen angelegt. s. Hamb. Zuchthaus-Ordnung, Th. 3,

§. 46.

Um den gefangenen Züchtlingen die Gelegenheit so viel möglich abzuschneiden, sich durch die Flucht der auszustehenden Strafe zu entziehen, ist man an vielen Orten auf den Gedanken gerathen, dieselbe durch verschiedene in die Augen fallende Zeichen kenntlich zu machen. Das gewöhnlichste ist eine gleichförmige Kleidung, womit ein jeder Züchtling bey seinem Eintritt versehen wird, und welche etwa durch Zusammensezung zweyerley hoher Farben recht abstechend gemacht werden könnte. Noch bleibender sind das öfters wiederholte theilweise Scheeren des Kopfhaars, des Barts oder der Augenbramen, und die Färbung eines Theils der Gesichtshaut durch allerley beizende Farben, wiewohl im Fall das leztere Mittel ein unauslöschbares Merkmal zurückliesse, dasselbe nur alsdann in Anwendung kommen könnte, wann der Gefangene zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt wäre a).

§. 47.

So weit man aber auch in einem Zuchthaus in der sicheren Verwahrung der Gefangenen gekom-

a) Bergius Polizey- und Cameral-Magazin B. IX. S. 265. Kösters Auszug aus Howard §. 75. ff. §. 107. bis 109.

kommen seyn mag, so sehr ist doch zu zweifeln, daß nicht wider alles Verhoffen Fälle eintreten können, wo listige und kühne Verbrecher einen schicklichen Zeitpunkt ersehen, um sich durch Gewalt oder heimlich den Weg aus dem Gefängniß zu bahnen. Ein Mensch, der um minderer Vortheile willen ein schweres Verbrechen begeht, wie sollte der nicht fähig seyn, noch grössere und alles zu wagen, um seine Freyheit wieder zu erlangen? Wann aber auch die Fälle von gewaltsamen Ausbrüchen der Sträflinge nicht so häufig wären, wie sie es nach den vorhandenen vielen Beyspielen in der That sind; so geschiehet es nicht selten zur Zeit des Kriegs, daß der Sieger denselben die Thore selbst öfnet, und ihnen entweder die Freyheit schenkt, oder seine Truppen damit zu vermehren sucht. In dieser Rücksicht scheint es also Pflicht zu seyn, in Fällen, wann von dem Durchkommen eines Verbrechers grosse Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, die gänzliche Hinwegräumung desselben als das geringere Uebel zu wählen, um nicht durch allzugrosse Gelindigkeit gegen den Bösewicht die Sicherheit des Unschuldigen auf das Spiel zu sezen a).

§. 48.

a) Soden Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuch Heft 1. §. 49. Prätorius am angef. Ort.

§. 48.

Eine wirkliche Unbequemlichkeit der Zuchthausstrafe in Absicht auf die Gefangenschaft der Züchtlinge bestehet darinnen, daß manchmal ein Hausvater von seiner Familie, eine Mutter von ihrem Kinde, ein Bauersmann von seinem Feldbau, ein Handwerksmann von seiner Kundschaft getrennt wird. Ehweib und Kinder werden ausser Brod gesezt, Verwandten oder dem gemeinen Wesen die Pflichten eines dritten aufgebürdet, dem Züchtling selbst in seinem Hauswesen oder seiner Handthierung ein grosser Nachtheil verursacht. Lauter Uebel, welche gegen die Absicht des Richters sich mit der Zuchthausstrafe verbinden, und ein weiterer Grund sind, diese Strafe bey dem angesessenen Bürger wo möglich zu concentriren, und auf eine kürzere Zeit einzuschränken. Aber auch ein Fingerzeig, in Unzuchtsfällen, wenn Dirnen ihre unehlichen Kinder zu ernähren haben, nicht leicht auf langwürige Zuchthausstrafe zu erkennen, und statt derselben andere Strafarten zu erwählen.

§. 49.

Das zweyte mit einem Zuchthaus verbundene Strafübel ist die Arbeit, zu welcher der Züchtling, ohne einen Lohn zu empfangen, nach Maasgab seiner Kräften und nach Beschaffenheit sei-

nes Verbrechens angehalten wird. Auch dieses Uebel läßt unendlich viele Verschiedenheiten zu, und verursacht daher unter den Zuchthausanstalten überhaupt eine grosse Verschiedenheit. Sie unterscheidet sich von andern Strafübeln dadurch, daß sie neben dem gewöhnlichen Endzweck der Strafen auch zu Bestreitung der nöthigen Kosten eine ergiebige Quelle seyn soll. Diese leztere Rücksicht ist heutzutage von nicht geringer Wichtigkeit, da sie so vielen Einfluß auf das Daseyn und die Dauer der Anstalt selbst hat, und überhaupt so viele verjährte Rubriken auf der Liste der Staatsausgaben gemeiniglich stehen, daß neue mit Aufwand verknüpfte, wann gleich noch so heilsame, Einrichtungen oft keinen Plaz mehr finden, wann nicht ein glücklicher Genius zu gleicher Zeit eine Quelle neuer Einkünften entdecken kann.

§. 50.

Da die Arbeit eines der hauptsächlichsten Strafmittel in einem Zuchthause ist, so gründet es sich schon auf den Begriff dieser Anstalten, daß nach den meisten Zuchthausordnungen keine schwächliche, zur Arbeit untüchtige, oder Alters halber unvermögende Personen aufgenommen werden a). Erwäget man hingegen die

a) Königl. Preußisches Edikt vom Jahr 1747. §. 7. Zellische Zuchthausordnung vom J. 1732. Cap. 2.

die Fälle genauer, da der Richter wegen Verwahrung, Züchtigung oder Bestrafung dieser Leute in Verlegenheit kommt, so wird man wünschen, daß unsre Gesezgeber hierinnen nicht so logikalisch zu Werke giengen, und die Zuchthausanstalten, wo doch die Arbeit nicht das einzige Strafübel ist, auch auf gebrechliche Leute erstreckt würden, unter denen es ohnehin wenige gibt, welche nicht auf eine oder die andere Art nüzlich beschäftiget werden könnten a).

§. 51.

Beynahe sollte man glauben, von einer Strafanstalt, worinnen die Arbeit eines der vorzüglichsten Abschröckungsmittel wäre, würde nicht wohl eine zweckmässige Wirksamkeit zu erwarten seyn. Nicht zu gedenken, daß es dem Politiker immer auffallen muß, wann Arbeit, die Hauptstüze des Staats und seiner Glieder, zur Strafe gemacht, und dem Bürger als ein Uebel dargestellt wird; so ist es ohnehin die Bestimmung der meisten Menschen, daß ihre ganze Lebenszeit Abwechslung von harter Arbeit

 und

Cap. 2. §. 1. Privilegien des Ludwigsburger Zuchthauses. Pkt. 7. Anspachische Verordnung vom Jahr 1761. in Heubers Realinder S. 581.

a) Man vergleiche die Bayreuthische Zuchthausbeschreibung, S. 77. 78.

und wenigen Erholungsstunden ist, und der Abstand zwischen ihrer gewöhnlichen Lage und derjenigen, welche sie nach begangenem Verbrechen erwartet, nicht gar gros erscheint a). Wie oft hat schon der ehrliche um seine Nahrung bekümmerte Bürger den Verbrecher glücklich gepriesen, dem um sein mässiges Tagwerk ohne seine Sorge der Tisch gedeckt wird?

§. 52.

Bey näherer Ueberlegung hingegen verschwindet dieser Einwürfe ganze Scheinbarkeit. Wer mißkennt den grossen Abstand zwischen der Arbeit eines sich ehrlich nährenden Handwerksmanns, welche die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ihm auferlegt, und die er in der süssen Hofnung über sich nimmt, daß alle Früchte derselben sein Eigenthum seyen, und zwischen der gezwungenen Arbeit des Zuchthaussträflings, welche das Bewußtseyn, daß sie zu seiner Züchtigung diene, ihm doppelt mühsam machen muß? Gesezt aber auch, daß für den anhaltend arbeitenden Bürger die Zuchthausstrafe vieles von ihrem Abschröckenden verlieren sollte, so lehret die Erfahrung, daß Fleiß und Ordnung einander immer die Hände bieten, und die Fälle die seltenere sind, da ein arbeitsamer Burger

a) Soden am angef. Ort §. 47.

ger wegen Ausschweifungen oder wirklicher Verbrechen dem Strafrichter anheimfällt. Man durchgehe die Listen der Züchtlinge, so wird man überzeugt werden, daß herumziehende Bösewichte ohne Heimwesen, oder auch dem Müssiggang nachhängende Bürger den größten Theil derselben ausmachen. Gewinn genug, wann diese das Abschröckende der Zuchthausarbeit mit ganzer Stärke trift, da für den arbeitsamen sich etwa verfehlenden Unterthanen die andern Strafübel genug empfindlich sind.

§. 53.

Vorzüglich sichtbar sind die Vortheile der Arbeitsstrafe, wann sie als Mittel zur Besserung des Züchtlings betrachtet wird. Man bedenke nur, wie auf der einen Seite der Müssiggang, die Unthätigkeit aller nüzlichen Kräfte, die Unachtsamkeit auf sich selbst, den sittlichen Zustand eines Menschen zerrütten müsse; und welche heilsame Veränderung im Gegentheil das Stillesizen, die ununterbrochene Anwendung seiner Fähigkeiten, und die Aufmerksamkeit auf das vorgeschriebene Tagwerk in einem ehmaligen Müssiggänger hervorbringen könne; wie überhaupt die Gewohnheit unsre Fertigkeiten und Neigungen gleichsam mit schöpferischer Kraft umzubilden pflege? so wird man ohne Mühe von der Wichtigkeit einer Strafanstalt

überzeugt werden, worinnen der Züchtling in einer wohlgeordneten Thätigkeit erhalten, und unter steter Aufsicht nicht nur zur Arbeitsamkeit überhaupt, sondern auch zur Pünktlichkeit und Ordnung in der Arbeit gleichsam gezogen wird. Nimmt man überdiß hinzu, wie viele Unglückliche blos wegen Mangel eines nüzlichen Gewerbs auf allerley unerlaubte Nahrungswege verfallen, und zulezt als wirkliche Missethäter in die Hände der Justiz gerathen, welche bey günstigern Umständen ehrliche und arbeitsame Bürger geworden wären, denen aber, so lange sie in ihrer Unwissenheit dahin leben, die Rückkehr zu einer ordentlichen Lebensart abgeschnitten ist: so erscheinet die Zweckmässigkeit einer Strafanstalt in ihrem vollen Lichte, wo die Zuchtruthe dem Sträfling zugleich zum Wegweiser dienet, der ihn nach seiner Loslassung auf bessere Wege leitet.

§. 54.

Um eine Menge müssiger Hände auf einmal zu beschäftigen, ist keine Gattung Arbeit nach allen Theilen schicklicher, als die Manufakturarbeit. Die Betreibung dergleichen Manufakturen geschiehet theils auf landesherrliche Rechnung, theils wird sie einzelnen Privatpersonen unter bestimmten Bedingungen überlassen. Beederley Wege haben ihre Vortheile und Schwürigkei-

rigkeiten. Indessen möchte im Ganzen genommen der leztere vor ersterem den Vorzug verdienen, da die Gründe, welche überhaupt gegen die Anlegung landesherrlicher Manufakturen angeführt werden, auch bey Zuchthaus-Manufakturen größtentheils anwendbar sind a), und die Obrigkeit immerhin Mittel genug in Händen hat, um die Verleger in den Schranken der Ordnung erhalten zu können b).

a) Man sehe Sonnenfels Grundsäze der Polizey- Handlungs- und Finanz-Wissenschaft Th. II. §. 120.

b) Aus dieser Ursache mag es geschehen, daß sowohl zu Berlin in dem dasigen Arbeitshaus, als in dem Zuchthaus zu Spandau die Arbeiten gewissen Kaufleuten pachtweise überlassen werden. Die nemliche Einrichtung hat auch in neuern Zeiten das Pforzheimer Zucht- und Arbeitshaus erhalten, dessen Tuch- Strumpf- und Zeugmanufakturen im Jahr 1753 an eine Handlungsgesellschaft abgetreten worden sind, und wo nun dem Hause selbst nur noch die Sorge obliegt, den Verlegern aus der sortirt erhaltenen Wolle gutes Gespinst zu verschaffen, und den bestimmten Arbeitslohn dagegen einzunehmen. s. Beytr. die k. preussischen Staaten betr. Th. 2. B. 1. Abh. 9. Gerstlachers Samml. Badendurlachischer Verordnungen B. 2. §. 49.

§. 55.

Die Art der Arbeiten in Zuchthäusern läßt sich im allgemeinen nicht wohl bestimmen. Die gewöhnlichste ist die Wollenarbeit. In den Zuchthäusern zu Berlin, Spandau und Frankfurt an der Oder ist das Wollen-Spinnen, Krazen und Streichen die einzige Beschäftigung der Züchtlinge a). Die Wollenmanufakturen in dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus, die Kozen in dem Wiener b), die Tuch- Zeug- und Strumpf-Manufakturen in Pforzheim c), die Freese und Strümpfe in Zelle d), geben hievon weitere Beyspiele. Beynahe eben so häufig

a) Historisch- politisch- geographisch- statistisch- und militärische Beyträge die königl. preussischen Staaten betreffend. Th. 2. B. 1. Abh. 9. Auch in den niederländischen Raspelhäusern sind neuerlich mehrere dergleichen Wollenmanufakturen angelegt worden, weil man sie einträglicher als das Campecheholzraspeln fand, welches izo an vielen Orten weit wohlfeiler auf Mühlen geschieht. S. Kösters Auszug aus Howard. S. 247.

b) Cod. Austr. Suppl. II. S. 138. u. 395.

c) Gerstlachers Samml. Badendurlachischer Verordn. B. 2. S. 55.

d) Zellische Zuchth. Ordn. Cap. 2. §. 4. 5. u. 6.

häufig ist die Bearbeitung des Hanfs und Flachses in den Werk- und Zuchthäusern. Die bekannte Rulfische Abhandlung gründet ihren ganzen Plan zu vortheilhafter Einrichtung eines Werkhospitals und Zuchthauses in Niedersachsen auf die Anlegung einer Linnenmanufaktur. Zu Hamburg werden in dem Zuchthaus aus dem gesponnenen groben Garn Seegeltücher verfertiget e), und in andern Orten, wie z. B. in Zelle, St. Georgen am See, ꝛc. macht das Flachsspinnen die vorzüglichste Arbeit der Weibspersonen aus f). Beyspiele von andern Arbeiten sind die Baumseiden-Manufaktur im Zuchthaus zu Hamburg und die daselbst eingeführte Weberey kühhärner Matten zu Belegung der Stubenböden g), das Baumwollenspinnen, ingleichem das Nadel-poliren und schleiffen in dem Zuchthaus zu Schwabach h), das Glasschleiffen im Zuchthaus zu Nürnberg i), die Marmorfabrik zu

e) Uffenbachs Reisen. Th. 2. S. 90. f.

f) Zellische Zuchth. Ordn. Cap. 2. §. 6. Bayreuthische Zuchth. Beschreibung S. 77. 78.

g) Uffenbachs Reisen am angef. Ort. Hamburgische Zuchth. Ordn. Th. 2.

h) Hirsch Sammlung verschiedener Nachrichten. Th. II. S. 44. u. 45.

i) Nikolai Reisen B. I. Beyl. XI. 2.

zu St. Georgen am See k), wo auch gebrechliche Personen, Stumme, Taube und Stockblinde zu den verschiedenen dabey vorkommenden Verrichtungen gebraucht werden können, die Mahlmühle in dem Zuchthaus zu Mainz, worinnen der größte Theil des Mehls für die Stadt gemahlen wird, und wo die Züchtlinge täglich zwo Stunden des Nachmittags arbeiten müssen l), endlich das Farbholzraspeln, welches in den meisten Zuchthäusern, als zu Hamburg, Frankfurt am Mayn, Magdeburg, Zelle rc. neben den andern minder schweren Arbeiten eingeführet ist, um grössern Verbrechern ihre Bestrafung damit empfindlicher zu machen m).

§. 56.

Ueberhaupt genommen, richtet sich die Auswahl der Arbeit nach dem Zweck des Zuchthausinstituts und nach der Lage, den Produkten, dem

k) Bayreuthische Zuchth. Beschr. am angezeigten Ort.

l) Kösters Auszug aus Howard S. 232.

m) Frankfurter Zuchth. Ordn. Cap. XVII. Uffenbachs Reisen Th. I. S. 171. 172. Th. 2. S. 90. Hamburgische Verfassungen Th. XII. §. 96. Zellische Zuchth. Ordn. Cap. 4. §. 3. Hirsch am angef. Ort. S. 45.

dem Handel und den übrigen politischen Verhältnissen eines Landes, wo eine solche Anstalt errichtet wird. Andere Arbeit erfordert ein Zuchthaus, worinnen auch des Todes würdige Verbrecher zur Abbüssung ihrer Mishandlungen verwahret werden; eine andere, wo die Zuchthausstrafe nur eine Art Mittelstrafe zwischen einfachem Gefängniß oder der sogenannten Arbeit in Herrschaftlichen Geschäften und der Vestungs- oder Karrenstrafe seyn soll. Ein Land, wo die Wolle Landesprodukt ist, und die Verarbeitung desselben eine nüzliche Beschäftigung der Züchtlinge werden kan, würde einem andern, wo dieses Material weit hergebracht werden müßte, mit keinem guten Erfolg zum Muster dienen. In ökonomischer Rücksicht erfordert **Rulf** in seiner Abhandlung über die vortheilhafteste Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser von einer Arbeit, welche man bey diesen Anstalten einführen wollte, folgende Eigenschaften: Die Arbeiten sollen nemlich

1.) keine grosse und kostbare Zurüstungen verlangen,

2.) den Einwohnern des Landes meistens bekannt seyn, wenigstens keinen langen Unterricht und Uebung erfordern,

3.) von Schwächern und Stärkern, Kindern und Alten, gleich gut betrieben werden können,

4.) einen sichern Unterhalt versprechen,

5.) den bereits vorhandenen Manufakturen keinen Eintrag thun,

6.) die Veredlung der Landesprodukten, und

7.) solche Waaren zum Gegenstand haben, welche sich bald und sicher absezen lassen, und deren Aufbewahrung und Transport weder gefährlich, noch verderblich, noch mühsam oder kostbar ist; auch

8.) noch ausser der Verbindung mit dem Werkhaus von einzelnen Personen mit Nuzen getrieben werden können a).

So gut ausgedacht diese Vorschriften für den Oekonomen sind, so ist jedoch nicht aus der Acht zu lassen, daß Zuchthausarbeiten zugleich als Strafmittel gebraucht werden, und also neben obigen Eigenschaften auch Mannigfaltigkeit und Grade der Härte und Mühsamkeit zulassen, oder mehrere Gattungen derselben untereinander verbunden werden müssen, wann anders die Zuchthausstrafe zu derjenigen Vollkommenheit, deren dieselbe fähig ist, gebracht werden will.

§. 57.

a) am angef. Ort S. 12. u. f.

§. 57.

Da die Erlernung einer Manufakturarbeit immerhin eine gewisse Zeit und Uebung erfordert; so kan nicht selten der Fall eintreten, daß Züchtlinge aus dem Hause entlassen werden müssen, ehe sie in der eingeführten Arbeit den gehörigen Grad von Fertigkeit erreicht, und dem Institut einigen Nuzen gebracht haben. Auch bey längerer Strafzeit geschiehet es manchmal, daß der Sträfling entweder von Natur so wenig Geschick, oder durch grobe Arbeiten sich so abgehärtet hat, daß er zu vollkommner Erlernung einer Manufakturarbeit gänzlich untüchtig ist. Für diese Gattungen Leute sollten blos mechanische Arbeiten eingeführt seyn, zu welchen sie nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, ihres Geschlechts, Alters und Leibesbeschaffenheit angehalten werden könnten, um nicht im andern Falle die ganze Zeit ihres Arrests in einem halben Müssiggange zubringen zu müssen a).

§. 58.

Unerachtet die Gradation der Zuchthausstrafe mit sich bringt, daß unter mehreren in einem Zuchthaus eingeführten Arbeiten die leichtern Gat-

a) Man vergl. Garve Betrachtuugen über Macfarlan. S. 192. u. 193.

Gattungen für geringere Verbrecher bestimmt, die gröbern Missethäter hingegen zu härterer Arbeit angehalten werden; so wird jedoch eine kluge Abwechslung in der Arbeit bey jeder Classe von Züchtlingen dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr erfordert es die Menschlichkeit in Ansehung der lezteren, und die Gesundheit der ersteren, jenen wenigstens einige Zeit des Tages durch Vertauschung der schwereren Arbeit mit leichteren Beschäftigungen eine geringe Erholung zu verschaffen, und diese nicht immerhin auf sizende Arbeiten einzuschränken a).

§. 59.

Eine merkwürdige Frage wirft der Verfasser der oftgedachten Göttingischen Preißschrift auf: Ob es nicht rathsam wäre, einen jeden Züchtling nach dem Beyspiel des Genter Zuchthauses die Fortsezung seiner Handthierung zum besten des Instituts zu erlauben, wann er beweisen könnte, daß er damit ohne Nachtheil der Landesmanufaktur eben soviel oder auch mehr erwerben würde, als mit der gewöhnlichen Zuchthausarbeit, und dessen Geschäft weder grossen Aufwand erforderte, noch sonst im Hause Unordnung verursach-

a) Kösters Auszug aus Howard §. 99. Man vergleiche die Pforzheimer Zuchth. Ordn. Instruktion des Schaffmeisters Art. 4.

ursachte a). Es ist dieser Gedanke bereits auch in Deutschland in dem Mannheimer Zuchthaus ausgeführt, und sowohl die Billigkeit als der Vortheil des Hauses scheinet ihn zu empfehlen, da es einestheils für einen Künstler oder geschickten Handwerksmann allzuhart ist, sich an gemeine Arbeiten gewöhnen, und seine erlernten Kenntnisse, das einzige Mittel seines künftigen Fortkommens, durch Mangel der Uebung verlieren zu müssen, anderntheils aber derselbe mit einem ihm ganz neuen Geschäfte schwerlich so viel verdienen wird, als wenn er sich mit der von Jugend auf gewohnten Arbeit beschäftigte b). Da jedoch schon die Gleichstellung in Ansehung der Arbeit mit den übrigen Züchtlingen ein wirklicher Theil der Zuchthausstrafe ist; so bleibt in eigentlichen Justizfällen immerhin der wichtige Zweifel übrig, daß ein Verbrecher, dem eine Ausnahme in diesem Stücke gestattet wäre, die vom Gesez bestimmte Strafe nur unvollkommen erstanden hätte, und der Gerechtigkeit nicht volles Genüge geschehen wäre. Ein abermaliger Beweggrund für den Gesezgeber, die Dauer der Zuchthausstrafe so viel möglich

a) Rulf am angez. Ort S. 50.

b) Kösters Auszug aus Howard §. 100. und 143.

lich einzuschränken, wenn anders der Verbrecher sich nicht zu einer lebenslänglichen Einsperrung eignen würde, in welchem Fall aber ohnehin die Beybehaltung seiner Geschicklichkeit von keinem Nuzen für ihn seyn könnte.

§. 60.

Gemeiniglich geschiehet es, daß unter den Züchtlingen einige besonders ausgewählt, und zu Verrichtung der gemeinen Hausarbeiten angestellet werden a). Sind es Gefangene, welche eher zur Verwahrung als zur Zucht in ein solches Haus gebracht werden, und bey denen die Arbeit eher die Beschäftigung als die Büssung begangener Verbrechen zum Zweck hat; oder sind es Züchtlinge, welche der Polizeyrichter durch Einsperrung bessern will, so ist die Anstellung derselben zu gewissen Oekonomie-Arbeiten, wofern man anders von ihnen das Ausreissen nicht zu befürchten hat, ein so unschädliches als nüzliches Ersparungs-Mittel. Hat

a) In dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus sind z. B. besondere Züchtlinge zum Nähen, andere zum Schneidern, andere zur Gärtnerey, zum Holzmachen und Strohschneiden, in der Küche, zum Waschen, zum Kehren und Reinigen angestellt. Man vergleiche Kulf S. 57.

Hat aber ein wirklicher Verbrecher die Zuchthausstrafe zu erstehen, welche ihm das Gesez oder der peinliche Richter auferlegt, und in deren Bestimmung auf die allgemeine im Zuchthaus eingeführte Strafarbeiten Rücksicht genommen wird; so wäre es zweckwidrig, wenn einem dritten überlassen würde, nach seiner Willkühr den Züchtling anderswo anzustellen, und solchem eine Art von Befreyung zuzugestehen, die in Ansehung des Züchtlings selbst in schädliche Nachsicht ausarten, in Ansehung der übrigen in gleichem Grade verschuldeten hingegen als unbillige Härte angesehen werden könnte. Weniger Anstand würde es haben, wenn das Reinigen der Säle und Geräthschaften, auch das Waschen des Linnenzeugs und andere dergleichen Arbeiten umwechslungsweise durch Züchtlinge versehen, und allenfalls nur unter Manns- und Weibs-Personen, auch unter sehr gefährlichen Züchtlingen und den minder gefährlichen ein Unterschied beobachtet würde a).

§. 61.

Die Natur einer Zwangsanstalt bringt es mit sich, daß einem Züchtling seine gewisse Arbeit

a) Zellische Zuchth. Ordn. Cap. 2. §. 9. Hamb. Zuchth. Ordn. Th. 2. Bayreuthische Zuchthausbeschreibung. S. 99. Man vergl. Garve am angef. Ort. S. 191.

beit vorzuschreiben ist, welche er ohne Ausnahme zu liefern hat, er könnte sich dann durch eine erweisliche Krankheit entschuldigen a). Die nähere Bestimmung eines solchen Tagwerks hängt theils von der Geschicklichkeit und den Kräften des Arbeiters, theils von der Zeit ab, welche jeden Tags zum Arbeiten festgesezt ist. Die Beurtheilung des erstern hat jedoch nicht geringe Schwürigkeiten auf sich. Ueberläßt man dieselbe nach dem Beyspiel der Hamburger b) in jedem einzelnen Falle dem Gutdünken des Werkmeisters, so bleibt ein wesentlicher Bestandtheil der Zuchthausstrafe unbestimmt, und gehet auf solche Art eine Haupterforderniß zu einer gesezlichen Strafe verloren; nicht zu gedenken,

a) Man vergl. Quistorp Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuch. §. 57. S. 67. Bergius Polizey- und Cameralmagazin B. IX. S. 264. Pforzheimer Zuchth. Ordn. vom 11. May. 1758. Art. 3. Zellische Zuchth. Ordn. Cap. 2. §. 7. Hamburgische Zuchth. Ordn. Th. 3. dasige Spinnhaus-Ordn. Th. 3. Cap. 2. §. 3.

b) Hamb. Zuchth. Ordn. am angef. Ort: „Soll „der Werkmeister Aufsicht haben, daß ein jeder nach seinem Vermögen so viel arbeite, „als ihm zu thun möglich, und insonderheit „auf die Personen, so besser dazu qualificirt, „daß sie nicht in ihrer Geschicklichkeit müssig „gehen.„

denken, daß manchen Mißbräuchen und Partheilichkeiten hiedurch der Weg geöfnet würde, welche durch die zu Berlin gebrauchte Vorsicht, daß der Anfang der Arbeit dem Commissarius, dem Controleur und Werkmeister gemeinschaftlich übergeben wird c), wohl schwerlich ganz verhindert werden könnten. Ist es hingegen der Gesezgeber selbst, welcher im Allgemeinen das Tagwerk eines Züchtlings verordnet, so scheinet die Besorgniß nicht ungegründet zu seyn, daß in der Anwendung mancher bey richtiger Lieferung der Arbeit müssig gehen, mancher aber der ihm geschehenen Aufgabe nicht einmal gewachsen seyn möchte. Indessen scheinet der leztere Weg, alle Umstände zusammen genommen, vor ersterem immerhin den Vorzug zu verdienen, wenn nämlich dasjenige, was ein Mensch von gewöhnlicher Geschicklichkeit und Kräften in einer bestimmten Zeit zu arbeiten vermögend ist d), zum allgemeinen Masstab ange-

c) Man vergl. den Plan zu Einrichtung des Berliner Arbeitshauses vom 1. Dezembr. 1774.

d) Bergius am angef. Ort drückt sich mit den Worten aus: „das, was den Züchtlingen „täglich aufgegeben wird, muß so beschaffen seyn, daß es ein Mensch von mittelmässigem Fleis täglich ohne Schwürigkeit „arbeiten kann.„

angenommen wird, da einem allenfalls von Seiten der tüchtigern Arbeiter zu besorgenden Müssiggang durch andere Mittel begegnet werden kann.

§. 62.

Die Bestimmung der täglichen Arbeitsstunden ist ein Gegenstand der Zuchthausordnungen, in welchen der Anfang der Arbeit, die Zeit zum Gebet, zum Essen und zur Erholung, so wie die Stunde zum Beschluß der Arbeit, gewöhnlicherweise genau vorgeschrieben wird. Gemeiniglich ist 4. oder 5. Uhr die Stunde zum Aufstehen, und gegen 9. Uhr wird der Werktag beschlossen, wovon aber gegen 4. und manchmal noch mehrere Stunden theils zur Ankleidung und täglichen Andacht, theils zum Essen, theils auch zum Ausruhen oder zu eigener Arbeit abzuziehen sind, so daß im Durchschnitt etwa auf 12. bis 13. Arbeitsstunden des Tags die Berechnung gemacht werden kann a).

a) In dem Berliner Arbeitshaus stehen des Morgens um 5. Uhr alle ohne Unterschied auf, müssen sich waschen und ankleiden, und der Schulmeister verrichtet alsdann ein Gebet; gegen 6. Uhr erhalten sie das Frühstück,

§. 63.

Als das dritte mit der Zuchthausstrafe verbundene Strafübel nenne ich die Schande. Ohne mich in die allzufeine Unterscheidung einzulassen, ob die Strafe oder das mit derselben belegte Verbrechen entehre, so ist es eine zum

stück, und gehen sodann an die Arbeit: des Mittags um 12. Uhr und des Abends um halb 7. Uhr wird gegessen, und samtlichen Arbeitern jedesmal eine Stunde zum Essen und Ausruhen gegeben. Um 9. Uhr müssen sie zu Bette gehen. s. den Plan zu Einrichtung des Berlinischen Arbeitshauses S. 176. Nach der Pforzheimischen Zuchth. Ordn. Art. 1. wird Morgens um 4. Uhr das Zeichen zum Aufstehen gegeben, und Abends um 9. Uhr die Arbeit geendiget. Ausser der Zeit zum Anziehen, zum öffentlichen Gebet, und zum Nachtessen wird den Züchtlingen eine Ruhestunde zum Frühstück, eine zum Mittagessen und eine zum Abendbrod vergönnt. Vermöge der Zellischen Zuchth. Ordn. Cap. 2. §. 5. solle des Morgens um 5. Uhr mit der Arbeit der Anfang gemacht, und des Abends um 9. Uhr geschlossen werden. Man vergl. Rulf S. 39. Melching S. 25 und 26. wo auf 12. Arbeitsstunden gerechnet wird; Kösters Auszug aus Howard §. 98. und 169. Göckings Journal 1784. S. 394. deutscher Zuschauer. B. II. S. 219. f.

Theil gegründete Volksmeynung, daß körperliche Strafen immerhin einen gewissen Grad der Schande mit sich führen, welcher nach der Verfassung des Orts und der Verschiedenheit der Begriffe, die mit der Strafe verknüpft werden, verschiedene Wirkungen in dem bürgerlichen Leben nach sich zieht. Es geschiehet deswegen nicht ohne Grund, daß die zur Strafe in das Zuchthaus verurtheilte von Ehrenämtern in den Gerichten oder Obermeistersstellen ausgeschlossen werden, bis sie auf eine feyerliche Art von dem Landesherrn eine öffentliche Wiederherstellung ihrer Ehre erhalten haben. Wenn hingegen dergleichen Personen auch bey Zünften in Treibung ihres erlernten Handwerks Schwürigkeit gemacht wird; so ist dieses ein Mißbrauch, welchem der Gesezgeber durch Verordnungen und Anstalten Einhalt zu thun hat a).

Da

a) Als Beyspiele hievon führe ich die österreichischen und königl. preussischen Verordnungen an, nach welchen die Zucht- und Spinnhäuser für Reinigungsorte erklärt werden, aus welchen die Austretende vollkommen gereiniget kommen, und den Zünften auferlegt wird, denselben in Treibung des Handwerks keine Schwürigkeit zu machen; wobey in einem Oesterreichischen Erläuterungsreskript nur eine Ausnahme bey denjenigen gemacht wird, so nach vollstreckter Strafzeit mit oder ohne Staupenschlag nach

abge-

Da indessen die Zuchthausanstalten sowohl zur Verwahrung des Bösewichts, welcher schon nach den Gesezen alle Ehre verloren hat, als auch zur Züchtigung des ehrlichen auf Abwege gerathenen Bürgers bestimmt sind; so ist eine sorgfältige Trennung dieser beeden Gattungen ein Hauptaugenmerk, worauf bey Einrichtung der Zuchthäuser gesehen werden muß, indem, alle andere Rücksichten beyseitgesezt, nach den Begriffen der meisten die Gemeinschaft mit Unehrlichen selbst unehrlich macht. Selbst in Staaten, wo der Wille des Monarchen alles ist, wird dieses nüzliche Vorurtheil der Nation in Acht genommen. In dem k. preussischen Edikt wegen der Zuchthäuser in Brieg und Jauer a) wird ausdrücklich verordnet, daß in den Urtheilen immerhin zu bestimmen sey, ob dem Verurtheilten sein ehrlicher Nahme vorbehalten worden, oder nicht? und diese beede Classen Züchtlinge in den Zuchthäusern sowohl bey dem täglichen Gebet, als den Sonn- und Fest-

abgeschworner Urphed aus den k. k. Erblanden verwiesen würden. S. Cod. Austr. Suppl. II. S. 140. 780. u. 784. Ebendas. Th. 6. S. 347. u. 362. Constitut. March. Th. V. Abschn. 2. Cap. 10. Nr. 31. u. 36. Constit. Magdeb. Th. III. Nr. 121.

a) §. 4. an dem oftangef. Ort.

Festtäglichen Andachten, ingleichem in Ansehung der Kost, Arbeit und Behältnisse miteinander keineswegs vermenget, auch in der Kleidung ein kenntlicher Unterschied gemacht werden solle.

§. 64.

Ich gehe nun zu dem vierten Strafübel, welches mit den Zuchthausanstalten gemeiniglich verbunden zu werden pflegt, nämlich den Schlägen über. Wenn diejenige Classe des Volks, welche größtentheils nur durch Sinnlichkeit und stärkere Eindrücke regiert wird, in Straffällen selten durch andere als körperliche Empfindungen erschüttert werden kann; wenn der ohnehin mit anhaltender Arbeit überladene Bürger durch Zuchthausarbeit allein selten empfindlich genug gestraft wird; wenn endlich die Klugheit erfordert, die Zuchthausstrafe in den meisten Fällen nur kurze Zeit währen zu lassen, hingegen solche in den Graden der Strafübel zu verstärken: so wird wohl niemand an der Nothwendigkeit und dem Nuzen der Streiche in diesen Anstalten zweifeln. Quistorp macht daher den Vorschlag, daß alle zum Zucht- und Spinnhaus verurtheilte, wenn die Züchtigung nicht auf öffentlichem Plaze vorangegangen, bey dem Empfang und ihrer Entlassung gezüchtiget, und bey beschwerenden Umständen die Strafe

durch monatliches Peitschen mit Ruthen und ungewöhnlich härteren Empfangschilling geschärft werden solle a). Eben dieses enthält auch das sogenannte Fragment eines peinlichen Gesezbuchs b), nach welchem in das Zuchthaus kein Mensch ohne Willkommen und Abschied aufzunehmen und zu entlassen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die Züchtigung alle Jahre, halbe oder = Vierteljahre, Monate oder sogar alle Wochen zu wiederholen wäre.

§. 65.

Von Beyspielen, welche die bereits vorhandenen Zuchthaus = Anstalten an Hand geben, führe ich nur folgende an: Nach Innhalt der Zellischen Zuchthaus-Ordnung werden diejenigen, welche grober Verbrechen halber in das Zuchthaus gebracht werden, bey ihrer Annahme an einen Pfahl fest gemacht, und ihnen von dem Zuchtmeister oder Zuchtknecht Streiche gegeben c). In dem Bayreutischen Zuchthaus zu

a) Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuch §. 57.

b) Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit. St. II. nr. 3. Cap. 6.

c) Cap. 2. §. 1.

zu St. Georgen am See und in dem Anspachischen zu Schwabach trift dieses Loos jeden Züchtling, und wird ein solcher nach Verhältniß des Vergehens mit einem Willkommen von 20. 30. und mehreren Streichen empfangen a). Das nämliche erzält der Engelländer Howard von dem Churpfälzischen Zuchthaus in Mannheim, wo nach Erkenntniß der Obrigkeit dem Züchtling ein kleiner, halber oder grosser Willkommen mit 12. bis 15, 18. bis 20, oder 20. bis 30. Streichen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey seiner Entlassung ein sogenannter Abschied gegeben wird b). Nach den Bayrischen Verordnungen werden die zum zweytenmal eingefangenen Bettler und Vaganten, ingleichem alle diejenigen, so in- oder ausländischem gefährlichem Gesindel Aufenthalt geben, auf Jahr und Tage in das Arbeitshaus gebracht, und mit wochentlichen Carbatschen-Streichen gezüchtiget c). Eben dahin gehen die Brandenburg-Onolzbachi-

a) Bayreuthische Zuchth. Beschreibung S. 68. 69. Beschr. des Schwabacher Zucht- und Arbeitshauses bey Hirsch am angeführten Ort S. 46.

b) Kösters Auszug aus Howard. §. 143.

c) Churbayrisches Patent wegen des Zucht- und Arbeitshauses in München vom 4ten Jun. 1682.

bachischen und Badendurlachischen Verordnungen gegen die Bettler und Landstreicher a), und die-zwischen den Augspurgischen Crais-Viertels-Ständen aus Gelegenheit des Buchloer Zuchthauses abgeschlossenen Rezesse b). Auch in dem Zucht- und Arbeitshaus zu Ludwigsburg hat die ehedem häufiger erkannte Züchtigung mit Schlägen theils zum Willkommen theils zum Abschied schon manchmal heilsame Wirkungen gehabt, und scheinet es nach den noch vorhandenen Nachrichten bey dessen Errichtung die Absicht gewesen zu seyn, der Regel nach dieses Strafmittel für alle Züchtlinge einzuführen, und nur in den Nebenumständen, der Anzahl der Streiche, und der Wiederholung der Züchtigung einen Unterschied zu machen.

§. 66.

Die Züchtigung mit Schlägen leidet eine beträchtliche Vermanchfaltigung nach der Menge der

1682. Cod. Crim. Bav. Th. I. Cap. II. §. 4. u. 6.

a) Heubers Realinder der Brandenburg-Onolzbachischen Ordnungen S. 67. Badendurlachische Vagantenordnung vom J. 1754. in der Gerstlacherischen Samml. B. 2. S. 159.

b) Rezeß vom 1ten Jun. 1723. §. 4. vom 4ten Merz 1728. §. 3.

der Schläge, dem Instrument, womit gezüchtiget wird a), und der Wiederholung dieses Strafübels. Nach diesen samtlichen Rücksichten lassen sich auch die Grade derselben von dem Gesezgeber hinlänglich genau bestimmen. Wie aber? soll auch die verschiedene Empfindlichkeit der Züchtlinge selbst mit in Betrachtung genommen werden, da mancher durch Inquisitionen abgehärtete Bösewicht 50. Streiche nicht achtet, ein anderer hingegen die Helfte schon stark genug empfindet, manchem auch wenige Streiche in der Gesundheit schädlich seyn könnten? Die Antwort wird sich nach Anleitung der allgemeinen Grundsäze in Straffällen leicht geben lassen. So wie bey allen Strafgesezen immer noch einige Unvollkommenheit und Unbestimmtheit übrig bleibt, und bey allen Strafmitteln nur die gewöhnliche Empfindlichkeit der Menschen in Anschlag genommen wird; eben so ist es auch weder möglich noch nöthig, in Ausmessung der Züchtigung eine allzugrosse Genauigkeit anzuwenden, und auf die Empfindlichkeit dieses oder jenes Züchtlings sein Absehen zu richten. Wenn hingegen wegen des Züchtlings gebrechlicher Leibes-

a) In dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus bestehet es bey geringeren Züchtigungen in einem gedoppelten 2. Finger breiten Riemen, bey grösseren aber in einem mit Leder überzogenen Stück Seil.

desbeschaffenheit oder der Schwangerschaft einer Weibsperson bey dem gewöhnlichen Maas Strafe für die Gesundheit ein merklicher Schaden zu befürchten wäre; alsdann erfordert es die Gerechtigkeit, in solchem Falle eine Ausnahme zu machen, weil aus der Vollziehung der Strafe ein neues Uebel für den Gestraften entstünde, welches der Gesezgeber nicht zur Absicht gehabt haben kan.

§. 67.

Da bey Vollziehung dieses Strafübels mancher Mißbrauch und Uebertretung des Maases vorgehen kann; so ist es nöthig, von Seiten des Gesezgebers alle Vorsicht anzuwenden, und dem Zuchtmeister genaue Vorschrift zu geben. Ich glaube hierinn das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus und die in Ansehung der Zuchtstreiche allda eingeführte Ordnung als Muster anführen zu können. Keine Züchtigung geht hier ohne Beyseyn des Zuchthauspflegers vor, und auch dieser ist nicht berechtiget, einen Willkommen oder Abschied geben zu lassen, ohne dazu durch die ihm vorgesezte Deputation Befehl erhalten zu haben. Dabey sind demselben viererley Grade der Züchtigung vorgeschrieben, unter welchen ein gemässigter Willkommen oder Abschied in 12. Streichen, ein einfacher in 15, ein doppelter in 30, und ein geschärfter, der

aber

aber selten vorkommt, in 40. Streichen bestehen solle. Neben dem wird noch die Vorsicht gebraucht, daß alle Züchtigungen, die sich über 8. bis 10. Streiche belaufen, in dem sogenannten Bock, einer Maschine von Holz, darinn man den Hals, Hände und Füsse einschließt, vorgenommen werden, wodurch der Zuchtknecht über die Schultern des Züchtlings einen gewissen Streich hat, so daß kein Fall bekannt ist, da einem Bestraften durch Schläge ein bleibender Schaden zugefügt worden wäre.

§. 68.

Die Züchtigung bey dem Empfang des Sträflings wird manchmal auch als ein Mittel gebraucht, um die Wahrheit in einem Inquisitionsfall näher zu erforschen. Es beziehet sich dieses Verfahren auf die beynahe allgemeine und vorzüglich bey einem gewissen Stand hergebrachte, aber sehr vielen Mißbräuchen ausgesezte Gewohnheit der Inquisitoren, bey hartnäckigem Läugnen der Inquisiten zu Streichen ihre Zuflucht zu nehmen, einem Zwangsmittel, das mit der Tortur sehr vieles gemein hat a), und

a) Schon im J. 1782. wurde im Anspachischen verordnet, „daß die Inquisiten ohne vorherige Anfrage nicht gepeitscht werden sollen, weil „die=

und dessen Rechtmässigkeit und Anwendung noch zur Zeit nicht hinlänglich erörtert ist. Es würde mich jedoch zu weit führen, wenn ich mich weitläuftig hierüber einlassen wollte, da selbst die Frage von der Zulässigkeit der Tortur noch keine feste Entscheidung erhalten hat. Ich bemerke daher nur so viel, daß einestheils das Mittel der Schläge, mit einer gewissen Vorsicht gebraucht, immerhin wenigerem Anstand als die eigentliche Torturmittel unterworfen seyn, anderntheils aber, so lange dieses Verfahren nicht von dem Gesezgeber ausdrücklich eingeführet ist, und dessen rechtliche Wirkungen und Erfordernisse genau bestimmt sind, es allemal seine Bedenklichkeiten haben würde, den Willkommen als blosses Inquisitions- und Erforschungsmittel anzuwenden.

§. 69.

Noch berühre ich kürzlich einige Strafarten, welche nach Beschaffenheit der Umstände mit der Zuchthausstrafe verbunden werden. Ich rechne hierunter die Minderung der Kost, den Pranger, den Staupenschlag, die Brandmarkung und die Landesverweisung.

§. 70.

„dieses eine speciem torturæ involvire.„ Heubers Realinder S. 392.

G

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 70.

Die Entziehung eines Theils der Nahrungsmittel, welche zum Unterhalt und zur Stärkung eines gesunden Menschen erfordert werden, ist von jeher zur Schärfung der gewöhnlichen Gefängnißstrafe gebraucht worden. In Verbindung mit dem Zuchthaus oder andern öffentlichen Arbeitsstrafen ist solche jedoch nur in dem Fall anwendbar, wenn die Arbeit des Züchtlings die Kräfte nicht sehr anstrengt, und auch alsdann wäre es hart und der Gesundheit des Züchtlings schädlich, wenn dieses Strafmittel allzulange dauren sollte. In dieser Rücksicht wüßte ich den von Leysern angeführten rechtlichen Aussprüchen nicht beyzustimmen, nach welchen einmal auf einjährigen Vestungsbau mit Wasser und Brod, und das anderemal auf achtjährige Zuchthausstrafe und eben so lange Beköstigung mit Wasser und Brod erkannt worden ist a).

§. 71.

Ungeachtet gegen die Strafen des Prangers, des Staupenschlags und der Brandmarkung mit Recht der Einwurf gemacht wird, daß ihre Wirkung

a) Medit. ad Pandectas Spec. 536. §. 5. Spec. 550.

kung in Absicht auf die Besserung der Gestraften höchst nachtheilig und zweckwidrig seyn müsse: so leiden solche doch alsdann noch ihre Anwendung, wenn von dem Verbrecher gar keine Besserung mehr zu hoffen ist, und die Sicherheit des Staats die lebenslängliche Verwahrung desselben erfordert. Sie geben in diesem Fall ein Mittel ab, theils die Strafe lebenslänglicher Vestungs- oder Zuchthaus-Gefangenschaft nach der Erforderniß der Umstände zu schärfen und öffentlicher zu machen, theils, was besonders die Brandmarkung betrift, dem gefährlichen Bösewicht den Weg zum Entkommen abzuschneiden a). So werden wir durch die Fehler unsrer Voreltern klüger, und was bey diesen wider ihren Willen schädlich ausgefallen, lernen wir durch Erfahrung und Philosophie geleitet, mittelst einer schicklichen Verbindung und Anwendung zweckmässig und nüzlich zu machen.

§. 72.

Da es der Zweck des Regenten niemals seyn kann, den angesessenen Bürger wegen eines Vergehens zum Vaganten und dadurch zum grössern

a) Soden peinl. Gesezbuch Heft. I. §. 54. *Harpprecht* Dec. Crim. Nr. XVIII. XLIII. Sammlung der Hamb. Geseze Th. V. Abth. IV. §. 82. 169. u. 186.

Verbrecher zu machen; so kann in wohleingerichteten Staaten bey Innländern der Regel nach von Verbindung der Landesverweisung mit der Zuchthausstrafe nicht wohl die Rede seyn. Eben dieses gilt auch in dem Fall, wenn der Bösewicht zur Sicherheit des unschuldigen Unterthans theils wegen der Grösse seines begangenen Frevels, theils wegen seiner verdächtigen Lebensart auf ewig einzusperren ist. Wie aber? wenn fremde Landstreicher wegen geringer Vergehen sich eine Zuchthausstrafe zugezogen haben, ohne daß auf ihre lebenslängliche Beybehaltung erkannt werden könnte? In solchen Fällen wären öffentliche Arbeitsanstalten nöthig, um dem entlassenen Züchtling freystellen zu können, ob er sein Brod darinnen rechtmässig verdienen, oder das Land auf immer mit dem Rücken ansehen wolle. Macht er sich alsdann zu dem leztern anheischig, und bricht in der Folge sein Versprechen; so kann er sich über die Obrigkeit nicht beschweren, welche sich seiner Person in einem Zuchthaus auf immer versichert, wann anders keine Gelegenheit vorhanden ist, demselben ein Siberien anzuweisen, oder, wie in der Hamburgischen Verordnung vom 8ten Nov. 1752. gedrohet wird, den Ungehorsamen mit andern Colonisten nach Westindien zu überschiffen a). Eine Anstalt, worinn dergleichen Ver-

a) Sammlung Hamburgischer Mandaten. Th. IV. S. 1880.

Verbrecher, welche nicht leicht in einem Dienst unterzubringen sind, sich mit ehrlicher Arbeit zu ernähren Gelegenheit fänden, gehöret freylich noch gegenwärtig unter die frommen Wünsche. Den Gedanken selbst hat man jedoch in gewisser Art schon bey Errichtung des Ludwigsburger Zuchthauses gehabt, wo unter anderm die Frage aufgeworfen worden ist: „Wenn die „Zucht an einem Fremdling, der nirgends wo„hin weißt, und doch gerne arbeiten wollte, so „wohl angelegt wäre, daß man von ihm Gu„tes zu hoffen hätte; ob nicht dergleichen Leu„te, wenn es mehrere wären, an einen Ort „zu schicken seyn möchten, wo ihnen öde Pläze „angewiesen werden könnten; die sie alsdann zu „bauen, und bis sie davon Nuzen zögen, „noch einen geringen Gehalt von dem Hause „zu genüssen hätten?„

Zweyter Abschnitt.

Von Einrichtung der Zuchthäuser.

§. 73.

Die äusserliche Anlage und die übrige zu den Straf- und Züchtigungsmitteln in Zucht- und Arbeitshäusern nicht unmittelbar gehörige Ein-

richtung stehet immerhin mit dem wesentlichen Endzweck dieser Straf- und Besserungs-Anstalten in so genauer Verbindung, daß ich für nöthig halte, den allgemeinen Grundsäzen, welche dabey zu beobachten sind, übrigens aber im einzelnen unzählige Verschiedenheiten zulassen, und theils durch die Landesverfassung, theils durch andere Nebenabsichten des Stifters bestimmt werden, einen besondern Plaz einzuräumen.

§. 74.

Unter den äusserlichen Umständen, worauf ein Stifter eines Zucht- und Arbeitshauses sein Augenmerk zu richten hat, verdient die Wahl des Orts seine vorzügliche Aufmerksamkeit. Gemeiniglich begehet man den Fehler, dergleichen öffentliche Anstalten in grossen Städten und Residenzen anzulegen, in welchen ohnehin die Menge der Innwohner schon überspannt ist, die ersten Bedürfnisse und Nahrungsmittel verhältnismässig immer theurer sind, und nicht nur der durch die grosse Volksmasse verderbte Luftkrais auf die Gesundheit des Hauses eine schädliche Wirkung haben, sondern auch lezteres, wo an sich schon bey einer Menge von allen Orten her zusammengebrachter und eingeschlossener Personen die Krankheiten häufiger sind, in Absicht auf die Ansteckung weit gefährlicher bey einer grossen

grossen als kleinen Innwohnerschaft seyn muß. Bestimmt man hingegen zum Siz desselben eine kleine zum Handel wohlgelegene gesunde Landstadt; so gewinnt nicht allein das Haus selbst, sondern es ersezt auch durch seinen wohlthätigen Einfluß auf den Nahrungszustand und die Industrie der Innwohner die Benuzung des Grund und Bodens mit doppeltem Wucher a). Um so leichter wird sodann auch ein zu dem Zuchthausgebäude schicklicher, geraumiger, von andern Gebäuden abgesonderter freyer Plaz sich ausfindig machen lassen, und die Gelegenheit sich darbieten, das Haus an einem fliessenden Wasser anlegen, solches allenfalls unter dem Gebäude hin durch den Hof durchleiten, und dadurch der Anstalt einen Vortheil verschaffen zu können, welcher zur Reinlichkeit und Gesundheit der Bewohner fast unentbehrlich ist b).

a) Man vergl. Kulf. S. 6.

b) S. Kösters Auszug aus Howard §. 87. u. 88. das Zuchthaus zu Bremen liegt zum Beyspiel an der Alster, das zu Vilvoorden an dem grossen nach Brüssel führenden Canal, das zu Gent ebenfalls an einem Canal, und in der Mitte des Hofs ist ein Bassin von fliessendem Wasser. Ebend. §. 147. 164.

§. 75.

Bey der Gefahr, welche mit einer Versammlung der verwegensten Bösewichte verbunden ist, bey der Besorgniß ansteckender Krankheiten unter einer Menge von allen Orten her eingefangenen Gesindels, bey der grossen Erforderniß an Lebensmitteln zum Unterhalt derselben, bey der Nothwendigkeit einer genauen Ordnung und Aufsicht, welche in der Ausübung gemeiniglich mit der Grösse einer Anstalt im umgekehrten Verhältnis steht, scheinen allzuweitläuftig angelegte Zuchthäuser, wenn auch die Kosten zu den erforderlichen ungeheuren Gebäuden nicht in Betrachtung kämen, immerhin etwas gewagtes, und dasjenige im Fache der Polizey zu seyn, was allzugrosse Städte in einem Staat sind. Ich zweifle daher, ob die neu angelegten Zucht- und Arbeitshäuser zu Gent a) und Vilvoor-

164. u. 168. das Zucht- und Waisenhaus in Pforzheim ist auf allen Seiten mit dem Enzflusse und dem daraus geleiteten Eichmühlgraben umgeben, aus welch leztern durch Canäle fliessendes Wasser unter dem Zuchthause durchgeführt wird, um die Unreinigkeiten damit hinwegzuspülen. Reinhards Beschr. dieses Zuchthauses S. 13. u. 38.

a) s. Howard in dem Kösterischen Auszug S. 268. ff. Entwurf eines Ungenannten zu Abstellung

worden a), wovon das erstere für die gesammten Provinzen des österreichischen Flanderns, so wie das zweyte für das österreichische Brabant bestimmt ist, in Absicht auf die Grösse ihrer Anlage ein Beyspiel zur Nachahmung abgeben werden. Auch bey dem grossen Zuchthause zu Hamburg scheinet die Weitläuftigkeit der vorzüglichste Grund von dem Mangel an Reinlich-

stellung der Betteley, aus dem französischen übersezt. Berlin 1778. Nach demselben solle das Haus zu Gent, wenn es fertig ist, 2000. bis 3000. Personen fassen können. Dabey äussert aber der Verfasser S. 45, daß dieses Haus, welches durch seine Anlage fast alle Stiftungen der Stadt und der umliegenden Gegenden weggenommen, das von den Vornehmern sehr ansehnliche Schenkungen erhalten habe, dem auch noch überdiß von der Stadt jährlich eine beträchtliche Summe ausgesezt gewesen sey, aller dieser Beyhülfe ungeachtet, und ob es gleich seit 20. Jahren, da es angefangen, den Nuzen von allen seinen Arbeiten gezogen habe, noch nicht fertig sey, und wahrscheinlicherweise vor seiner Vollendung zusammenfallen werde.

a) Howard am angef. Ort. S. 262. Nach der Anlage sollen gegen 1000. Gefangene darinnen aufgehoben werden können.

keit und Nettheit zu seyn, welchen der Engelländer Howard demselben vorwirft a).

Bedenkt man hingegen, daß die Besoldungen der Zuchthausvorsteher und anderer damit verbundenen Personen, so wie überhaupt manche zur Ordnung im Ganzen nöthige Anstalten und Auslagen bey grössern wie bey kleinern Zuchthäusern die nämlichen sind, daß viele bey dergleichen Häusern nothwendige, wenigstens immerhin heilsame Einrichtungen im Fall einer allzukleinen Anlage sich nicht anwenden lassen, oder doch die Kosten nicht austragen würden; so wird man eben so wenig die Nothwendigkeit mißkennen, bey neuen Zucht- und Arbeitshäusern auf eine verhältnißmässige Grösse derselben Rücksicht zu nehmen. Die nähere Bestimmung dieser Grösse hängt jedoch von den verschiedenen Endzwecken, welche sich der Stifter dabey vorgesezt hat, von der Weitläuftigkeit der damit in Verbindung stehenden Manufakturen, von der Grösse und Bevölkerung eines Landes, von dessen Justiz- und Polizey-Verfassung, und von der Menge der Verbrechen und Unordnungen

a) Ebendaselbst. S. 242. Bey Howards Anwesenheit sollen allein 300. Weiber und Mädchen in einem grossen Zimmer beysammen in der Arbeit begriffen gewesen seyn.

gen ab, welche darinn im Schwang gehen a). Indessen wird es immerhin räthlich seyn, wenn die

a) Nach der Zellischen Zuchth. Ordn. vom J. 1732. wird allda auf 200. Personen gerechnet. Auch in dem Bayreuthischen Zuchthaus zu St. Georgen am See findet sich für 200 Züchtlinge Plaz. Die nämliche Anzahl Personen ward im Jahr 1752. für das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus festgesezt, worunter aber nur auf 30. Züchtlinge die Berechnung gemacht wurde. s. Gerstl. Samml. Badendurl. Verordn. B. 2. S. 54. In dem Ludwigsburger Zuchthaus waren im Octobr. 1784. 90. männliche und 70. weibliche, zusammen 160. Züchtlinge. Zu Mannheim traf Howard 52. Männer und 49. Weibspersonen an. s. Kösters Auszug. S. 237. Ich übergehe die Zuchthäuser in Bremen, Amsterdam, Lowarden und Delft, von welchen an dem ebenangeführten Orte S. 243. 253. 254. 258. u. 259. ein mehreres zu finden ist. Hingegen kann ich einen Vorschlag nicht unberührt lassen, den der unbekannte Verfasser des vorgenannten Plans zu Abstellung der Betteley seinen Landsleuten in den österreichischen Niederlanden vorgelegt hat. Vermöge dessen sollte in jeder Stadt, wo das Collegium oder der Justizbediente des Distrikts seinen Siz hat, unter dessen Aufsicht und Regierung ein Zwangs- und Zuchthaus auf Kosten aller Gemeinheiten in der Gegend erbaut, und für etwa 20. bis 30.

die Anzahl der Züchtlinge das Verhältniß übersteigen sollte, statt der Vergrösserung eher die Anstalten zu vervielfältigen, und, wenn ein einiges Zuchthaus nicht zureicht, deren mehrere in verschiedenen Distrikten anzulegen. Um so besser wird dadurch der Endzweck der Abschröckung erreicht, und um so weniger darf man sich alsdann von der Regel entfernen, daß der Missethäter an dem Ort des Verbrechens gestraft werden, und denjenigen, welchen er durch sein Ver-

30. Züchtlinge, theils Bettler und Müssiggänger, theils wirkliche Verbrecher eingerichtet werden. So zweckmässig es seyn würde, wenn bey jeder Justizstelle zugleich die erforderlichen Strafanstalten vorhanden wären; so wenig scheint doch die angegebene Anzahl der Zuchthausgefangenen mit den Köşten und der zusammengesezten Einrichtung im Verhältniß zu stehen, welche bey so verschiedenen Gattungen von Leuten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts unumgänglich nothwendig sind. Noch weniger würde es angehen, was Macfarlan in seinen Untersuchungen über die Armuth S. 347. äussert, daß in jeder Stadt und in jedem volkreichen Kirchspiel auf dem Lande ein Zucht- und Arbeitshaus erbaut werden sollte, theils um das Herumstreichen muthwilliger Bettler von Ort zu Ort zu verhindern, theils um die Liederlichkeit und Laster unter dem gemeinen Volk durch Strafen einzuschränken.

Verbrechen ein Aergerniß gegeben, auch wiederum zum warnenden Beyspiel dienen solle.

§. 76.

So wenig man sonst in unsern heutigen Staaten geneigt ist, die Bahn der wohlthätigen Natur zu betreten; so sehr sucht man jedoch, wenn es auf Staatsausgaben ankommt, die Haushaltung derselben nachzuahmen, und durch eine und ebendieselbe Anstalt mehrere Endzwecke zu erreichen. Besonders führet uns die gewöhnliche Anlage der Zucht- und Arbeitshäuser in Deutschland auf diese Bemerkung. Ein Zuchthaus für eigentliche Verbrecher, ein Polizeyzwangshaus, ein Arbeitshaus für freywillige arme Arbeiter, ein Waisen- und Findelhaus, ein Tollhaus; alle diese Anstalten sehen wir nicht selten entweder insgesamt oder wenigstens mehrere derselben beysammen in einem Hause vereiniget. Nicht zu gedenken, daß bey der grossen Zusammensezung entweder die einzelnen Theile allzuunbeträchtlich ausfallen, oder im Gegentheil das Ganze zu einer unverhältnißmässigen Grösse erwachsen muß; so sind die angeführten Institute in ihren Endzwecken und Einrichtungen größtentheils so sehr voneinander verschieden, daß eine zweckmässige Verbindung derselben sich nicht wohl denken läßt. Wenn auch das Besserungshaus der Polizey in Ansehung der Behandlung der

der Züchtlinge und der ganzen innern Einrichtung vor sich bestünde, und mit dem Zuchthaus für Missethäter nichts sonsten gemein hätte, als Nahmen, Gebäude und Vorgesezte; so würde doch die Meynung des Volks beede Anstalten miteinander verwechseln, und leztere der erstern von der ihr anklebenden Schande allzuviel mittheilen, als daß die Polizey nicht in manchen Fällen genöthiget wäre, um nicht zu hart zu scheinen, von der Strafe des Besserungshauses keinen Gebrauch zu machen. In dieser Rücksicht sind zu Berlin, zu Königsberg in Preussen, und zu Wien besondere Arbeitshäuser für Polizeyverbrecher und Bettler vorhanden, welche von den eigentlichen Zuchthäusern gänzlich abgesondert angelegt sind a). Hingegen ist man hier auf einen andern Fehler verfallen, der in gewissem Betracht von grösserer Wichtigkeit ist. Man hat nämlich freywillige Arbeitshäuser mit diesen Instituten verbunden, und will den fleissigen armen Bürger mit Polizey-Verbrechern und Müssiggängern in ebendemselben Hause arbeiten lassen. Wie viel die Wohlthat solcher Arbeitshäuser für arme Bürger, die eben sowohl als der Reiche auf ihre bürgerliche Ehre etwas halten, dadurch verlieren müsse, erhellet schon

a) Bergius Polizey- und Cameral-Magazin B. IX. S. 254. Nikolai Reisebeschr. B. III. Abschn. VI. S. 236. f.

schon daraus, daß, obgleich in dem Berliner Arbeitshause Verbrecher und Bettler sowohl in Absicht auf den Plaz als auch in Ansehung der Behandlung von den freywilligen Arbeitern ganz unterschieden sind, dennoch der verarmte Handwerksmann in Berlin eher das äusserste wagt, ehe er von freyen Stücken ins Arbeitshaus gehet a). Noch weniger finde ich einen Grund für die Verbindung der Zuchthäuser mit Erziehungsanstalten für Waisen oder auch Findlinge, da beede in ihren Endzwecken und Mitteln so verschieden sind, und die Erziehung verwaister Kinder so gar nichts mit der Zuchtruthe für übelgerathene Unterthanen gemein hat b). Am allerwenigsten würde ich die Zuchthäuser zu einem Aufenthalt für wirkliche Wahnsinnige wählen, wenn solche alles Verstandes beraubt, und etwas zu arbeiten untüchtig sind. Die Erleichterung und möglichste Hebung dieser Art menschlicher Leiden erfordert eine ganz besondere Anstalt und ununterbrochene Sorgfalt, worinnen aber

a) Nikolai am angef. Ort.

b) Man vergl. die Gedanken von der Einrichtung eines Zuchthauses in den Leipziger Sammlungen S. 816. ff.

aber unser deutsches Vaterland gegenwärtig noch sehr zurück ist a).

§. 77.

Zur Aufnahme der mit einem Zuchthaus verbundenen Manufakturen pflegt gemeiniglich der Landesherr dergleichen Anstalten verschiedene Vorzüge und Befreyungen einzuräumen. Ist die angeführte Zuchthaus-Manufaktur die einzige ihrer Gattung in einem Lande, so sind diese Begünstigungen als ein unschädlicher Beytrag anzusehen, den die Landesherrschaft statt eines Fonds an Geld oder Natural-Einkünften verwilliget, und welche der Anstalt um so mehr zur Aufnahme gereichen kann, wenn ihr Handel auch in auswärtige Gegenden sich verbreitet. Wetteifert dieselbe aber mit den Manufakturen der

a) Zu Brieg mußten z. B. ausser den wirklich Rasenden, für welche 5. Klausen eingerichtet waren, die übrigen Tief- und Wahnsinnigen sich in den Züchtlingsstuben aufhalten, bis erst im J. 1785. ein eigenes Hospital für sie angelegt wurde. Pyl neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde B. 1. St. 2. S. 467. Zu Waldheim vertreten die Züchtlinge bey den Wahnsinnigen die Stellen der Krankenwärter. Ebend. St. 1. S. 100.

der Unterthanen, so wäre es ungerecht, den leztern den Verschluß aus den Händen zu spielen, und solche durch eine Art Monopol nach und nach zu Grunde zu richten.

§. 78.

Die Maasregeln bey der inneren Einrichtung der Zuchthäuser, insoferne sie nicht die Vollziehung der eingeführten Strafübel unmittelbar betreffen, gehen theils auf die Anstellung und zweckmässige Unterordnung der nöthigen Vorsteher und Offizianten, theils auf die Behandlung der Züchtlinge in Ansehung ihrer Unterrichtung, ihres Unterhalts, ihrer Gesundheit, und der unter ihnen zu handhabenden Ordnung.

§. 79.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung einer Zuchthausanstalt ist an einigen Orten den ordentlichen Landes-Collegien, an andern einer besondern Deputation übertragen. In beyden Fällen erfordert es das Beste des Hauses und der allda gefangenen Züchtlinge, daß die vorgesezten Direktoren nicht nur durch öftere vollständige Berichte und Tabellen von dem Zustand der Anstalt beständig unterrichtet seyen, sondern daß dieselbe auch persönlich davon Einsicht nehmen, häufige Untersuchungen anstellen, jeden

Züchtling selbst sprechen, und seine Klagen anhören, solchen auf das genaueste auf den Grund sehen, und, wenn sie gegründet sind, ihm schleunige Hülfe verschaffen.

§. 80.

Die Anzahl der Vorsteher und Bedienten bey einem Zuchthause läßt sich im allgemeinen um so weniger bestimmen, als die Beschaffenheit der angelegten Zuchthaus-Manufaktur derselben bald mehrere bald wenigere erfordert. Die gewöhnlichste und nicht wohl entbehrliche Personen sind: ein Inspektor oder Verwalter, ein Prediger, ein Medikus und Chirurgus, ein Zuchtmeister mit seinen Zuchtknechten, und endlich ein Schaff- oder Werkmeister a).

Nicht nur die Billigkeit sondern auch der Vortheil des Hauses erfordert, daß sämtliche Diener des Hauses für ihre Mühe hinlänglich belohnt, und ihnen durch übel angebrachte Sparsamkeit zu keinen

a) Man vergl. Rulf am angeführten Ort S. 55. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin B. IX. S. 274. Gedanken von Einrichtung eines Arbeits-Werk- und Zuchthauses, in den Leipziger Sammlungen B. III. S. 1062. ff, wo aber nicht wohl alle Vorschläge anwendbar sind.

nen Mißbräuchen und verbotenen Nebenwegen Anlaß gegeben werde. Indessen hat ein kluger Regent Mittel genug, auch ausser dem gewöhnlichen Wege der Besoldungen geschickte Leute herbeyzulocken, und ihren Eifer auf mancherley Weise anzuspornen. Freyer Aufenthalt in dem Hause, Freyheit von Leistung der Personaldienste, Vorzüge für die Handwerker, sowohl Meister als Gesellen, welche eine Zeit lang mit der Manufaktur des Hauses in Verbindung gestanden sind, wie z. B. Nachlaß der Wanderszeit, der Sizjahre oder der Wartzeit, unentgeltliche Ertheilung des Bürger- oder Meisterrechts rc.; alle diese kleinen Vortheile, mit Klugheit benüzt, können vielfältig eben das bewirken, wozu sonst baare Besoldungen zu grosser Belästigung der öffentlichen Cassen verwendet werden. Ueberhaupt ist eine weise Sparsamkeit und Einfachheit in Anstellung der Offizianten nicht genug zu empfehlen, da nicht selten die Menge derselben durch die erforderlichen Besoldungen den ausgesezten Fond zum voraus erschöpft, und das ganze Werk dadurch in Stecken geräth. Es geschiehet daher nicht ohne Grund, wenn an manchen Orten zu einem Vorsteher, zu einem Schaff- und Zuchtmeister, verheyrathete Personen genommen, und ihren Ehfrauen und Weibern zugleich einige Theile der Verwaltung des Hauses, als z. B. die Aufsicht über die Arbeit

 der

der weiblichen Züchtlinge, über das Linnenzeug, u. a. m. anvertraut werden a).

§. 81.

Insbesondere ist die Wahl des ersten Vorstehers der Zuchthaus-Anstalt eine Sache, bey welcher der Landesherr nicht genug Vorsicht gebrauchen kann. Wenn man genauer überlegt, wie am Ende beynahe alles einestheils auf der Gegenwart des Geistes, der Genauigkeit, Wachsamkeit, Uneigennüzigkeit, anderntheils aber auch auf der Menschenliebe und dem guten Herzen eines solchen Beamten beruhet, und wie wenig alle Vorschriften den gefangenen Züchtling, der selten zu klagen Gelegenheit hat, und noch seltener, als schon übel berüchtiget, Gehör und Glauben findet, gegen Härte, Bedrückungen und Mißbräuche in Sicherheit sezen: so wird man eher jeden Fehler in der Anlage, als eine übel getroffene Wahl des Vorstehers entschuldigen. Ist nebendem noch die Einrichtung der Anstalt so beschaffen, daß derselbe zugleich der erste Vorsteher der Manufaktur des Hauses ist; so hängt vollends die ganze Dauer und Aufrechthaltung eines solchen Instituts

a) Bayreuthische Zuchthaus-Beschreibung S. 77. u. f. Pforzheimische Zuchthaus-Ordnung Art. VI. Instruktion des Zuchtmeisters Art. I.

tuts von dessen Erfahrung, Wissenschaft und Rechtschaffenheit ab. Er muß nach Rulfen eben so sehr ein geschickter Fabrikant, ein erfahrner und Ordnungs-liebender Kaufmann, als ein uneigennüziger Bürger, warmer Menschenfreund und thätiger Christ seyn, da der Natur des Geschäfts und dem Geiste der Handlungs-Spekulation nichts so sehr zuwiderläuft, als den Kaufmann oder Fabrikanten an gewisse Vorschriften binden, und keinen seiner Schritte der eignen Beurtheilung desselben überlassen zu wollen.

§. 82.

Gleiche Aufmerksamkeit verdienen die mit der Seelsorge und dem Religions-Unterricht beschäftigten Zuchthaus-Offizianten. Es gehöret ohne Widerspruch unter die Vorzüge der Zuchthausstrafe, daß hier die innere Ueberzeugung der angewandten körperlichen Züchtigung zu Hülfe kommt, und beyderley Mittel zur Besserung zu gleicher Zeit nach einem fortgesezten Plane wirksam gemacht werden können. Wenn also anders der angestellte Seelsorger nicht bey dem festgesezten gewöhnlichen Gottesdienst stehen bleibt, wenn er bey jedem einzelnen Züchtling sein Amt mit Eifer verrichtet; so wird es an den gesegneten Wirkungen nicht fehlen können.

nen a). Der Engelländer Howard schreibt es hauptsächlich den Bemühungen der holländischen Caplane zu, daß viele Züchtlinge in den Niederlanden als mässige und rechtschaffene Leute das Zuchthaus verlassen b). Mit Recht stehen daher die Vorschriften wegen der täglichen Uebung der Züchtlinge im Gottesdienste und ihres Unterrichts im Guten bey allen Zuchthausordnungen vornen an, und bey Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses ist die Anlegung einer Capelle und Anstellung eines Predigers eine der ersten Sorgen.

Zu bedauren ist, daß die Verschiedenheit der Glaubenslehren in solchen Anstalten die größte Schwürigkeit veranlaßt, indem die Fälle selten sind, wo auch für fremde Glaubensverwandte hinlänglich gesorgt ist c). Da indessen die Ver-

a) Man vergl. Wagniz über die moralische Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen insonderheit durch den für sie bestimmten Prediger. Garve am obenangef. Ort S. 203. bis 205.

b) Kösters Auszug aus Howard. §. 152.

c) Von dem Mannheimer Zuchthaus schreibt Howard, daß Protestanten und Juden ihren eigenen Privat-Gottesdienst haben, und leztere an

Veranstaltung eines besondern Gottesdiensts für jede verschiedene Religions-Anhänger offenbar allzuvielen Anständen ausgesezt ist; so scheint ein christlicher Gesezgeber genug gethan zu haben, wenn er allen Gewissenszwang auf alle Weise zu verbannen sucht, allen für eine andere Religions-Parthie etwa anstössigen Vortrag und Controversen verbietet, und in gewissen Fällen, z. B. bey Krankheiten 2c. für fremde Glaubens-Verwandte den Zutritt eines Geistlichen von ihrer Religion gestattet a). Unter

 dieser

an ihren Sabbathstagen vom Arbeiten befreyet seyen, am angef. Ort §. 143. In Ansehung der Juden, sagt ein ungenannter Engelländer, sehe man keinen möglichen Weg vor sich, in jedem einzelnen Arbeitshause hinlängliche, alle ihre mannigfaltigen Skrupel befriedigende Einrichtungen zu treffen, und das einzige ersinnliche Mittel, diese Schwürigkeiten zu heben, scheine die Errichtung eines eignen für alle Uebelthäter dieser Nation bestimmten Arbeitshauses fürs ganze Land zu seyn, in welchem sie ihrem Gott nach der Weise ihrer Väter dienen, und ihre eigenen Rabbinen, Köche und Mezger haben könnten. s. Köster. §. 111.

a) Zellische Zuchth. Ordn. Cap. I. §. 11. Schwabacher Zuchthaus-Beschreibung bey Hirsch Th. II. S. 48. Königl. preussisches Edikt wegen der

dieser Voraussezung wird sich kein Züchtling beschweren können, ohne Rücksicht auf sein verschiedenes Glaubensbekenntniß dem eingeführten gemeinen Gottesdienst beywohnen zu müssen, da einestheils, wenn eine Entschuldigung dieser Art angenommen würde, dergleichen Nachsicht von leichtsinnigen Bösewichten allzuleicht mißbraucht werden könnte, anderntheils nicht wohl in

der schlesischen Zuchthäuser zu Brieg und Jauer. §. 10. „Sollen die Zuchthaus-Prediger auf „das sorgfältigste und bey Vermeidung königl. „höchster Ungnade bedacht seyn, daß weder „bey dem täglichen Gebet noch bey dem zu hal-„tenden sonn- und festtäglichen Gottesdienst „etwas vorkomme, was der einen oder der an-„dern Religion auch nur im geringsten entge-„gen und anstössig seyn könnte, mit Vermei-„dung aller Controversen ihr einziges Augen-„merk auf die Erbauung und Besserung der „ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Zücht-„linge, ohne Absicht auf des einen oder des „andern Religion, zu richten.„ Hieher gehört auch die Nürnbergische Verordnung vom 10. Merz 1785. welche in Göckings Journal im dritten Stück ermeldten Jahrgangs im VIII. Artikel nr. 7. S. 241. angezeigt wird, daß nämlich für die Zukunft bey den catholischen Züchtlingen die österliche Beicht und Communion durch einen catholischen Geistlichen vorgenommen werden könne.

in unsern Tagen eine Religionsparthie sich finden wird, welche es für sündlich hielte, dem Gottesdienste anderer Glaubens-Verwandten anzuwohnen, überhaupt aber es immerhin besser ist, einen fremden, als ganz keinen Gottesdienst zu besuchen.

§. 83.

Da bey mehreren Zuchthaus-Anstalten die Ueberlassung der Arbeiten an gewisse Entrepreneurs der eigenen Betreibung einer Manufaktur vorgezogen wird; so ist in solchem Falle vorzüglich auch darauf zu sehen, die angestellten Vorsteher und Offizianten so wenig als möglich von dem Entreprenneur abhängig zu machen, wodurch einer der größten Anstände bey dieser Einrichtung, daß nämlich die untergebenen Arbeiter manchmal den Mißhandlungen eines eigennüzigen Mannes zu viel ausgesezt wären, auf eine leichte Art gehoben wird. Sollte auch gleich, wie bey dem Berliner Arbeits-Institut der Fall ist, dem Entreprenneur überlassen bleiben, dem Direktorium einen Werkmeister vorzuschlagen, und die Abschaffung eines unbrauchbaren oder nachlässigen zu verlangen; so ist es eine nie genug anzurathende Vorsicht, die An-

nahme und Abschaffung desselben allemal dem Hause selbst vorzubehalten a).

§. 84.

Zur Bedeckung des Zuchthauses und zur Sicherheit gegen innere und äussere Anfälle sind an manchen Orten besondere Militärwachen angestellt. Die verbündeten Stifter des Buchloischen Zuchthauses sind schon zu Anfang dieses Jahrhunderts vorangegangen b), und an den Zuchthausanstalten zu Vilvoorden, Gent u. a. m. ha-

a) Was also von dem Gedanken des obenangeführten ungenannten Verfassers eines Entwurfs zu Abstellung der Betteley zu halten sey, nach welchem der Vorgesezte zugleich Entreprenneur seyn, und die Freyheit haben solle, seinen Eingesperrten nach ihrer Stärke und Fähigkeit die Arbeit vorzuschreiben, bedarf keiner Ausführung. Auch der Vorschlag, welcher in Wien im Jahr 1783. geschehen ist, daß eine Gesellschaft die sämtlichen Arrestanten oder die im Zuchthause allein nebst dem Hause in Pacht nehmen, und sie sodann zu allen beliebigen Arbeiten in und ausser dem Hause verwenden sollte, scheinet ebenfalls allzuviel willkührliches zu enthalten. s. Nikolai Reisebeschr. B. 2. Abschn. 6. S. 239. u. 240.

b) Rezeß vom Jahr 1721. §. 9.

m. haben wir davon neuere Beyspiele a). Eine Vorsicht, welche besonders in neueren Zeiten um so nöthiger ist, als bey der Gelindigkeit unsers Zeitalters mancher gefährliche Bösewicht sein Leben davon trägt, dessen Entwischung aus dem Zuchthaus-Gefängniß für das Leben und Vermögen der unschuldigen Bürger von den traurigsten Folgen seyn könnte.

§. 85.

So verschieden die Behandlung der Gefangenen in Zucht- und Arbeitshäusern in Absicht auf ihre Kost, Kleidung, Schlafstätte und andere Bedürfnisse im einzelnen seyn kann; so nöthig ist es doch, dieselbe durch zweckmässige Verordnungen zum voraus so genau als möglich vorzuschreiben, um einestheils den Züchtling der Willkühr eines dritten nicht preiß zu geben, sondern ihn gegen alle in dem Endzweck der Strafe nicht enthaltene Uebel zu sichern, anderntheils aber ihm gleichwol immerhin fühlbar

a) Köster §. 164. u. 169. von dem Zuchthaus zu Linz sehe man Göckings Journal. 1784. S. 395. Von dem Speyrischen, Winkopps deutschen Zuschauer B. II. S. 198. Von dem Schwabacher, Hirschs Sammlung verschiedener Nachrichten Th. II. S. 28. Von dem Waldheimer, Pyls neues Magazin für die gerichtl. Arzneykunde, B. I. St. I. S. 110.

bar zu machen, daß sein Aufenthalt ein Strafort sey. Vermeidung alles Ueberflusses auf der einen Seite, und väterliche Sorgfalt für die nothwendige Bedürfniß des Gefangenen auf der andern, wird im Allgemeinen dem Gesezgeber zur Richtschnur dienen müssen; demselben aber in den einzelnen Bestimmungen Punkt für Punkt zu folgen, und alle Rubriken der menschlichen Bedürfnisse zu durchgehen, würde gegen meinen Zweck seyn a). Ich begnüge mich daher, nur noch zu bemerken, daß, so genau und vollständig auch die Vorschriften in diesem Stüke seyn mögen, der Eigennuz jedoch Wege genug zu finden weiß, die Schranken der Geseze dem

a) Beyspiele von Speisezetteln in Zuchthäusern findet man bey Bergius in seinem Polizey- und Cameral-Magazin am angef. Ort S. 266. u. 267. Kösters Auszug aus Howard. §. 143. u. 170. v. Hagens Plan zu Abstellung der Betteley und Einrichtung des Arbeitshauses in Berlin. Beschreibung des Schwabacher Zuchthauses bey Hirsch Th. II. S. 38. ff. Pforzheimer Zuchth. Ordn. Art. 4. Von den Bettstäten s. Bergius. S. 267. Köster §. 70. 92. u. 168. Pforzh. Zuchth. Ordn. Art. 6. Von der Kleidung, Bergius. S. 265. f. Köster §. 168. Pforzh. Zuchth. Ordn. Art. 5. Von der Einheizung im Winter. Köster §. 93. Die Behandlung der Züchtlinge zu Bruchsal wird im deutschen Zuschauer B. II. S. 222. ff. beschrieben.

dem Gefangenen und der Gerechtigkeit zum Nachtheil zu umgehen, wenn nicht der Stifter auch die entferntern Anlässe zu Mißbräuchen mit Vorsicht hinwegzuräumen gesucht hat. Wie übel gerathen es also sey, zu Versorgung der Züchtlinge gewisse Entreprenneurs aufzustellen, oder gar dem Zuchtmeister einen Theil davon zu verpachten, wird keiner weiteren Ausführung bedörfen a).

§. 86.

Ein besonderer Gegenstand der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit ist die Erhaltung der Gesundheit in Zucht- und Arbeitshäusern. Es ist eine Unvollkommenheit, die diese und andere ähnlichen Anstalten untereinander gemein haben, daß schon an sich die Menge der in einem Hause versammelten Leute Krankheiten derselben zur Folge haben kann, welchen sie einzeln nicht unterworfen gewesen wären. Besonders aber sind Zuchthäuser diesem Uebel um so mehr ausgesezt, als meistens die schmuzigsten und unreinlichsten Leute dahin gebracht werden, und die Gefangenschaft mit einem Gebrauch der freyen Luft ausser dem Hause nicht ohne grosse Schwürigkeiten sich verbinden läßt. Um so nothwendiger ist es daher,

a) Köster am angeführten Ort, §. 83.

her, alle Umstände hinwegzuräumen, die zur Erkrankung der Gefangenen einigen Anlaß geben könnten, und gegen wirklich sich zeigende Anfälle allen Hülfsmitteln aufzubieten.

§. 87.

Unter die Vorsichtsmittel gegen Einreissung der Krankheiten gehört vor allen Dingen die beständige Unterhaltung reiner und unverderbter Luft. Wir erreichen diesen Endzweck durch die Auswahl eines freyen und gesunden Orts zu Errichtung des Zuchthaus-Gebäudes, Höhe und Geraumigkeit der Wohnungen, Anlegung besonderer von den Schlafzimmern unterschiedener Arbeitssäle, Sorge für immerwährenden Zutritt frischer Luft a), öftere

re

a) Pforzheimer Zuchthaus-Ordnung Art. 6. „In dem Sommer bleiben die Fenster und „Thüren den ganzen Tag über offen, je„doch, wenn es Regen gibt, werden die „Fenster auf der Wetterseite zugemacht. In „den Wintertagen werden die Thüren täg„lich wenigstens eine Stunde lang eröfnet.„ Man vergleiche die Beschreibung des Fürstl. Speyrischen Zuchthauses in Bruchsal, welches in dieser Rücksicht vor vielen andern den Vorzug hat, beym deutschen Zuschauer B. II. S. 222—224. Köster §. 82. a. Von dem Gebrauch der Ventilatoren s. ebend. §. 46.

re Reinigung derselben durch Flammfeuer und äusserste Genauigkeit in Erhaltung der Reinlichkeit an Menschen, Kleidern, Betten, Geräthschaften und Wohnungen a). Noch heilsamer

a) Garve an dem oftangeführten Ort hält mit Recht die Anhaltung zur Reinlichkeit für ein vorzügliches Besserungsmittel. „Reinlichkeit, „schreibt er, ist der erste Schritt zur Moralität, „es sey nun, daß dieselbe mit der Schaam und „der Ehrliebe, oder daß sie mit der Verfeine„rung der sinnlichen Empfindungen verbunden „ist; zwo Sachen, die zur geistigen Bildung „bey noch ganz rohen Menschen gleich noth„wendig sind.„ Zu dem Ende schlägt er vor: „ daß alle Züchtlinge sich zu einer gewis„sen Stunde des Tags vor den Aufsehern des „Hauses stellen müßten, wo ihre Reinlichkeit „und ihr Anzug untersucht, und jede Vernach„lässigung der Vorschrift mit einer Anzahl „Streichen bestraft würde.„ Man vergl. Bergius S. 267. Beschreibung des Schwabacher Zuchthauses, wo eine eigene Badkammer eingerichtet ist, in welcher sich die Züchtlinge von Zeit zu Zeit baden müssen, bey Hirsch am angeführten Ort S. 31. Bruchsaler Zuchthaus-Beschreibung am angez. Ort; Zellische Zuchthaus-Ordnung Cap. II. §. 9. Die Hamburgische Th. II. Die Pforzheimer Zuchthaus-Ordn. Art. 5. u. 6. Das Reglement in dem Zuchthaus zu Mannheim, Beschreibung des neuen Zuchthauses zu Gent, des zu Maynz u. a. m. bey Köster §. 69. 140. 143. u. 168.

samer würde es für die Gesundheit seyn, wenn den Züchtlingen Gelegenheit verschaft werden könnte, täglich einige Zeit der freyen Luft zu genüssen, in welcher Rücksicht die Anlegung geraumiger Höfe zwischen den Zuchthaus-Gebäuden, auch allenfalls die Stellung des innern Gebäudes auf Bogengänge, und Versehung desselben mit einem platten mit Bley bedeckten Dache jedem Stifter einer solchen Anstalt zu empfehlen wäre a).

§. 88.

Nachahmungswürdig ist die Verordnung Herzogs Carl Alexander zu Wirtemberg bey Stiftung des Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshauses, daß jeder Neuanzunehmende vorher von den Aerzten und Wundärzten besichtiget, und neben ihm zugleich ein medizinisch-chirurgisches Zeugniß von seinen Gesundheits-Umständen an das Zuchthaus-Pflegamt eingeschickt werden solle

a) Man vergl. Köster §. 82. a. u. §. 110. Macfarlan S. 334. In dem Zuchthaus zu Schwabach ist ein geraumiger Hof von 80′ in der Länge und 60′ in der Breite angelegt, in welchem alle Sonn- und Feyertäge die Züchtlinge nach geendigtem Gottesdienst einige Stunden parthienweis der frischen Luft genüssen. s. Hirschs Nachrichten am angef. Ort S. 25.

solle a). Ob aber, wie bey den meisten Zuchthäusern geschiehet b), die kranken und besonders mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen durchaus von den Zuchthaus-Anstalten auszuschliessen seyen? würde ich nicht auf gleiche Weise bejahen. Von bald vorübergehenden Krankheiten ist ohnehin hier die Frage nicht, da deren Ausgang leicht abgewartet, und alsdann die Strafe ohne Anstand vollzogen werden kann c). Aber auch bey langwürigen Uebeln ist die Ausschlies-

a) s. die Privilegien des Ludwigsburger Zuchthauses Pt. 7.

b) Man vergl. ebenangeführte Privilegien Pt. 7. Königl. Preussisches Edikt vom J. 1747. §. 7.

c) Dahin gehören auch die schwangern Personen, welche gemeiniglich erst nach abgelegter und abgesäugter Leibesfrucht ins Zuchthaus gebracht werden. Nach einer Anspachischen Verordnung vom J. 1783. solle keine Dirne, wenn solche nicht wenigstens vor Ablauf der Helfte ihrer Schwangerschaft die zuerkannte Strafe und Kosten-Abverdienung zu erstehen im Stand ist, ins Zuchthaus geliefert, sondern so lange zugewartet werden, bis sie ihre Kindbett erstanden, und ihr Kind abgesäuget hat. s. Heubers Realindex der Anspachischen Verordnungen. S. 582.

schliessung der damit behafteten Personen keine nothwendige Folge. Eine kluge Absonderung der Kranken von den Gesunden wird einer zu befürchtenden Ansteckung genugsam vorbeugen, und eine schickliche Einrichtung des Instituts wird auch den Schwächlichen beschäftigen, und ihm die Ursache seines Aufenthalts fühlbar genug machen können, ohne ihn in seinen Gesundheits-Umständen zurückzusezen. Der etwa daraus entstehende grössere Kosten-Aufwand ist ein minder beträchtlicher Einwurf, wenn dagegen in Ueberlegung gezogen wird, wie schwer in solchen Fällen ein Surrogat der Zuchthausstrafe ohne Nachtheil der Gerechtigkeit oder grössere Kosten sich finden liesse, und wie überhaupt die Justizpflege um so vollkommner ist, je gewisser die gedrohete Strafe auf das Verbrechen folgt, und je weniger die Vollziehung derselben durch äusserliche Zufälle verhindert wird.

§. 89.

Wenn Züchtlinge während ihres Aufenthalts im Zuchthaus erkranken, so erfordert es die Pflicht der Obrigkeit, zu ihrer Wiedergenesung die nöthigen Mittel anzuwenden. Eine in allen dergleichen Anstalten höchstnothwendige Vorsicht ist, daß die Kranken von den Gesunden sogleich abgesondert, und in dazu bestimmten Kranken-

Zim-

Zimmern verpfleget werden a). Sind ohnehin öffentliche Krankenhäuser in einem Ort; so pflegt man solche manchmal mit dem Zucht- und Besserungs-Haus in Verbindung zu sezen, und die erkrankten Züchtlinge bis zu ihrer Wiederherstellung dahin zu bringen b). Es verstehet sich von selbst, daß in solchen Fällen die Strafe nach dem Zustand des kranken Züchtlings gemildert, die Gefangenschaft erträglicher gemacht, die Arbeit verringert oder wohl inzwischen ganz aufgehoben, und demselben eine bessere Kost und Lagerstatt gegeben wird. Die Beurtheilung dieses Zustands aber läßt sich an keine allgemeine Vorschrift binden, sondern muß in dem einzelnen Falle der Rechtschaffenheit der Vorgesezten und des Arztes überlassen werden. Ein abermaliger Beweis, wie nöthig es sey, bey der Auswahl solcher Männer äusserst behutsam zu seyn, da Fälle dieser Art so viele Gelegenheit darbieten, auf einer Seite den wahrhaft Kranken unbarmherzig zu drücken und zu vernachlässigen, und auf der andern durch parthey-

a) Zellische Zuchth. Ordn. Cap. II. §. 13. Sammlung Hamburgischer Geseze und Verfassungen Th. XII. Abschn. 22. §. 22. S. 66. u. a. m.

b) v. Hagens Plan zu Abstellung der Betteley. S. 194.

sche Nachsicht gegen den Züchtling die Absicht seiner Bestrafung zu vereiteln.

§. 90.

Da die Behandlung der Züchtlinge in gesunden und kranken Tagen, ihre Arbeit, ihre Wohnung und Kost, sehr vielen Einfluß auf die Dauer ihres Lebens haben müssen; so ist es natürlich, daß Zuchthäuser ihre eignen Grade der Sterblichkeit haben. Wir lesen so viele Sterbelisten von Hospitälern, Kranken- und Findlingshäusern, von ganzen Ländern, Städten und Dörfern aller Art. Es wäre der Mühe werth, auch von Zuchthaus-Anstalten solche Listen zu sammeln, und mit der Anzahl der Züchtlinge, der Dauer und Härte ihrer Gefangenschaft und ihrer Arbeit in Vergleichung zu sezen: Das Resultat davon würde uns auf manchen sonst nicht entdeckten Fehler in der Einrichtung aufmerksam machen, und auch in Absicht auf die verschiedenen Grade der Zuchthausstrafe könnte es uns zum Führer dienen, um nicht nur die Grösse jeden Grads an sich, sondern auch dessen Verhältniß mit andern, besonders den Todes-Strafen, besser beurtheilen zu können a).

§. 91.

a) Auffallend ist die Nachricht in Nikolai Reisebeschreibung B. I. Beyl. XI. 2. S. 95. von dem

§. 91.

Eine Gesellschaft Leute, von welchen allen der Staat in grösserem oder geringerem Grade Schaden zu befürchten hat, erfordert wirksame Mittel und Anstalten, um die Ausbrüche und Unordnungen derselben theils wo möglich zu verhindern, theils noch in ihrer Entstehung zu unterdrücken.

Vor allen Dingen rechne ich hieher eine ununterbrochene und sorgfältige Aufsicht auf das Thun und Lassen jeden Züchtlings sowohl bey seinen Arbeiten als bey dem Essen und den übrigen Verrichtungen desselben a). Nicht nur

 die

dem Nürnbergischen Zuchthaus, daß 3. jährige Zuchthausstrafe gemeiniglich als Todesstrafe angesehen werde. Es kommt dieses von der Beschäftigung der Züchtlinge, dem Glasreiben, her, welches sie trocken verrichten, und wo durch den feinen Glasstaub über kurz oder lang Lungensucht verursacht wird. In dem Ludwigsburger Zuchthaus sieht man es als eine Seltenheit an, wenn ein Züchtling 10. Jahre überlebt.

a) In dem Pforzheimer Zuchthaus hat während der Schaff-Stunden der sogenannte Schaffmeister, während dem Essen aber der Zuchtmeister die

die Gefahr vor Comploten, zu welchen den sich selbst überlassenen Gefangenen die Gelegenheit gleichsam selbst in die Hände gespielet würde, macht die beständige Beobachtung derselben nothwendig, sondern es ist auch schon an sich ein wesentliches Stück einer Zuchthaus-Anstalt, durch stete Gegenwart des Zuchtmeisters den Zuchtuntergebenen ein stilles und erbares Betragen anzugewöhnen, und durch sein Ansehen ärgerliche Reden a) und Handlungen aus ihrer Gesellschaft zu verbannen; nicht zu gedenken, daß in vielen Fällen der Obrigkeit sehr daran gelegen ist, einen Sträfling durch genaue Aufmerk-

die Aufsicht. s. Zuchthaus Ordn. Art. 4. nebst den Instruktionen der beyden Schaffmeister. Man vergl. Köster §. 101. Cod. Austr. Suppl. II. S. 139. Resolution vom J. 1723. Beschr. des Speyrischen Zuchth. im d. Zuschauer B. II. S. 203. 211. u. 223.

a) Garve S. 194. u. 195. will sogar die Züchtlinge während der Arbeit zu einem völligen Stillschweigen verpflichten, und jedes Wort, welches ein Züchtling in dieser Zeit unnöthigerweise und ohne Beziehung auf seine Verrichtung redet, mit einigen Streichen bestrafen. Nur bey der Mahlzeit und in gewissen Feyerstunden solle nach ihm das Reden erlaubt werden.

merksamkeit auf sein Benehmen zuverlässig kennen zu lernen.

§. 92.

Ein weiteres Mittel zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in einem Zuchthaus bestehet in einer klugen Absonderung der Gefangenen. Vorzüglich nothwendig ist die gänzliche Absonderung des männlichen Geschlechts von dem weiblichen, und der ehrlichen von den unehrlichen a). Aber auch bey diesen einzelnen Gattungen sind Unterabtheilungen nöthig, wenn die Menge der Personen zu groß ist, als daß die Aufsicht des Vorgesezten sich auf alle erstrecken könnte. Unter denjenigen, welche in einem Zimmer beysammen wohnen, sollte wenigstens ein jeder seine abgesonderte Arbeit haben, welches besonders auch bey Beurtheilung des Fleisses einzelner Arbeiter seine Vortheile hätte; und wenn je die Beschaffenheit der Manufaktur erforderte, mehrere zusammen arbeiten zu lassen, so würde die öftere

J 4 Um-

a) s. Bergius am angef. Ort. S. 261. Köster §. 91. Man vergl. die Bayreuthische Zuchthausbeschreibung S. 70. die Nachrichten vom Schwabacher Zuchthaus bey Hirsch Th. 2. S. 23. ff. Königl. Preussisches Edikt vom J. 1747. §. 4. Churbayrische Verordnung vom J. 1779. in Schlözers Briefwechsel, Heft XXXIV. nr. 26.

Umwechslung der Arbeiter und die Trennung derselben ausser den Arbeitsstunden eine nöthige Vorsicht seyn a). Da auch die Aufsicht über die Züchtlinge nicht ohne grosse Schwürigkeit zur Nachtzeit ununterbrochen fortgesezt werden könnte; so ist in einigen neuern Zuchthäusern die zwar kostbare, aber desto vortreflichere Einrichtung gemacht, daß jeder Gefangene des Nachts sein besonders Behältniß hat, und dadurch alle Arten von Verbindungen unter den Züchtlingen auf die wirksamste Weise verhindert werden b). So wenig zu mißkennen ist, daß dieser Gedanke in seiner ganzen Vollkommenheit nicht überall Anwendung leide; so erfordern es doch die Justiz und die Sicherheit des Bürgers, ihn wenigstens bey den gröbern und gefährlichern Ver-

a) Köster. §. 101.

b) Hieher gehört das Zuchthaus zu Vilvoorden in Brabant, und das zu Gent in Flandern, wovon ersteres 992. dergleichen kleinere Zimmer bekommen soll. s. Köster §. 164. u. 168. Von dem Hamburger Zuchthaus meldet Uffenbach etwas ähnliches. Die gänzliche Absonderung jeden Züchtlings von dem andern auf die Arbeitsstunden zu erstrecken, würde übrigens theils zu hart, theils der Arbeitsamkeit selbst hinderlich seyn. Man lese hievon Macfarlan am angef. Ort. S. 338. u. 339.

Verbrechern in Ausübung zu bringen, die übrigen Gefangenen hingegen in geringere Schlafgesellschaften abzutheilen, und unter solchen so oft als möglich eine Aenderung vorzunehmen a).

§. 93.

Da bey Vertheilung der Züchtlinge in mehrere Zimmer nothwendig mehrere Aufseher erfordert werden, deren Anzahl dem Hause eine nicht geringe Ausgabe verursachen muß; so sind einige auf den Gedanken gerathen, die besten, fleissigsten und folgsamsten unter den Züchtlingen zu Aufsehern der übrigen anzustellen, welche in Abwesenheit der eigentlichen Aufseher über die Geseze des Hauses zu wachen, und an diese ihre Rapporte abzustatten hätten b). Ich

 glaube,

a) In dem Pforzheimer Zuchthaus werden 3. bis 6. Züchtlinge in ein Zimmer zusammengelegt. s. die Ordnung Art. 6. Eine öftere Umwechslung der Schlafgesellschaften befiehlt die Zellische Zuchthaus=Ordnung Cap. 2. §. 10. Man vergl. Macfarlan S. 335. welcher sowohl auf die Arbeits = als Schlaf = Säle höchstens 8. Personen rechnet.

b) s. Garve an dem oftangeführten Ort S. 196. Rulfs Abhandl. über Werk = und Zuchthäuser S. 38.

glaube, als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß diese Einrichtung für eigentliche Straf-Zuchthäuser ohnehin nicht schicklich wäre, und eine so beträchtliche Milderung der erkannten Strafe höchstens nur bey den sogenannten Besserungshäusern in Anwendung kommen könnte. Aber auch bey diesen bleibt der wichtige Zweifel übrig, ob dasjenige, was an den Kosten gewonnen wird, nicht wiederum der Genauigkeit in der Aufsicht und der Ordnung des Hauses gedoppelt abgehe? Nicht zu gedenken, daß die Aufsicht in den Händen eines Züchtlings, dessen anscheinende Besserung sich nicht mit Zuverlässigkeit beurtheilen läßt, immerhin aufs schlüpfrige gesezt zu seyn scheinet; so ist schon bey der Lage und dem ganzen Verhältniß eines dergleichen Aufsehers, der von dem untergebenen Züchtling für seines gleichen gehalten wird, nicht wohl das Ansehen zu erwarten, um Ruhe, Ordnung und Sittsamkeit bey der ihm anvertrauten Gesellschaft erhalten zu können. Ewiges Mißtrauen zwischen den Züchtlingen, und Feindschaft gegen den aus ihrer Mitte erwählten Vorgesezten würden die natürlichen Folgen seyn, und was die sittliche Besserung bey dieser Gährung für Fortschritte machen würde, läßt sich zum voraus leicht berechnen.

§. 94.

§. 94.

Der uneingeschränkte Zutritt auswärtiger Personen zu den Zuchthausgefangenen würde die Sicherheit und Ordnung des Hauses allzusehr auf das Spiel sezen, als daß ein Landesherr nicht alle Ursache hätte, sein besonders Augenmerk darauf zu richten. Es erfordert daher die Klugheit, die Besuche nicht ohne Unterschied zuzulassen, solche auf unverdächtige Personen einzuschränken, und überhaupt die Unterredung mit einem Züchtling nie ohne Zugebung einer verpflichteten Person vom Hause zu gestatten a). Kein Fremder sollte ohne Vorwissen des Vorstehers eingelassen, kein Brief, ohne von diesem gelesen worden zu seyn, an einen Zuchtuntergebenen gebracht, oder von solchem an andere abgeschickt werden b). Essen und Trinken dem Züchtling auswärts zuzutragen, sollte schlech-

a) Man vergl. v. Hagens Plan zu Einrichtung des Berliner Arbeitshauses. Pforzheimer Zuchth. Ordnung Art. 7. Köster §. 114. Speyrische Zuchth. Ordn. im d. Zuschauer B. II. S. 225.

b) Pforzheimer Zuchthaus-Ordn. Art. 7. Riedels Beschreibung des Bayreuthischen Zuchthauses bey Bergius am angef. Ort. S. 271.

schlechterdings verboten seyn a). Auch Geschenke an Geld wären auf keinen Fall dem Züchtling selbst in Händen zu lassen, sondern von dem Vorsteher in Verwahrung zu nehmen, und die Verwendung derselben nur mit Behutsamkeit zu gestatten, um eine unschuldige Erquickung des Züchtlings nicht in Mißbrauch ausarten, und auf solche Art die Absicht seines Aufenthalts durch zweckwidrige Gelindigkeit vereiteln zu lassen b).

§. 95.

a) Pforzheimer Zuchth. Ordn. am angez. Ort: „Solle Niemand aus der Stadt zugelassen seyn, „den Züchtlingen Essen oder Trinken zuzutra„gen.„

b) s. Ebenangeführte Zuchthaus-Ordnung Art. 7. „Wenn den Züchtlingen Geld von den Ihrigen „geschickt wird, solle es der Verwalter empfan„gen, in Verwahrung nehmen, und zu dem „Besten der Züchtlinge verwenden, jedoch oh„ne Vorwissen und Genehmigung der Obern „deren Unterhalt nicht verbessern, als welches „dem Endzweck ihrer Züchtigung entgegen seyn „würde.„ Noch zweckmässiger wird solches Geld in dem Berliner Arbeitshause verwendet, da es von dem Commissarius zur Hand genommen, in ein besonders Buch eingetragen, darüber Rechnung geführt, und bey der Entlas-

sung

§. 95.

Sowohl zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in einem Zuchthaus, als auch zur Besserung der Züchtlinge ist es nöthig, nicht die geringste Unordnung ungeahndet hingehen zu lassen, und jede Nachlässigkeit in der Arbeit, jede unartige Rede oder Handlung unerbittlich zu bestrafen. Zu diesem Ende sind in jedem Zuchthause besondere Strafen festgesezt, womit in solchen Fällen ein Züchtling beleget wird. Hieher gehören: Entziehung der Speise, allerley Schandzeichen, schwerere Arbeit, härtere Gefangenschaft, Schläge, oder manchmal auch Verlängerung der Zuchthausstrafe a). Es bedarf keiner Erinnerung, daß, wie überhaupt die Behandlung der Züchtlinge in blossen Besserungshäusern viel gelinder als in den eigentlichen Zucht-

sung des Züchtlings demselben ohne allen Abzug zu Erleichterung seines anzufangenden Gewerbs baar ausbezahlt werden muß. Man vergl. die Speyrische Zuchthaus = Ordn. am angef. Ort S. 226.

a) Man vergl. Bergius Polizey = und Cameral = Magazin B. IX. S. 269. u. 270. Plan zu Einrichtung des Berliner Arbeitshauses. S. 197. Zellische Zuchthaus = Ordnung Cap. 2. §. 9.

Zuchthäusern ist, aus eben diesem Grunde auch hier die schärferen Zwangsmittel nur im Nothfall in Anwendung kommen a). So sehr es übrigens anzurathen ist, den Gebrauch dieser Strafmittel mit möglichster Genauigkeit und Vorsicht zu bestimmen: so erfordert es jedoch die Sicherheit und Ordnung des Hauses, die Anwendung im einzelnen Falle der Klugheit und Gewissenhaftigkeit des Vorstehers zu überlassen, und ihm die freye Gewalt zu geben, gewöhnlicherweise ohne weitere Anfrage den Schuldigen auf der Stelle abzustrafen, und manchmal wird sogar dem untergeordneten Zuchtmeister gestattet, in ganz geringen Fällen den Ungehorsamen vor sich selbst mit vorgeschriebener Maase zu züchtigen b). In dieser Rücksicht läßt sich freylich etwas willkührliches in der Zuchthausstrafe nicht mißkennen, und die gesezlichen Vorschriften können den Gefangenen vor Mißhandlungen

a) v. Justi schließt daher die Schläge als Mittel zu Beförderung des Fleisses von den Besserungshäusern ganz aus, und billiget sie nur bey eigentlichen Zuchthäusern. In seiner Polizey=Wissenschaft B. 2. §. 349.

b) Man vergl. z. B. die Pforzheimer Zuchthaus=Ordn. Art. 8. Beschreibung des Bruchsaler Zuchthauses im deutschen Zuschauer. B. II. S. 211. 215. u. 218.

lungen nicht wohl sichern, wenn der Regent in der Wahl des Vorstehers unglücklich gewesen ist.

§. 96.

Da die Erfahrung gezeiget hat, daß manchmal gelindere Mittel auch bey den rohesten Leuten eher zum Zweck geführet, und Arbeitsamkeit und Ordnung unter sie gebracht haben, als von gebrauchter Schärfe nicht zu hoffen wäre; so ist man auf den Gedanken gerathen, für fleissige und wahre Besserung zeigende Züchtlinge gewisse Belohnungen auszusezen. Ich rechne hierunter die Ueberlassung eines bestimmten Antheils an der gelieferten Arbeit, eine erträglichere Behandlung des Züchtlings, oder auch die Verkürzung der zuerkannten Strafzeit.

§. 97.

Wer genau überlegt, wie unzuverlässig auf alle Fälle die Beurtheilung der Geschicklichkeit und Kräfte eines Züchtlings seyn muß, wie wenig man die Gränzen zwischen Nachlässigkeit und wirklicher Untüchtigkeit zum Arbeiten kennt, und wie am Ende dennoch alles auf den Arbeitenden selbst ankommt, ob er sein Pfund vergraben, oder seine Talente gehörig anwenden, und zum Arbeiten sich nach und nach immer geschickter

machen

machen will; der findet so wohl in Absicht auf die Besserung des Züchtlings selbst, als auch in Ansehung der Vortheile des Hauses, Gründe genug, um den gefangenen Arbeitern zur Unterhaltung des Fleisses an ihrem Verdienste etwas bestimmtes zu verwilligen. Die Art und Weise dieser Theilnehmung an dem Arbeits-Erlös läßt sich auf mancherley Wege bestimmen. Einige geben dem Züchtling ein gewisses Tagwerk auf, dessen Erlös ganz für das Haus gehört, und überlassen ihm, was er darüber arbeitet a); andere hingegen sezen ihm von solchen Nebenarbeiten nur einen gewissen Antheil aus b). An andern Orten wird von dem ganzen Arbeits-Erlös ein bestimmter Abzug zur Zuchthauskasse gemacht, und von dem Ueberrest verbleibt bald das Ganze, bald ein bestimmter Theil dem Züchtling c). Noch andere halten

a) Codex Austr. Suppl. II. p. 138. Zellische Zuchth. Ordn. Cap. 2. §. 7. Plan zu Einrichtung des Berliner Arbeitshauses S. 186. Ein gleiches meldet Howard von dem neuen Zuchthause zu Gent, im Kösterischen Auszug. S. 272.

b) Man vergl. Köster am angef. Ort. S. 170.

c) So werden zu Nürnberg in dasigem Zuchthaus die Züchtlinge, welche für die Brillenmacher in der

ten es für räthlicher, demselben von seiner Arbeit überhaupt einen verhältnißmässigen Antheil auszuwerfen a).

Der hiedurch erhaltene Gewinn des Züchtlings wird an manchen Orten ganz zurückgelegt, und erst bey seiner Entlassung demselben zugestellt b). So sehr auf diese Art für den Eigenthümer selbst gesorgt ist, und so vortheilhaft ein solcher Nothpfenning ihm bey seinem Fortkom-

der Stadt Glas schleiffen, von diesen nach der Anzahl der verfertigten Gläser bezahlt, und was ein Züchtling über eine bestimmte Summe Gelds verdient, gehört ihm eigen. s. Nikolai Reisebeschreibung B. I. Beyl. XI. 2. S. 95. Zu Delft müssen die Züchtlinge wöchentlich 25. Stüber verdienen, und von dem weitern Arbeitserlös gehört ihnen die Helfte. Howard im Kösterischen Auszug S. 259. Man vergl. Macfarlan S. 336.

a) Im Hamburger Zuchthaus erhält ein jeder Züchtling den 4ten Theil seines Verdiensts. Howard am angeführten Ort S. 170. u. 241.

b) Wie z. B. im Berliner Arbeitshause nach dem oftangezeigten Plan S. 191. Man vergl. Köster S. 172. 173.

kommen und anzufangenden Gewerbe seyn muß; so ist jedoch dabey zu befürchten, daß die gehofte Aufmunterung zum Fleisse bey manchem nicht erreicht werden möchte, wenn nicht demselben zugleich gestattet würde, wenigstens einen Theil der Ersparniß zu seiner Erquickung anzuwenden.

§. 98.

Die Hofnung zu einer bessern Behandlung oder zu Verkürzung der Strafzeit ist ohne Widerspruch eines der wirksamsten Mittel, den Züchtling zur Ordnung und einem regelmässigen Leben anzugewöhnen, dessen sich besonders die Niederländer in ihren Zuchthaus-Anstalten mit vielem Nuzen bedienet, und auch in Deutschland Nachahmer gefunden haben a). Ein ungenannter englischer Patriot b) macht in dieser Absicht seinen Landsleuten den Vorschlag, die Gefangenen in drey verschiedene Classen zu theilen

a) s. Howard im Kösterischen Auszug. §. 152. u. 161. Zellische Zuchthaus-Ordn. Cap. II. §. 9. Cod. Austr. Suppl. II. p. 139. Plan zu Einrichtung des Berliner Arbeitshauses S. 197.

b) Kösters Auszug aus Howard. §. 102. damit stimmt überein Garve am angef. Ort S. 195. u. 206.

len, wovon immer die eine in Ansehung der Haft, der Arbeit und übrigen Behandlung gelinder als die andere wäre. Gewöhnlicherweise sollte nach solchem Plan ein jeder Züchtling stufenweise von einer Classe in die andere hinaufsteigen, und in jeder derselben ein Drittel seiner Strafzeit erstehen; ausserordentliche Hinaufrückung in eine höhere Classe könnte zur Belohnung des Fleisses und Verdienstes, so wie Erniedrigung zur Strafe des Lasters, der Nachläsigkeit und des Ungehorsams gebraucht, und jene zugleich mit einer Verkürzung der Strafzeit, diese aber mit Verlängerung derselben verbunden werden. Die Bestimmung dieser Vorzüge und Belohnungen ist übrigens ein Vorbehalt des höhern Direktoriums, und solche wesentliche Veränderungen der Strafe sind zu wichtig, um einem Zuchthaus-Vorsteher allein zu seiner Willkühr überlassen werden zu können. Ueberhaupt aber scheinen dieselbe den Besserungshäusern der Polizey angemessener zu seyn, als den eigentlichen Zuchthäusern für peinliche Verbrecher. Die verwirkte gesezliche Strafe leidet der Ordnung nach durch keinen Zufall eine Aenderung, und die Justiz erfordert, daß die Erkenntnisse des Richters nach ihrer ganzen Schärfe vollzogen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kosten der Anlage und Unterhaltung der Zuchthäuser.

§. 99.

Da die Kosten, welche zur Anlage und Unterhaltung eines Zuchthauses erfordert werden, auf das Daseyn und die Dauer sowohl als auf die Einrichtung des Werks selbst so vielen Einfluß haben; so wird es der Mühe werth seyn, hierüber eine besondere Betrachtung anzustellen.

§. 100.

Der größte Aufwand bey Errichtung einer Zuchthausanstalt gehet immerhin auf die Anlage der erforderlichen Gebäude a). So nöthig es ist, dieselbe bey ihrer ersten Erbauung so dauerhaft und bequem als möglich zu machen; so sehr ist auf der andern Seite alle überflüssige Pracht und Weitläuftigkeit abzurathen, da nicht selten das Bauwesen allein das ganze zur Anstalt

a) z. B. sollen bey dem Zuchthaus in Zelle die Baukosten 180,000 Thaler betragen haben. s. Journal von und für Deutschland. 1784. S. 373.

Anstalt ausgesezte Capital aufzehrt, oder wenigstens die nachfolgenden nöthigen Ausbesserungen dem Werke sehr beschwerlich fallen. Sehr oft aber würde nicht einmal die Aufführung eines neuen Gebäudes nöthig seyn. Das in einer ehmaligen Kirche angelegte Provinzial-Zucht- und Besserungs-Haus zu Arnheim in Geldern, das Werk- und Zuchthaus zu Braunschweig, vormals ein Hospital zur l. Frauen, die zu Lübeck und Magdeburg, ehedem Kloster-Gebäude, das zu Waldheim, ein ehmaliges Jagdschloß, endlich das neuangelegte Zuchthaus auf dem chursächsischen Schlosse Hartenfels sind uns Beyspiele genug, wie vorhandene alte Gebäude zu solchen heilsamen Anstalten benüzt werden können. Verlassene adeliche Landsize, leerstehende fürstliche Landschlösser, von den Mönchen geräumte Klöster, könnten manchmal mit wenigen Kosten zu Werkstätten der bessernden und strafenden Gerechtigkeit umgeschaffen werden. Dank sey es daher unsern Voreltern, welche bey ihrem Bauwesen schon für die Nachwelt gearbeitet haben, und mit der Dauer ihrer Gebäude auf ein Menschenalter nicht zufrieden gewesen sind.

§. 101.

Die Unterhaltung eines Zuchthauses beruhet theils auf dem Arbeitsverdienst der Züchtlinge,

theils auf auswärtigen Einkünften, welche als Fond des Hauses von dem Stifter ausgesezt sind. Es gehöret wirklich unter die Seltenheiten, wenn von dem Zucht- und Arbeitshaus zu Frankfurt an der Oder gesagt wird, daß es weiter keinen Fond habe, als was die Züchtlinge durch Wollenspinnen verdienen, und ist solches etwa nur dadurch erklärbar, daß auch Fremde gegen jährliche Rezeptions-Gelder darinn aufgenommen werden a). Die Erfahrung bey den übrigen bekannten Zucht- und Arbeitshäusern lehret, daß gewöhnlicherweise die Arbeiten allein zu Unterhaltung des ganzen Werks nicht zulänglich sind b). Man wende nicht ein,

a) Beyträge, die königl. preussischen Staaten betr. Th. 2. B. 1. Abh. 9.

b) Reinhard in seiner Abhandlung de ergastulis rechnet zwar unter die Vortheile der Zuchthäuser: „mirum in modum augetur principis ærarium.„ Und manchmal mag auch wirklich bey Errichtung eines Zuchthauses die Verbesserung des zerfallenen Land- und Cammerwesens die Absicht gewesen seyn. Allein die Erfahrung lehret das Gegentheil. Für die Hamburger Zucht- und Spinnhäuser werden noch alle Jahre Collecten angestellt, und zum Unterhalt des Amsterdammer Zuchthauses ist auf alle Trinkhäuser, Brantenwein-Bren-

ein, daß oft ein einziger Handwerksmann, ein einziger Gesell nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Meister mit dessen ganzer Familie ernähren, und obendrein noch Hausmiethe, Steuren und Abgaben verdienen müsse. Nicht zu gedenken, daß überhaupt ein Mensch, wenn er in der kleinen häuslichen Gesellschaft sich selbst überlassen ist, verhältnißmässig mehr Kräfte entwickeln und gebrauchen kann; so gilt einestheils der angeführte Fall nur von Handwerkern, deren Arbeiten besondern Werth haben müssen, und also auch besondere Geschicklichkeit erfordern, auf welche in Zuchthäusern nicht gerechnet werden darf: anderntheils kommen bey einer grossen Anstalt unzählige Erfordernisse hinzu, welche ein einzelner theils entbehren, theils mit geringerer Mühe und Kosten sich anschaffen kann. Die Unterhaltung der weitläuftigen Gebäude; der Aufwand, so auf das Linnenzeug, auf Betten, Holz, Wasch und Licht, auf die

Brennereyen und Bierbraustätte eine gewisse vierteljährige Abgabe gelegt. Man vergl. die Zellische Zuchthaus-Ordn. Cap. 2. §. 2. u. 11. Gerstlachers Sammlung Badendurl. Verordnungen B. 2. S. 49. Herzogl. Wirtemb. General-Reskript vom 21. Jun. 1736. Schwabacher Zuchthaus-Beschreibung bey Hirsch am angez. Ort S. 4. f. Plan der Berliner Bettel-Anstalten S. 184.

Besorgung der Kranken gehet; die Besoldungen der Zuchthaus-Vorsteher und Bedienten; alle diese Ausgaben fallen bey dem einzelnen zum Theil ganz hinweg, zum Theil werden sie durch tausend zufällige Umstände um ein beträchtliches verringert.

§. 102.

In der mehr angeführten Kulfischen Abhandlung verspricht zwar der Verfasser von seinem Plan, daß dabey ein Zucht- und Arbeitshaus sich ohne Anstand selbst erhalten müsse, ohne eine auswärtige Beyhülfe oder einen besondern Fond nöthig zu haben. Er verbindet nach seinem Vorschlag das Zuchthaus mit einem Arbeitshaus für freywillige arme Arbeiter, bevölkert jedes mit 250. Personen, führt die Bearbeitung des Flachses zu Leinwand darinn ein, und macht das Arbeitshaus zum Haupt-Verlagsort, welches sich nicht blos auf die erste Verarbeitung einschränkte, sondern die völlige Manufaktur und den Vertrieb der verfertigten Waaren übernähme, und von dem das Zuchthaus blos den rohen Flachs samt dem Arbeitslohn für das verarbeitete Garn nach einem bestimmten Preise bekäme. Bey dieser Einrichtung betrüge nach der entworfenen Berechnung die Einnahme des Zuchthauses 7432. Rthl. 10. Gr. 4. Pf. und die Ausgabe 6095. Rthl. 10. Gr. 5. Pf. wohingegen

gegen bey dem Werkhaus 31,431. Rthl. 11. Gr. 4. Pf. in Einnahme, und nur 28,430. Rthl. 17. Gr. in Ausgabe kämen, mithin für beyde zusammen sich noch ein Ueberschuß von 4337. Rthl. 25. Gr. zeigen würde.

§. 103.

Ich getraue mir nicht, über die Berechnung des Verfassers mein Urtheil zu fällen, und zu entscheiden, in wie ferne die scheinbaren Zweifel, welche in der schon oben angezeigten Melchingischen Schrift dagegen aufgeworfen werden, wirklich gegründet seyen. Gesezt aber auch, daß die zum Grund gelegten Einkaufs-Preise, die angenommene Anzahl und der tägliche Verdienst der Arbeiter a), die Ausgaben für das Weben und Blaichen, und der Erlös

a) In Absicht auf die Zahl der täglichen Arbeiter lehrt die Erfahrung bey dem Ludwigsburger Zuchthaus, daß man auf weit mehr Kranke, als der Verfasser angenommen hat, zählen müsse. Man rechne hierzu, daß man nicht gleich geübte Arbeiter erhält, daß man überhaupt nicht die Wahl derselben hat, sondern auch schwächliche annehmen muß, daß endlich die Mannigfaltigkeit der Bestrafung auch andere minder einträgliche Arbeiten erfordert.

aus dem Leinwand seine völlige Richtigkeit hätten; so wird bey allem diesem schon in dem Plane selbst auf einen auswärtigen Geldbeytrag gezählet, welcher für jeden aufgenommenen Züchtling zu dessen Unterhalt und Kleidung mit jährlichen 15. Rthl. entrichtet werden sollte. Man ziehe diesen jährlichen Zuschuß auf 250. Personen mit 3750. Rthl. von der ganzen Einnahme des Zuchthauses ab; so bleibt noch die Summe von 3682. Rthl. 10. Gr. 4. Pf. als Arbeitsverdienst übrig, welche nicht einmal zu Bestreitung des Kost- und Kleider-Aufwands von etwa 5000. Rthl. hinreichte, und von dem Ueberschuß des Werkhauses, als einem Nothpfenning für widrige Handlungszufälle, nicht ergänzt werden könnte. So lange also durch neuere zuverlässige Erfahrungen nicht das Gegentheil erwiesen wird; so lange wird man im Zweifel annehmen dürfen, daß ausser dem Arbeits-Verdienste noch andere Quellen nöthig seyen, um den Unterhalt eines solchen Hauses nicht versiegen zu lassen.

§. 104.

Wenn, wie bey dem neuen Berliner Arbeitshaus vom Jahr 1756, mit königlicher Freygebigkeit neben Bestreitung der Baukosten noch 100,000. Rthl. und eine jährliche Abgabe von Mehl und Holz zum Fond bestimmt werden; so kommt freylich der Patriot nicht in Verlegenheit,

heit, woher er zu Anlegung und Erhaltung einer so gemeinnüzigen Anstalt die nöthige Unterstüzung finden solle? Wie selten aber diese Fälle seyen, wird derjenige leicht einsehen, der auf der einen Seite die ohnehin oft allzuüberspannten Ausgaben der herrschaftlichen Cassen, und auf der andern die manchmal zu weit getriebene Sparsamkeit der Landstände näher kennt. Die Wege, sich aus diesem Labyrinth hinauszuwickeln, muß jedem die besondere Verfassung des Landes, worinn die Anstalt zu errichten ist, an die Hand geben. Mir sey genug, nur im Allgemeinen einige wenige Säze hinzuzufügen.

§. 105.

Die Anlegung der Zucht- und Arbeits-Häuser haben sich die Landesherren vorzugsweise vor dem Gerichtsherrn allein zugeeignet, und die einstimmige Sprache der Rechtslehrer bestätiget sie in dem Besize dieses Hoheitsrechts a). Um so

a) *Simon* de ergasteriis discipl. Cap. 2. *Reinhart* de ergastulis. §. 5. *Doepler* theatrum pœnarum P. I. C. XIII. nr. 4. p. 704. Cramers Nebenstunden. Th. XIII. Nr. 1. *Leyser* Medit. ad Pandectas Spec. 648. §. 16. Quistorp Grundsäze des peinlichen Rechts, Th. II. Abschn. IX. §. 564.

so weniger werden sie daher Bedenken tragen, die Hauptkosten der Errichtung und Unterhaltung auf sich zu nehmen. Gleichwie jedoch nach der allgemeinen Behauptung der Rechtslehrer ein jeder Gerichtsherr verbunden ist, die Kosten zu Anlegung neuer Gefängnisse und Richtpläze, zu Errichtung eines neuen Galgens, aus seinen eigenen Einkünften zu bestreiten; eben so können sich dieselbe auch nicht entziehen, zu einem Zuchthause, in so fern es zu Bestrafung eigentlicher Verbrecher bestimmt ist, das ihrige mit beyzutragen a). Insofern aber dergleichen Häuser auch eine ausgebreitetere Bestimmung haben, und zum Theil eine Anstalt derjenigen hohen Landes-Polizey sind, deren Aufwand den herrschaftlichen Cassen zu schwer fallen würde, und wo daher gemeiniglich Herr und Land mit vereinten Kräften die Kosten zu tragen pflegen: so geschiehet es meistentheils, daß auch die Unterthanen bey Anlegung eines Arbeits- und Zuchthauses mit in die Concurrenz gezogen werden, und, wo Landstände vorhanden

§. 564. S. 1069. *Meister* programma de jure ergastula instituendi ex jurisdictione criminali patrimoniali haud fluente.

a) Quistorp Grundsäze des peinl. Rechts Th. II. Abschn. X. §. 814. Not. f.

den sind, das Werk ein Gegenstand landschaftlicher Berathschlagungen wird. Die Anlegung der chursächsischen Zuchthäuser a), des sachsengothaischen in der Stadt Gotha b), des Coburgischen auf der Vestung Coburg c), des Bayreuthischen zu St. Georgen am See d), des Anspachischen zu Schwabach e), des Wirtembergischen zu Ludwigsburg f), des Oesterreichischen zu Linz g), geben hievon Beyspiele. Besonders aber ist das Zellische Zuchthaus als ein

a) Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen. Cap. 6. §. 17. Cod. August. T. I. p. 376.

b) Neue Beyfugen zur Herzogl. sachsengothaischen Landesordnung. 1781. Th. I. Cap. XXX.

c) Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg. S. 139.

d) Bayreuthische Zuchthaus-Beschreibung. S. 7.

e) Heuber am angef. Ort S. 577.

f) Die über das Ludwigsburger Zuchthaus gesezte Deputation hat daher auch Assessoren von der Landschaft. s. die Ludwigsburger Privilegien §. 3.

g) Böckings Journal. 1784. S. 394.

ein Werk der sämtlichen hannöverischen Stände merkwürdig, dessen Erbauung dieselbe ganz allein auf sich genommen, und das sie bisher auf eigne Kosten gemeinschaftlich erhalten haben a).

§. 106.

Auch die geistlichen Güter werden gemeiniglich in solchen Fällen zur Beyhülfe benützt. Wenn dabey der Unterhalt der Kirchen, Schulen und Dürftigen keinen Abbruch leidet; so scheint der Bestimmung dieser Güter nichts gemässer zu seyn, als den Ueberschuß zu einer Anstalt anzuwenden, durch welche Landstreicher und Müssiggänger von Bestürmung der Allmosen-Cassen abgehalten, und mithin für den wahren Armen immerhin ein beträchtliches gewonnen wird b). Vorzüglich trift dieses die über-

a) Büschings Erdbeschreibung Th. X. S. 2311.

b) s. *Pistorii* amoenitates historico-juridicæ P. 3. p. 617. und das daselbst eingerückte Bedenken über die Frage: ob ein evangelischer Fürst die Gotteshaus-Gelder zu Erbauung eines Zuchthauses anwenden könne? Zu dem Bayreuthischen Zuchthaus zu St. Georgen am See mußten die æraria ecclesiastica 4000 fl. und die pia corpora 3500 fl. beytragen. Marggraf

überflüssigen Schäze katholischer Kirchen, Klöster und Brüderschaften. Joseph II. hat schon den ersten Schritt gemacht, diese todten Reichthümer in Umlauf zu bringen, und nach aufgeklärtern Grundsäzen zu verwenden; und schon sind Schriftsteller von dieser Religion hervorgetreten a), welche es geradehin anrathen, einen Theil davon zu Anlegung dergleichen für den Staat und die Religion gleich wichtiger Häuser zu benüzen. Aber auch in protestantischen Ländern ist es manchmal der Fall, daß besonders reiche Hospitäler entweder unnöthige Schäze sammlen, oder doch den Bürger zum Schwelger und Müssiggänger machen, welcher immerhin die gewisse Hofnung hat, nach durchgepraßtem Vermögen seine Zuflucht dahin nehmen zu können. Ich führe hier die Worte des Prediger Benjamin Carrards an, dessen Abhandlung über den Geist der Gesezgebung zu Ermunterung des Ackerbaus bey Beurtheilung der über diesen Gegenstand eingeschickten Preißschriften von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern

graf Georg Wilhelm hatte sich deßhalben von der Universität Wittenberg ein besonderes Gutachten stellen lassen, welches für die Rechtmässigkeit dieser Beyträge ausfiele.

a) Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser von einem Patrioten. S. 18.

Bern das Accessit erhalten hat a): „In einem „Staate, sagt er, muß gerade nur diejenige „Anzahl von Hospitälern seyn, welche erfor„derlich ist, um die Schwachen, die Kranken, „die Unheilbaren zu verpflegen, und unerwar„teten Fällen zu Hülfe zu kommen. Die übri„gen müßten in Zuchthäuser verwandelt wer„den, welche bestimmt wären, diejenigen, wel„che nicht arbeiten wollten, zur Arbeit zu zwin„gen, oder man müßte aus denselben Hülfslei„stungen empfangen, welche nicht zur Begün„stigung der Faulheit, sondern vielmehr dazu „dienten, daß man dürftigen Familien Gele„genheit gäbe, mit nüzlichen Beschäftigungen „ihren Unterhalt zu gewinnen.„

§. 107.

An einigen Orten sind zu Ersezung oder Ergänzung des Fonds gewisse jährliche Unterhalts-Gelder festgesezt, welche von dem Züchtling, oder, wenn derselbe, wie es gemeiniglich der Fall ist, kein eignes Vermögen hat, von dem Gerichtsherrn, der solchen einschickt, bezahlt werden müssen. So ist zum Beyspiel nach der Angabe der Rulfischen Preißschrift der Unterhalt für jeden Verbrecher in dem churbraunschwei-

b) In der Sammlung dieser Schriften Nr. II. Th. I. 5te Aufmerksamkeit. S. 130.

schweigischen Zuchthaus zu Zelle gewöhnlich auf 35. bis 40. Rthl. zu stehen gekommen, welche nach einer königlichen Verordnung vom J. 1723. zuvorderst von des Züchtlings eignem Vermögen, und in Ermanglung dessen von der Stadt, dem Amt oder Gericht zu bestreiten sind a). Unerachtet die Rechtlichkeit dieser Anforderung nicht bezweifelt werden kann; so scheint doch dabey nicht in Betrachtung gezogen zu werden, daß ein vermöglicher Mann in solchem Fall gedoppelt oder gar dreyfach gestraft würde, und bey Unvermögenden der Gerichtsherr manchmal in Versuchung gerathen könnte, auf eine oder die andere Art dem Missethäter durchzuhelfen, um einer jährlichen Abgabe von 40. Rthl. enthoben zu bleiben.

Drittes

a) Churbraunschweigische Landes-Verordnungen Th. IV. nr. 15.

Drittes Capitel.

Von Polizey-Zuchthäusern.

§. 108.

Wenn Zucht- und Arbeitshäuser als Polizey-Anstalten betrachtet und gebraucht werden, so geschiehet es theils zur Züchtigung, theils um sich eines Menschen zu versichern, von welchem für die Gesellschaft eine Beschädigung zu befürchten, oder an dessen Nichtentkommen dem Staat aus andern Ursachen gelegen ist.

§. 109.

So wie der peinliche Richter gegen schädliche Mitglieder des Staats, deren Handlungen wirkliche Verbrechen sind, sich der Strafen bedient; so gebraucht auch die Polizey gewisse Züchtigungsmittel, um die gute Ordnung und Sitten zu handhaben. Beyde haben verschiedene Gegenstände, verschiedene Endzwecke, und verschiedene zu diesen Endzwecken führende Wege. Nächtliche Schwärmereyen, Ausschweifungen im Trunk, Vernachlässigung der Haushaltung, Verschwendung, selbst der Müssiggang der Bettler und Landstreicher, sind an sich keine Beleidigung

digung des Staats oder seiner Mitglieder, um als bürgerliche Verbrechen angesehen werden zu können. Es ist daher die Sache der Polizey, diesen geringern Vergehungen durch gelindere Rügungen Einhalt zu thun, und die Bestrafung wirklicher Verbrechen dem Criminalrichter zu überlassen, Jene sucht, die Zuchtruthe in der Hand, den schädlichen Ausbrüchen gegen die Sicherheit der Bürger vorzubeugen; dieser, die Rechte der Gesellschaft gegen wirkliche Beleidigungen zu vertheidigen. Jene hat die Besserung des ausschweifenden Bürgers zum Hauptaugenmerk; dieser benüzt die Strafe zugleich als Abschröckungsmittel, um den noch unbekannten Bösewicht durch Beyspiele wirklich erfüllter Pönaldrohungen von künftiger Missethat abzuhalten. Die Strafmittel der Polizey gleichen mehr der Züchtigung eines Vaters; strenger tritt hingegen der peinliche Richter als Rächer der verlezten Gerechtigkeit auf, wenn er dem übertretenen Strafgesez das geraubte Ansehen wieder zu geben hat. Jene mißt ihre Bestrafung eher nach dem sittlichen Zustand des einzelnen Züchtlings, diese nach der Grösse und Schädlichkeit der Missethat, nach dem Hang des ganzen Volks im Allgemeinen ab. Bey jener wird der Gestrafte mehr als ein Mitglied einer Familie, bey diesem mehr als Feind des Staats behandelt.

 §. 110.

§. 110.

Auch in dem andern Fall, wenn nämlich zu Abwendung künftigen Schadens oder wegen einer auf nähere Anzeigen ausgesezten Untersuchung die Verwahrung einer Person für nöthig erkannt wird, gehet der Polizeyrichter ganz anders zu Werk, und handelt nach andern Grundsätzen, als der peinliche Richter in Bestrafung wirklicher Verbrechen, obgleich nach dem bisherigen Sprachgebrauch und der gewöhnlichen Lehrart beyderley Verfügungen als Wirkungen der Criminal-Gerichtsbarkeit angesehen werden. Lezterer erfordert volle und unzweifelhafte Beweise, statt daß der erstere schon durch Muthmassungen und Wahrscheinlichkeit zu Verfügungen veranlaßt wird. Den Bösewicht entläßt der peinliche Richter nach überstandener Strafe, wenn gleich die Polizey sich manchmal genöthiget sieht, denselben zur Steuer der öffentlichen Sicherheit in längere Verwahrung zu nehmen.

§. 111.

Wer siehet nicht aus dem Vorstehenden, daß der Polizeyrichter seine Verfügungen mehr nach dem einzelnen Falle und den damit verbundenen Umständen einzurichten, aber eben deßwegen auch freyere Hände und mehr Willkühr habe, als der Vollstrecker der peinlichen Geseze. Der

Mör-

Mörder eines Wüterichs stirbt durch die nämliche Hand des Nachrichters, durch welche der Bösewicht sein Leben verliert, der an einen wohlthätigen Fürsten Hand anzulegen gewagt hat; der Diebstal sey an einem reichen Verschwender begangen, oder entblösse eine arme Wittwe von ihrem geringen Nothpfenning, so zieht er in den Augen des Richters immerhin einerley Strafe nach sich. Ganz anders verfährt die Polizeyobrigkeit, wenn sie äusserliche Ordnung und Sitten handhabt. Der Fehltritt eines Mädchens, welches langer Umgang und Verspruch künftiger Ehe mit einer Mannsperson allzuvertraulich gemacht, verschwindet in den Augen des Polizeyrichters gegen der Schande einer Dirne, die sich aus Schwelgerey oder Eigennuz entehrt. Er entläßt einen aufgefangenen und ins Arbeitshaus gebrachten Bettler noch vor dem Ablauf der gewöhnlichen Strafzeit, wenn solcher durch Fleiß und Ordnung gegründete Hofnung zur Besserung gibt, und behält dagegen den Landstreicher, der eine gewisse Härte und Verwilderung in seiner Denkungsart verräth, so lang in der Gefangenschaft, bis der Staat wegen seiner künftigen Lebensart hinlänglich gesichert ist.

§. 112.

So unzertrennlich aber eine gewisse Willkühr von den Polizey-Verfügungen ist; so grosse Vorsicht ist jedoch in der Anwendung erforderlich, um die Freyheit des Bürgers der Gewalt einiger Mächtigern nicht aufzuopfern. Zu Erreichung dieses Endzwecks müssen die Fälle, worinn das Amt des Polizeyrichters eintritt, sowohl in Absicht auf den Gebrauch der natürlichen Freyheit, als auch im Gegensaz gegen die peinlichen Straffälle, von dem Gesezgeber genau bestimmt, demselben seine Schritte wohl abgemessen, ihm nur gewisse gelindere Züchtigungs-Mittel erlaubt, und deren Gebrauch nach ihrer Stufenfolge so deutlich als möglich vorgeschrieben werden.

§. 113.

Nach diesen Grundsäzen lassen sich nun die Einschränkungen bestimmen, unter welchen Zuchthäuser als Polizeyanstalten gebraucht werden können. Bey der vorausgesezten Gelindigkeit der Polizey und ihrer Zwangsmittel kann die Bestrafung mit dem Zuchthaus nicht anders als unter die seltnere und schärfste Gattung derselben gehören, zu welcher der Polizeyrichter nur alsdann zu schreiten das Recht hat, wenn andere geringere Züchtigungen fruchtlos gewe-

sen

sen sind; und selbst in lezterem Falle kann der Züchtling nicht mit den eigentlichen Verbrechern vermengt, und mit denselben nach gleichen Grundsäzen behandelt werden. Da es der Polizey hauptsächlich um die Besserung ihrer Sträflinge zu thun ist; so hat das Zwangshaus derselben mehr die Gestalt einer Erziehungs- als Straf-Anstalt anzunehmen, um den auf Abwege gerathenen Bürger gleichsam von neuem umzubilden, seine bösen Neigungen auszurotten, und Liebe zur Ordnung und Arbeitsamkeit ihm einzupflanzen. Es erhellet hieraus, wie wenig Ursache man habe, dergleichen Anstalten mit eigentlichen Strafzuchthäusern in Verbindung zu sezen, bey welchen es hauptsächlich auf Abschröckung des Thäters von Wiederholung des Verbrechens und Anderer von dessen Nachahmung angesehen ist a), und wie nöthig es daher sey, diese beeden Gattungen Zwangshäuser zu trennen, und jeder eine eigene ihrer Bestimmung gemässe Einrichtung zu geben,

a) Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. B. IX. S. 254. Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser S. 2. u. 10. Selbst der Nahme: Zuchthaus, sollte bey einem Polizey-Zwangshaus nicht gebraucht, sondern etwa, wie bey Quistorp in seinem peinlichen Gesezbuch, das Wort: Arbeitshaus, oder auch Besserungshaus, dafür untergeschoben werden.

geben, wobey die Polizey in Anlegung ihres Plans durchgängig gelindere Maasregeln zu befolgen hat. In dieser Rücksicht würden z. B. Fesseln und engere Behältnisse ordentlicherweise hinwegfallen, und den Gefangenen gestattet werden können, innerhalb des Hauses ohne Zwang herumzugehen; die einzuführende Arbeit hätte mehr die Absicht, den Züchtling zu beschäftigen, und ihn zur Arbeitsamkeit anzugewöhnen, als ihm durch deren Härte und Beschwerlichkeit die Zuchtruthe fühlen zu lassen a); durch die Trennung von wirklichen Verbrechern würde der Aufenthalt darinn ohnehin mit einer geringern Schande verbunden seyn, und auch die Schläge wären in den meisten Fällen überflüssig, da die gewöhnliche Einsperrung ins Zuchthaus der Regel nach bey Polizey-Vergehungen schon ohne dieselbe scharf genug ist b).

§. 114.

Unter diejenigen, welche der Polizeyrichter in das Zuchthaus zu sprechen hätte, rechne ich hauptsächlich folgende:

1.) Die

a) Bergius am angeführten Ort. S. 257.

b) Man vergl. Bergius am angef. Ort. S. 263.

1.) Die Landstreicher, Bettler und Müssiggänger, welche eine der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Lebensart führen;

2.) Kinder und Mündel, bey denen die Zucht ihrer Eltern und Pfleger von keiner Wirkung ist;

3.) Erwachsene, welche zwar ihren Jahren nach keine Pfleger mehr haben, oder aus der elterlichen Gewalt gekommen sind, gleichwol aber ein solches Leben führen, welches die Zucht der Obrigkeit erfordert;

4.) wirkliche Verbrecher, die ihre Strafe bereits erstanden haben, deren sich aber die Polizey aus Besorgniß weiterer Beschädigungen in solange versichert, bis man von ihrer Sinnesänderung hinlänglich überzeugt ist, und dieselbe zu erweisen im Stand sind, auf was für eine rechtmässige Art sie nach der Entlassung sich fortbringen werden;

5.) diejenigen, welche gegen einen andern mit Ueberlegung Drohungen ausgestossen haben, so auf einen unwiederbringlichen Schaden zielten, oder gar mit Leibes- und Lebensgefahr verbunden wären;

 6.) Leute,

6.) Leute, welche in der Melancholie Verbrechen begangen, oder wegen Blödigkeit des Verstands und Mangel der Sinnen zwar nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden können, gleichwol aber von Obrigkeit wegen in sichere Verwahrung zu nehmen sind, und endlich

7.) Inquisiten, denen zwar wegen Mangel des Bekenntnisses oder hinlänglichen Beweises die Strafe des ihnen beygemessenen Verbrechens nicht zuerkannt werden kann, deren Beybehaltung aber theils in Hofnung künftig sich ergebender weiterer Anzeigen, theils wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit ihrer Mitbürger manchmal nothwendig ist.

§. 115.

Je grössere Anlockungen der Bettlerstand für den Müssiggänger hat, je leichter der Uebergang vom Bettlen zum Stehlen und andern Verbrechen ist; desto nöthiger ist es, gegen diese Classe von Leuten Strenge zu gebrauchen. Landstreicher und Bettler sind es auch, welche zu Errichtung der Zucht- und Arbeitshäuser den ersten und vorzüglichsten Anlaß gegeben haben, und es wird nicht leicht eine Zuchthaus-Ordnung seyn, worinn nicht derselben Meldung geschähe. Dessenungeachtet halte ich dafür, in

Erken-

Erkennung der Zuchthausstrafe die Fälle unterscheiden zu müssen.

§. 116.

Wenn einheimische Müssiggänger in andere Orte auslaufen, und denselben mit Bettlen beschwerlich fallen, oder auch in dem Ort ihrer Wohnung selbst dem Bettel nachhängen; so sind von Anfang gelindere Mittel, wie z. B. kurze Gefängnißstrafe, Züchtigung mit Stockstreichen u. s. w. anzuwenden, um einem angesessenen Bürger solche ordnungswidrige Lebensart abzugewöhnen. Erst alsdann, wenn wiederholte Versuche fruchtlos seyn sollten, würde eine zeitliche Einsperrung in das Zuchthaus Statt finden, welche sogar auf die Lebenszeit erstreckt werden könnte, wenn alle Hofnung zur Besserung des Züchtlings erweislich aufgegeben werden müßte a).

§. 117.

a) Man vergl. den Plan der Stuttgarder Armenanstalten. §. 10. 11. 19. Neue Beyfugen zur gothaischen Landesordnung Th. I. Cap. XXXII. S. 625. u. 626. Cap. XXXVIII. Art. 2. §. 14. u. Art. 5. §. 5. Strenger ist man bey den Berliner Armenanstalten, da nach dem v. Hagenschen Plan der Bettler gleich das erstemal auf 3. Monate, das 2te mal

§. 117.

Hat man auswärtige Müssiggänger, welche in einer andern Herrschaft oder Gebiet angesessen, oder doch eine Zeitlang geduldet worden sind, eingefangen; so ist nichts billiger, als daß dieselbe in ihr Heimwesen zurückgeschickt werden. Auf diesem Grundsaz beruhet dasjenige, was im Jahr 1751. von Seite des schwäbischen Craises festgesezt worden a), daß nämlich dergleichen Bettler auf Betreten das erstemal gewarnt, das zweytemal hingegen nach einer Zuchthaus

mal auf 1. Jahr, und das drittemal auf Lebenszeit ins Arbeitshaus gebracht wird.

a) Craispatent vom 10. Julii 1751. §. 5. in der Gerstlacherischen Sammlung Wirtemb. Geseze Th. 2. S. 89. Damit stimmt überein das Patent der Stände des obern schwäbischen Craisviertels vom 18. Oktober 1783. Art. 2. Das Zurückschicken auf der Obrigkeit Kosten hat freylich nur in den Fällen statt, wenn die Obrigkeit des Bettlers entweder wegen der Crais-Verfassung oder wegen besonderer Einwilligung sich eine solche Verordnung gefallen lassen muß; und zu wünschen wäre es, daß hierüber gesammte Stände des deutschen Reichs übereinkämen, da besonders schon nach den Reichsgesezen jede Obrigkeit verbunden ist, seine

Züchtigung mit angemessenen Streichen der Obrigkeit, worunter sie gehören, auf ihre Kosten zugesendet werden sollen. Eben dahin zweken auch die österreichischen sogenannten Bettelschube ab, da alle Ausländer, die man in den k. k. Erblanden über dem Betteln oder Landstreichen erwischt, alle Jahre im Frühling und Herbst die

ne eignen Arme zu ernähren. Inzwischen hat man sich meistens damit beholfen, daß man ausländische Bettler unter Androhung scharfer Züchtigung des Landes verwiesen, und ihnen etwa auch eine Urphede abgenommen, auf den Wiederbetretungsfall aber durch stufenweise gebrauchte Vestungs- und Zuchthausstrafen ihnen das Wiederkommen zu entleiden gesucht hat. s. Quistorp Grundsäze des peinl. Rechts Th. I. Abschn. 3. §. 78. Note b. Simon am angef. Ort Cap. 3. nr. 3. „Mendicantes peregri„ni e republica ejiciendi, ſubque pœna er„gaſteriorum ipſis reditus prohibendus, ſique „revertantur, pœnæ huic ſtatim ſubjiciendi.„ Schwäbisches Craispatent vom 10. Julii 1751. Patent der Stände des obern schwäbischen Craisviertels Art. 8. Kornische Sammlung schlesischer Verordnungen Jahrgang 1747. nr. 81. Conſtit. March. Th. V. Abth. V. Cap. I. nr. 28. 29. 32. u. 58. Cod. Auguſt. T. I. p. 1845. u. 1846. Meklenburgische Landesgeseze Th. II. nr. 130. §. 16. Neue Beyfugen zur Gothaischen Landesordnung Th. I. Cap. 38. Art. 2. §. 16. S. 532.

die Donau herauf an die Bayrische Gränze gebracht, und von da weiters einem jeden Reichsstand seine Landskinder zugewiesen werden a).

§. 118.

Sind es Handwerkspursche, welche sich über dem Bettlen betreten lassen; so wäre es so hart als unzweckmässig, sie mit andern Landstreichern in ihr Heimwesen zurückzuschicken, oder ins Zuchthaus einzusperren. Für solche würde eine etlichtägige Gefängnißstrafe oder mässige Züchtigung mit Schlägen eine hinlängliche Bestrafung seyn b). Es verstehet sich aber von selbst, daß blos diejenigen hieher gerechnet werden können, welche mit hinlänglichen Kundschaften versehen sind, hingegen alle die Müssiggänger, die unter dem Nahmen der Handwerks-

a) Cella freymüthige Gedanken über Landesverweisung, Arbeitshäuser und Bettelschube. S. 33. u. ff.

b) Cella am angeführten Ort. S. 29. Nach der Badischen General-Verordnung vom J. 1771. sollen fechtende Handwerkspursche und blosse Gassenbettler mit 4. bis 8. tägiger Arbeit im Thurn bey Wasser und Brod nebst einer Tracht Schläge beym Anfang und Ende belegt werden. Gerstlachers Samml. B. 2. S. 103.

werkspursche ohne Beruf herumschwärmen, keine bessere Behandlung als andere Vaganten verdienen a).

§. 119.

Werden Leute ertappt, welche ohne Gewerb und ohne Heimwesen von einem Lande ins andere herumschwärmen; so würde nach demjenigen, was schon oben aus Gelegenheit der Landesverweisung angeführt worden, das erstemal, allenfalls neben einer angemessenen Züchtigung, ihnen die Wahl zu lassen seyn, in einem Dienst oder Arbeitshause unterzukommen, oder das Land auf immer zu räumen. Entlaufen sie alsdann entweder von der Arbeit, oder kehren sie wieder in das Land, woraus sie verwiesen worden,

a) Nach dem neuesten Rezeß der Kostanzischen Craisviertels = Stände vom 18ten Oktobr. 1783. werden diejenigen Handwerkspursche, so ein ganzes Jahr ohne Arbeit herumlaufen, als Vaganten angesehen. Es gilt nämlich keine Kundschaft länger, als ein halbes Jahr nach dem Austritt von der Arbeit, nach dessen Verfluß die nächste Obrigkeit dem Handwerkspursch einen Paß mitzugeben hat, mit dem Bedeuten, daß er sich nunmehr mit Ernst nach Arbeit umsehen, oder nach Haus wandern solle. Geschiehet in Zeit eines halben Jahrs keines von beydem, so behandelt man ihn als Vagabunden.

den, zurück; so ist es Pflicht der Polizey, dergleichen herrenloses Gesindel auf immer in ein Zwangshaus einzusperren, bis man von ihrer Besserung, und daß sie sich auf eine rechtmässige Art fortbringen wollen und können, hinlänglich versichert ist. Die Stände des obern schwäbischen Craisviertels geben durch obenangeführte Errichtung eines Arbeitshauses zu Verwahrung dergleichen Leute ein nachahmungswürdiges Beyspiel. Auch die Wirtembergischen Geseze enthalten etwas ähnliches. Nach der Generalverordnung vom 19ten April 1758. a) sollen Vaganten ohne Heimwesen, wenn sie aller Vorsicht ungeachtet sich in das Land eingeschlichen hätten, das erstemal verwarnet, und unter Bedrohung mit dem Zuchthaus fortgewiesen, das zweytemal aber ohne Unterschied in das Ludwigsburger Zuchthaus gebracht werden, bey dessen Errichtung unter die Hauptabsichten gezählt worden war, alles herrenlose Gesindel zeitlebens darinn aufzubewahren b).

§. 120.

a) Gerstlachers Sammlung Th. I. §. 19. S. 101.

b) Ein hieher gehöriger Fall ereignete sich erst im J. 1784. Zwo zu Dornstetten eingefangene Zigeunerinnen, Anna Maria Buschin und ihre Tochter, äusserten den sehnlichen Wunsch, daß

§. 120.

Kinder, welche bey vorstehenden Gattungen Leute miteingefangen werden, verdienen noch eine besondere Betrachtung. Sind es Kinder von einheimischen angesessenen Eltern, welche ohne derselben Geheiß umhergehen, und aus Leckerey sich auf das Bettlen legen; so schicke man sie nach empfangener mässigen Züchtigung den Eltern zu, und befehle ihnen solche zur genauen Aufsicht. Kommen sie das zweytemal vor, oder geschiehet das Bettlen gar auf Geheiß

daß sie irgendwo in ein öffentliches Arbeitshaus aufgenommen, und darinn versorgt werden möchten. Es ergieng hierauf den 2ten Jun. gedachten Jahrs die Verordnung, daß beede Weibspersonen in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus unter die armen freywilligen Arbeiter aufgenommen werden, der Zuchthauspfleger aber in Gemeinschaft mit dem Pfarrer für den Unterricht dieser Leute sowohl im geistlichen als im leiblichen gehörig Sorge tragen, und, wenn sie in beydem genugsame Kenntnisse erlangt hätten, von ihrer Aufführung seiner Zeit wieder Bericht erstatten, auch dabey Vorschläge thun sollten, wo und auf was Art ihnen eine schickliche Gelegenheit, sich künftig ihren eigenen Unterhalt zu erwerben, verschaft werden könnte?

Geheiß der Eltern; so gehören die Kinder in ein Arbeitshaus, um von Obrigkeit wegen die Stelle der Eltern vertreten, und sie zur Arbeitsamkeit erziehen zu können a). Wenn ausländische Bettler Kinder bey sich haben; so werden solche denselben billig in ihr Heimwesen mitgegeben. Sind es hingegen Kinder herrenlosen Gesindels, die Eltern mögen hernach blos wegen Landstreichens oder wegen wirklicher Verbrechen betreten worden seyn; so wird sich eine vorsichtige Obrigkeit nicht entziehen, dergleichen vom Verderben viel=

a) Schön ist die Verabredung, welche die Stände des schwäbischen Craises schon im Jahr 1563. genommen haben: „Den Bettlern sollen ihre „grossen Kinder genommen, und zu Handwerkern „oder andern Diensten gethan werden.„ s. Mosers Staatsrecht Th. 32. S. 147. In dem Meklenburgischen wird sogar den Eltern, welche ihre Kinder zur Betteley anhalten, die Zuchthausstrafe angedroht. s. Sammlung der Meklenburgischen Landesgeseze Th. IV. nr. 22. Auch im Gothaischen werden die Eltern oder andere, bey denen sich auf dem Bettel betretene Kinder aufhalten, eben so bestraft, als wenn sie selbst gebettelt hätten, sie könnten dann eidlich bestärken, daß leztere alles Verbots und vorgekehrter Aufsicht ungeachtet sich des Bettlens unterfangen haben. s. neue Beyfugen zur gothaischen Landesordnung Th. I. Cap. 38. Art. 5. §. 7.

vielleicht noch rettbare Menschen den Eltern geradehin wegzunehmen, und sie in einer Arbeitsanstalt zu einer erbaren und rechtmässigen Lebensart zu gewöhnen. Sehr weise ist daher die Verordnung des schwäbischen Craises vom J. 1751. daß die Jauner- und Zigeuner-Kinder in die Zucht- und Arbeitshäuser zu bringen seyen, um dieselbe nebst dem nöthigen Unterricht im Christenthum auch zur Arbeit und Verdienung ihres Unterhalts anzustrengen a). Es ist deßwegen auch in dem Wirtembergischen nichts ungewöhnliches, daß dergleichen Kinder bis in das achte Jahr ihres Alters auf Kosten der öffentlichen Cassen unterhalten, und von dort an zu ihrer weitern Erziehung unter die freywilligen

a) s. schwäbisches Craispatent vom J. 1751. §. 11. in Gerstlachers Sammlung der Wirtemb. Geseze. Th. I. S. 93. Eine ähnliche Verordnung vom 4ten Febr. 1754. ließt man in den neuen Beyfugen zur gothaischen Landesordnung Th. I. Cap. 35. §. 12. S. 655. Ob es besser sey, dergleichen Kinder in dem Arbeitshaus zu behalten, oder von Seite des Instituts an einzelne Familien zur Erziehung auszugeben, beruhet noch auf längerer Erfahrung. Garve am angef. Ort S. 152. will beydes miteinander vereinigen, und die Kinder anfänglich in einem gewissen Hause vorbereiten lassen, um sodann andern Familien ohne deren allzugrosse Beschwerde einverleibt werden zu können.

armen Arbeiter in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus abgeliefert werden. Wie nachtheilig die Unterlassung dieser Vorsicht sey, beweise ich aus dem Munde eines vor kurzem eingefangenen Haupt-Jauners: „Er müsse nur, „sagt er, seiner schlechten Auferziehung alle „Schuld seiner Missethaten beymessen; dann „wenn er zum Arbeiten angehalten worden wä„re; so würde er nicht in dieses sündhafte Leben „gerathen seyn. Wenn man kein Heimwesen „habe, und auf dem Land aller Orte um sei„nen Lebens-Unterhalt sorgen müsse, und zu„lezt in böse Gesellschaften gerathe, wie es ihm „schon im achtzehenden Jahr ergangen sey; so „verfalle man nach und nach in alle Laster, „ohne daran zu gedenken, wohin man endlich „kommen werde.„

§. 121.

Als die zweyte Gattung Züchtlinge, welche in das Polizey-Zuchthaus zu bringen wären, habe ich ungehorsame Kinder und Mündel genannt, an welchen die Zucht ihrer Eltern und Vormünder nichts hat verfangen wollen. Unerachtet die grossen Rechte der römischen väterlichen Gewalt nach unserer deutschen Verfassung nicht mehr Statt finden; so gebühret doch noch izo den Eltern diejenige Gewalt über ihre Kinder, welche zu Erziehung derselben erforderlich ist.

ist. Es ist daher allgemeinen Rechtens, daß die Eltern oder auch statt derselben die Vormünder bey des Kinds oder Pupillen beharrlicher Unbotmässigkeit sogar bis zur Einsperrung in ein Zuchthaus schreiten können; wobey jedoch nach dem Gerichtsgebrauch die Obrigkeit sich vorbehält, wegen des den Kindern beygemessenen Verbrechens vorher eine summarische Untersuchung anzustellen a). Nach einigen Zucht-

a) Quistorps Grundsäze des peinlichen Rechts Th. I. Abschn. III. §. 78. Not. c. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin B. IX. S. 262. *Reinhard* de ergastulis §. 7. behauptet jedoch: „Neque hic judiciali cognitione super causis, quas parentes allegant, opus „est, sed solum, ut pater filium magistratui „ad pœnam ergastuli offerat, sufficit. Hiemit stimmt die Herzogl. Wirtembergische General-Verordnung vom 10. Jenner 1719. aus Gelegenheit des Stuttgarder Zuchthauses überein, worinn erlaubt wurde, „daß Eltern und „gewisse Freundschaften, wenn solche es für „nöthig und nüzlich erachten, ihre ungerathene Kinder und Freunde ohne unterthänigstes Suppliciren und Lautmachen nur „nach vorheriger Anzeige und Communication „mit den Vorstehern des Waisen- und Zuchthauses auf einige Zeit in das Zuchthaus „bringen dürfen.„ Man vergleiche *Simon* de ergasteriis discipl. Cap. III. nr. 1. Königl. preus-

haus-Ordnungen wird dieses Recht sogar auf Dienstboten und Lehrjungen ausgedehnt, wenn solche ihren Herrschaften oder Meistern den schuldigen Gehorsam versagen a). Da in dergleichen Fällen die Eltern und Vormünder die eigentlichen Richter sind, denen die Obrigkeit nur zu Vollziehung der Strafe den Arm leyht; so wird denselben gemeiniglich überlassen, wegen der Kost, der Arbeit, der Verpflegung und übrigen Behandlung ihrer Züchtlinge mit den Zuchthausvorstehern übereinzukommen b). Aus eben diesem Grunde ist es aber auch hergebracht, daß, wenn gleich andere Sträflinge, deren Bestrafung der Polizeyrichter erkennt, in einem Zuchthaus ganz unentgeltlich aufgenommen werden,

preussisches Edikt vom 25. Merz 1747. §. 5. in der Kornischen Sammlung B. 2. Nr. 65. Bayreuthische Zuchthaus-Beschreibung S. 66. u. 67.

a) Churbayrisches Patent vom 4. Junii 1682. Ebenangeführtes königl. preussisches Edikt §. 5. Cod. Austr. voce Zuchthaus. v. Hagens Plan zu Abstellung der Betteley. S. 176.

b) Gerstlachers Sammlung Badischer Verordnungen B. 2. S. 126. u. 127. Bayreuthische Zuchthaus-Beschreibung am angeführten Ort.

den, bey dieser Gattung meistentheils, ein verhältnißmässiges Kostgeld gefordert wird a).

§. 122.

Was die dritte genannte Gattung anbetrift, so kann der Obrigkeit das Recht nicht abgesprochen werden, gegen Verschwender, Schwelger und liederliche Dirnen theils wegen ihres schädlichen Einflusses auf die Sitten, theils zur Verhütung wirklicher Verbrechen, zu welchen der Uebergang vom Laster so leicht ist, mit Züchtigungen und Zwangsmitteln vorzugehen, und, wenn gelindere nichts wirken wollen, sich auch der Zuchthausstrafe zu bedienen a). In dieser Rücksicht wird nicht leicht eine Zuchthausordnung seyn, worinn nicht der Verschwender, der Schwelger und leichtfertigen Dirnen erwähnet würde, deren Zucht in Ermanglung der Eltern und Vormünder die Obrigkeit zu übernehmen hätte. Ich rechne noch die Fälle hieher, wenn auf die Klage eines mißhandelten Ehgatten der schuldige Theil von Polizey wegen in die Ordnung einzuleiten, und nach fruchtlos versuchten gelindern Mitteln in ein Zuchthaus zu bringen ist

a) Codex Austr. am angef. Ort u. a. m.

a) *Reinhard* de ergastulis. §. 13.

ist a). Die Verfasser der Berner Preißschrift über die peinliche Gesezgebung machen es zwar zur allgemeinen Regel, die Polizey dürfe niemals so weit gehen, daß sie dem Schuldigen die Freyheit raube, weil die Sicherheit des Staats und einzelner Bürger durch jene Vergehungen nicht unmittelbar gestöret werde, und höchstens könne man denjenigen, der die guten Sitten und die Ordnung immerfort beleidige, und ganz unverbesserlich scheine, aus dem Ort oder aus dem Lande verweisen b). Ohne mich in die Frage einzulassen, ob nicht Vergehungen dieser Art manchmal mit allem Recht noch schärfere Zwangsmittel erfordern, als wirkliche Beleidigungen des Mitbürgers? so finde ich doch gegen die Landesverweisung auch hier die nämlichen Anstände, wie in andern Fällen. Ist der Sträfling ein angesessener und begüterter Bürger; so würde seine Verweisung noch härter seyn,

a) Wirtemb. General-Reskript vom 10. Jenner 1719. „Trunkenbold, Spieler und üble „Haushälter, sodann auch incorrigible boßhaftige Ehleute.„

b) s. die Zürcher Ausgabe von 1783. S. 240. Auch die weitere Ausführung dieses Sazes in den Globigischen Zugaben S. 123. wird dem Leser keine hinlängliche Ueberzeugung gewähren.

seyn, als kurze Einsperrung in ein Arbeitshaus. Hat er weder Vermögen noch andere Verhältnisse, welche ihn an den vaterländischen Boden fesseln; so muß die Obrigkeit billig erwarten, daß der Verwiesene ihr in kurzem noch verderbter entweder von dem Nachbar zurückgeschickt werde, oder als Jauner und wirklicher Verbrecher seinem vorigen Vaterlande beschwerlich falle.

§. 123.

Auch wirkliche Verbrecher gehören manchmal zur Aufbewahrung in ein Polizey-Zuchthaus, und machen unter den angeführten Züchtlingen die vierte Gattung aus. Wenn nämlich ein solcher Bösewicht die seinem Verbrechen angemessene Leibesstrafe bereits erstanden hat; so ist es nicht selten der Fall, daß die Sicherheit des Staats und seiner Bürger Gefahr liefen, wenn ihm die völlige Freyheit wieder gegeben würde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, daß dergleichen Leute unter einer gelindern Behandlung entweder auf lebenslang, oder bis man von ihrer Besserung versichert ist, in einem Arbeitshause verwahret werden. Da besonders der Mangel eines ehrlichen Gewerbs so oft der erste Anlaß zu Wiederholung bestrafter Verbrechen ist; so haben die verbündeten Stifter des Buchloer Zuchthauses nicht ohne Grund die Ver-

ordnung gemacht, daß Züchtlinge, im Fall sie ihres künftigen Unterhalts wegen kein glaubwürdiges Zeugniß beygebracht haben würden, nach ausgestandener Bestrafung nicht sogleich entlassen, sondern gegen etwas besserer Azung so lange beybehalten werden sollten, bis ihnen ihre Freyheit durch die Stände besonders verwilliget würde a). Die Grösse der zu befürchtenden Beschädigung, verbunden mit der Wahrscheinlichkeit, daß der Verbrecher solche wirklich ausüben werde, machen den Maasstab aus, nach welchem die Verwahrung desselben zu erkennen ist. Die besondern Anzeigen anzugeben, worauf diese Wahrscheinlichkeit sich gründet, und die einzelnen Regeln zu bestimmen, welche in Beybehaltung oder Loslassung eines Verbrechers zu beobachten sind, erfordert noch ein eignes Studium. Mir genüget, nur wenige Bemerkungen hieher zu sezen.

§. 124.

a) Rezeß vom 12. Christmonat 1729. Etwas ähnliches enthält schon die peinliche Gerichtsordnung K. Carls V; wenn in dem 195. Artikel die Formul einer Urthel, einen sorglichen Mann im Gefängniß zu bewahren, an Hand gegeben wird, womit der 176. Artikel verglichen zu werden verdient.

§. 124.

Da die Wahrscheinlichkeit künftiger Beschädigung von der nähern Kenntniß der Bosheit eines Verbrechers abhängt; so ist es eine dem Richter unentbehrliche Kunst, den sittlichen Carakter seines Inquisiten möglichst genau auszuforschen. Wenn ein Verbrecher unter den Augen des Richters aufgewachsen ist, oder doch Jahre lang unter seiner Aufsicht gelebt und gehandelt hat; so findet es nicht so viele Schwürigkeit, den moralischen Werth oder Unwerth desselben zu bestimmen. Wie oft aber ist es nicht der Fall, daß aller Mühe ungeachtet des Inquisiten voriger Lebenswandel nicht zu erkundigen ist, und mithin manchmal aus der einigen Missethat, weßwegen er in des Richters Hände gefallen, auf seinen Carakter geschlossen werden soll? Die Geseze selbst geben an einigen Orten Winke, auf welche Umstände in solchen Fällen das Augenmerk hauptsächlich zu richten sey. Der Todschläger aus Jähzorn wird nicht wie ein muthwilliger Mörder behandelt; denjenigen, welcher mit Einsteigen oder Einbrechen oder zum zweyten und drittenmal einen Diebstal verübet, sehen die Geseze für einen gefährlichern Dieb an, als einen andern, wo diese Umstände vermißt werden. Ein Urphedebruch gibt nach der peinlichen Gerichtsordnung genugsamen Verdacht, daß eine Person die Leute nicht

nicht bey Recht und Billigkeit bleiben lasse. So unvollkommen diese Bruchstücke sind, so führen sie jedoch auf den reichhaltigen Grundsaz zurück: daß alle die Umstände, deren Daseyn auf einen geringern oder grössern Grad von Vorsaz schliessen läßt, auch in Bestimmung der Gefährlichkeit und Bosheit eines Verbrechers in Anschlag zu nehmen seyen. Auf diese Art hat der Richter den Stand und das Alter seines Inquisiten, seine damalige Gemüths-Verfassung, Zeit und Ort der Missethat, die Art, wie solche begangen worden, ihre Veranlassung und Wiederholung, seine nachher bezeugte Reue und übriges Betragen während der Untersuchung, sorgfältig zu erforschen und zusammen zu nehmen, um über den sittlichen Werth desselben ein Urtheil fällen zu können.

§. 125.

Wie groß die besorgte Beschädigung und die Wahrscheinlichkeit der Gefahr seyn müsse, um die Verwahrung eines Bösewichts zu begründen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Quistorp hat zwar in seinem Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuch an zerschiedenen Orten den Versuch gemacht, die Fälle ausdrücklich anzugeben, da auf lebenslängliche Verwahrung des Züchtlings zu sprechen seyn möchte a). Besonders

a) Th. I. S. 39. 98. 99. 111. 112. 113. 119. 207. 209. 232. 236. und an andern Orten mehr.

sonders sezt er als einen General-Grundsaz fest, daß derjenige, welcher ein Verbrechen, worauf eine Leibesstrafe gesezt wäre, zum drittenmal begangen, und sich durch die bereits erfolgte Bestrafung nicht hätte bessern lassen, in Ermanglung näherer von dem Gesezgeber gemachter Bestimmungen auf Lebenszeit zu angemessenen Arbeiten verurtheilt werden sollte. So nüzlich dergleichen Wegzeiger auf dem rauhen Pfade zur Wahrheit für den Richter sind: so unzulänglich scheinen doch dieselbe, um von dem Gesezgeber zur unabänderlichen Richtschnur vorgeschrieben werden zu können. Wie? wenn seit der dritten Wiederholung des Verbrechens der Inquisit sich längere Zeit unsträflich aufgeführt, oder wenn er blos nach langem Widerstand, durch Verführung anderer gleichsam übertäubt, darein gewilliget hat, oder wenn ein Bösewicht schon bey der ersten That seinen gefährlichen Carakter ganz zu erkennen gibt; hätte nicht alsdann der Richter alle Ursache, von der Regel eine Ausnahme zu machen? Man wende nicht ein, daß dergleichen Abweichungen unter die Fälle gehörten, die von dem Gesezgeber besonders zu bestimmen wären. Der Versuch, alle diese verschiedenen Möglichkeiten zu übersehen und auszudrücken, würde am Ende unnüz seyn, und die Erfahrung würde zulezt die Nothwendigkeit bestätigen, die nähere Beurtheilung der einzel-

nen

nen Fälle, wie es schon längst bey der Beweisführung geschiehet, der Einsicht des Richters zu überlassen.

§. 126.

Wenn wegen ausgestossener Drohungen die Polizey für nöthig findet, sich der Person eines gefährlichen Menschen zu versichern; so entstehet die fünfte Gattung der Fälle, wo sich dieselbe eines Arbeitshauses bedienen kann a). So mannigfaltig in dem vorhergehenden Fall die Kennzeichen eines gefährlichen Verbrechers sind: so verschieden sind auch die Merkmale, aus welchen die wirkliche Absicht eines Menschen, seine Drohungen ins Werk zu sezen, geschlossen werden könnte. Die gewöhnlichen Rücksichten, worauf die Rechtslehrer aufmerksam sind, gehen hauptsächlich dahin, was der Drohende sonst für einen Wandel geführt, ob solcher seine Drohungen im Zorn oder mit Ueberlegung ausgestossen, zwey=

a) Peinliche Gerichts=Ordnung K. Carls V. Art. 176. *Simon* de ergasteriis discipl. Cap. III. nr. 10. *Reinhard* de ergast. §. 15. Quistorp Grundsäze des peinlichen Rechts Th. I. Abschn. V. §. 177. Ebenderselbe in dem Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuch §. 98. Globig und Husterische Abhandlung über die Criminal=Gesezgebung Th. I. Abschn. III. S. 143.

zweydeutig und allgemein oder bestimmt und deutlich ausgedrückt habe? Noch stärker und treffender sind die Muthmassungen, wenn der Drohende seinen Nahmen verschweigt; wenn er sich nach geschehener Drohung verbirgt; wenn er die Drohungen an mehrern Orten wiederholt; wenn Handlungen von ihm bekannt sind, ohne welche er die gedrohte Beschädigung nicht ausführen kann. Dem Richter hierinn bey seinen Urtheilen Gränzen zu sezen, würde eben so viel seyn, als dem Verstand in seinen Schlüssen willkührliche Geseze vorschreiben zu wollen.

§. 127.

Nach dem allgemeinen Grundsaz, daß unter mehreren Mitteln der Richter immerhin die gelindern vorzuziehen habe, ist auch bey einer wahrscheinlichen Gefahr, daß die geschehene Drohungen wirklich erfüllt werden möchten, die Festsezung des Drohenden nur alsdann zu wählen, wenn andere Mittel dem Bedroheten nicht hinlängliche Sicherheit gewähren. Die Grösse der Gefahr, die Beträchtlichkeit des angedrohten Schadens, und der sittliche Carakter des Drohenden entscheiden, ob auch die eidliche Versicherung desselben die Obrigkeit und den Bedroheten

heten hinlänglich beruhigen könne a)? Hat derselbe Pfänder oder Bürgen zu stellen, so geben diese gegen Beschädigung an blossen Gütern genugsame Sicherheit b). Stehet hingegen dem Bedrohten ein unersezlicher Schaden bevor, so kann sich der Drohende nicht beklagen, wenn ihm zur Sicherheit des unschuldigen Bürgers die Freyheit genommen wird.

§. 128.

Die Entlassung des Drohenden beruhet entweder auf der nachher erfolgenden Stellung einer Caution in Fällen, da solche zur Sicherheit hinlänglich ist, oder auf der Vermuthung, daß der Gefangene sein Vorhaben ernstlich gebessert habe.

a) Quistorp in den Grundsäzen des peinlichen Rechts am angef. Ort läßt die eidliche Caution in den Fällen zu, wenn entweder der Bedrohte darein gewilliget hat, oder die Drohworte in der Hize des Zorns oder im Trunk ausgestossen worden, oder auch unbestimmt und zweydeutig gewesen sind, und der Beschuldigte dabey von gutem Leben und Wandel ist. Die Verfasser der Berner Preißschrift verwerfen die eidliche Caution ganz.

b) Quistorps Entwurf eines peinl. Gesezbuchs Th. I. S. 113. *Kress* ad C. C. C. art. 176. §. 2. nr. 2. u. a. m.

habe. Da die Zeit in unsrer Denkungsart so vieles ändert, besonders aber unsre Leidenschaften als Haß und Rachgier nach dem Verhältniß der Dauer abnehmen; so wird eine solche Vermuthung schon allein durch den Verfluß einer gewissen Anzahl Jahre bewirkt. Die Verfasser der Berner Preißschrift haben hierzu nach Beschaffenheit der Drohung die halbe oder ganze Verjährungszeit bestimmt, welche auf den Fall der wirklich geschehenen Beschädigung zur Straflosigkeit des Verbrechers erfordert worden wäre. Sie sezen mit Recht hinzu, daß die Vermuthung der Besserung, die aus der Verjährungszeit entstehe, Beweise des Gegentheils zulasse. Aber auch blosse **Vermuthungen** des Gegentheils würden nicht ausgeschlossen werden können, und da überhaupt hier alles auf die Bestimmungen der Wahrscheinlichkeit und die Abwägung der gegenseitigen Vermuthungen hinausläuft; so würde ich im Allgemeinen nichts festsezen, sondern im einzelnen Falle das Urtheil der Klugheit des Richters anheimstellen, der den Gefangenen in der Zwischenzeit genauer zu beobachten im Stand ist.

§. 129.

Schädliche Personen, welche einestheils wegen Krankheit, wegen Blödigkeit des Verstands oder wegen Mangel der Sinnen nicht als Verbrecher

von

von dem peinlichen Richter bestraft, anderntheils aber auch nicht als wirkliche Wahnsinnige und Rasende behandelt werden können, gehören unter die Aufsicht der Polizey als die sechste Classe der Innwohner eines Arbeitshauses. Die Fälle dieser Art sind so verschieden, und die Umstände, nach welchen die Verschuldung solcher Leute und ihre Bestrafung abzumessen ist, so mannigfaltig, daß derselben genaue Auseinandersezung eine eigne Abhandlung erforderte. Ich begnüge mich daher, im Allgemeinen anzumerken, daß gewöhnlicherweise dergleichen mitleidswürdige Personen den nächsten Anverwandten oder Erben zur Aufsicht übergeben werden, wenn nicht, wie es manchmal geschieht, bey einer begangenen Missethat auch Grade der Bosheit und des Verstands hervorleuchten, oder den Verwandten eine sichere Verwahrung nicht anvertraut werden kann, in welchen Fällen ein solcher Mensch bey mässiger Arbeit auf lebenslang ins Arbeitshaus verwiesen wird a).

§. 130.

a) Quistorps Grundsäze des peinlichen Rechts Th. I. Abschn. 3. §. 102. Note *. Eisenhards Rechtshändel Th. IV. nr. 16. u. Th. VII. nr. 1. Beyträge zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten. Sammlung V. Abschn. I.

§. 130.

Ich gehe nun zur lezten Gattung der in ein Arbeitshaus gehörigen Personen über, in Absicht auf welche eine schickliche Verbindung der Polizeyanstalten mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Wichtigkeit erscheint. Bey dem Mangel eines hinlänglichen Beweises oder des eigenen Bekenntnisses hat der peinliche Richter keinen Grund, mit Erkennung der Strafe gegen den Beschuldigten vorzugehen. Gleichwol ist es dem Staat daran gelegen, daß durch das hartnäckige Läugnen des Bösewichts das Verbrechen nicht unbestraft bleibe, und seine Bürger nicht neuen Beschädigungen ausgesezt werden. Die sichere Verwahrung des Inquisiten in einem Arbeitshaus würde hierinn das zweckmässigste Mittel seyn, die Freyheit des Bürgers und die Sicherheit des Staats in eine Vereinigung zu bringen, und die zweydeutigen Mittel der Tortur und des Reinigungs-Eids entbehrlich machen a). Wenn hinlänglich erwiesene oder eingestandene Verbrechen ohne Ausnahme

a) Man vergleiche die Berner Preißschrift Th. II. Abschn. 8. Der darinnen vorgeschlagene weite Arrest scheint jedoch nicht wohl anwendbar, und die Verwahrung in einem Arbeitshause gewöhnlicherweise nicht zu hart zu seyn.

nahme abgestraft, wenn bey dem Verdacht einer begangenen Missethat alle vernünftigen Mittel zu Entdeckung des Thäters angewendet werden, wenn die Polizey gefährliche Bösewichte in gute Verwahrung bringt; so hat der Richter nicht nöthig, durch Blutgerüste Unschuldiger, welche unter der Hand des Peinigers an sich selbst untreu werden, den Gesezen das Ansehen, dem Staat die Sicherheit zu verschaffen.

§. 131.

So gelind die Verwahrung des Beschuldigten in einem Arbeitshaus im Gegensaz gegen die scharfe Frage ist; so gefährlich wäre jedoch dieses Zwangsmittel, wenn es der Richter nicht mit der größten Behutsamkeit gebrauchen wollte. Nur bey Verbrechen, welche die Sicherheit des Staats in grösserem Grade stören, und deren Begehung ein beträchtliches Aufsehen macht, bey eigentlichen peinlichen Verbrechen wird man es rechtfertigen können, auf blosse Wahrscheinlichkeit begründet, die Beraubung der Freyheit auch nach vollführter Untersuchung fortwähren zu lassen. Aber auch auf die Grade dieser Wahrscheinlichkeit hat der Richter genau sein Augenmerk zu richten, um seine Verfahrungsart darnach bestimmen zu können. Zwar machen herrenloses Gesindel und Landstreicher, wenn sie begangener Verbrechen verdächtig sind,

in jedem Falle eine etwas schärfere Behandlung nöthig, und ihre Einsperrung bis zu erfolgtem Beweis der Unschuld kann nicht als ungerecht angesehen werden. Wenn aber ein angesessener Bürger der Gegenstand einer peinlichen Untersuchung wird; so hat der Richter sehr behutsam zu seyn, um den Gehalt und die Stärke der Anzeigen gehörig zu schäzen, und die verschiedenen Fälle zu unterscheiden. Sind nur entfernte und schwächere Vermuthungen vorhanden; so kann es genug seyn, dem Beschuldigten den Verspruch abzufordern, daß er sich jedesmal auf Erfordern ohne Anstand stellen wolle. Nähert sich hingegen die Stärke der Anzeigen dem vollen Beweise; so tritt die wirkliche Verwahrung des Inquisiten ein, bis entweder die Wahrscheinlichkeit zur überzeugenden Gewißheit anwächst, und darauf die gebührende Bestrafung erfolgt, oder die Unschuld des Gefangenen an den Tag kommt, oder aus andern Ursachen seine Loslassung für rechtlich erkannt wird.

§. 132.

Es würde hart seyn, bey dem Mangel weiterer Merkmale zur Verurtheilung oder Lossprechung des Beschuldigten denselben in beständiger Verwahrung beyzubehalten. Wenn mithin rechtlich angenommen werden kann, daß der Eindruck des begangenen Verbrechens so wohl

als die Gefahr vor weitern Beschädigungen sich nach und nach verloren habe; so hat der Richter Ursache, auf die Loslassung seines Gefangenen zu erkennen. Die Verfasser der Berner Preißschrift nehmen nicht ohne Grund an, daß dieser Fall nach Verfluß der helftigen Verjährungszeit eines Verbrechens eintrete, wenn anders nicht besondere Umstände den Staat vor einem berüchtigten Bösewicht in Furcht und Unruhe sezen, und daher die beständige Versicherung seiner Person zur Nothwendigkeit wird. Diese Loslassung schließt jedoch keineswegs die gänzliche Lossprechung des Beschuldigten ein, und den Richter hindert nichts, bis zu völligem Ablauf der Verjährungszeit bey neuen Anzeigen die Untersuchung fortzusezen: Ein Vortheil, welcher den Richter manchmal in Stand sezen kann, sein Strafamt noch alsdann auszuüben, wenn beym Gebrauch der Tortur oder des Reinigungs-Eids durch Entkräftung der ersten Anzeigen der Weg hiezu völlig abgeschnitten ist.

§. 133.

Selbst alsdann, wenn die Tortur noch als Mittel zu Erforschnng der Wahrheit gebraucht, der Beschuldigte aber zu keinem Geständnis gebracht worden ist, findet manchmal die Verwahrung desselben in einem Arbeitshause Statt, wofern sich mit Grund vermuthen liesse, daß er die

die Freyheit zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit mißbrauchen würde. Da in diesem Fall die nämlichen Regeln anwendbar sind, welche der Richter bey Verwahrung gefährlicher Verbrecher nach ausgestandener Strafe zu beobachten hat; so enthalte ich mich, dem Leser mit Wiederholungen beschwerlich zu fallen a).

Viertes Capitel.

Von Criminal-Zuchthäusern.

§. 134.

Der häufige Gebrauch der Zuchthausstrafe in Criminalfällen macht die Zuchthäuser in neuern Zeiten vorzüglich nothwendig. Es ist daher der Mühe werth, dieselbe als Criminalanstalt besonders zu betrachten.

a) *Böhmer* annotat. ad C. C. C. Art. 61. §. 1. „Custodiæ fines non egrediatur. Si spes emen„dationis affulget, suo tempore plenissime in „libertatem sunt restituendi.„ *Leyser* Me„dit. ad ff. Spec. 640. Quistorp Grundsäze des peinl. Rechts Th. 2. Abschn. 10. §. 750. Struben rechtliche Bedenken Th. 2. nr. 117.

§. 135.

So viele Willkühr bey den Anstalten des Polizeyrichters ihrer Natur nach Statt findet; so genaue Vorschriften hat hingegen der Criminalrichter nöthig, wenn er als Rächer verlezter peinlicher Geseze auftritt. Es erhellet hieraus eine Haupterforderniß bey Einrichtung eines Criminal-Zuchthauses, daß nämlich alles willkührliche sorgfältig ausgeschlossen, und die darinn eingeführten Strafübel so wohl als die übrige Behandlung der Züchtlinge von dem Gesezgeber nach allen Theilen bestimmt werden. Nicht nur die Freyheit des Bürgers, sondern auch der Eindruck, den man von peinlichen Strafen erwartet, erfordert feste und unabweichliche Grundsäze in Bestrafung der Verbrecher, und der Richter sollte in jedem Falle versichert seyn, daß das dem Züchtling zuerkannte Maas Strafe demselben unverändert zugemessen, und weder gegen die Absicht des Gesezgebers vermindert, noch auch durch fremde in dem Urtheil nicht enthaltene Uebel vergrössert werde.

§. 136.

Da das öffentliche Beyspiel und die Abschrökung sowohl des Sträflings selbst als Anderer die erste Absicht bey peinlichen Strafen ist; so würde

de es zweckwidrig seyn, dem Criminal-Zuchthaus die gelinde Gestalt eines Besserungshauses zu geben. Vielmehr erfordert die Bestimmung der Zuchthausstrafe, nach welcher dieselbe einen grossen Theil an der Stufenleiter der peinlichen Strafen einzunehmen hat, daß alle bey dieser zusammengesezten Strafe vorkommende Strafübel nach ihren verschiedenen Graden und Mischungen in einem solchen Zuchthaus in Ausübung gebracht werden können. So willkührlich an sich diese Mischungen sind; so wäre es doch ein der Aufmerksamkeit jeden Stifters würdiger Gegenstand, bey Entwerfung seines Plans auf gewisse festgesezte Abstufungen der Zuchthausstrafe Rücksicht zu nehmen, und den Abstand derselben durch eine schickliche Einrichtung möglichst kenntlich zu machen. Es ist ein Fehler unsrer bisherigen Justizverfassung, daß der Unterschied der Strafen nach ihren Graden nicht so auffallend ist, um einen mit ihrer Schärfe im Verhältniß stehenden Eindruck hervorzubringen, und der einfache wie der gewaltsame mit Einbruch verübte Diebstal, Betrügerey wie Strassenraub, mit dem Zuchthaus geahndet wird, ohne daß die Verschiedenheit der Strafe durch ihre längere und kürzere Dauer genugsam in die Augen fiele. In dieser Rücksicht möchte die Eintheilung der Zuchthausgefangenen in mehrere Classen, deren schon oben unter den Mitteln

zur Besserung Erwähnung geschehen a), mit gutem Erfolg in Anwendung zu bringen seyn. Jede Classe könnte durch eine gewisse Strenge oder Gelindigkeit in der Behandlung, durch gewisse Grade und Mischungen von Strafübeln, auch etwa durch gewisse äusserliche Zeichen von der andern unterschieden, bey einzelnen Classen hingegen durch die verschiedene Dauer der Strafen die nöthige Mannigfaltigkeit erreicht werden. Die Menge dieser Abstufungen und ihre äussersten Gränzen lassen im Allgemeinen keine nähere Bestimmung zu, da die gesezliche Verfassung des Landes und das eingeführte Strafsystem im einzelnen Falle zur Richtschnur dienen müssen b).

§. 137.

Erst alsdann, wenn die Einrichtung des Zuchthauses auf diese Art festgesezt ist, kann dasselbe ein Gegenstand der peinlichen Justiz werden, indem der Gesezgeber die verschiedenen darinn eingeführten Strafübel nach ihrer Stufen-

a) s. oben §. 98. Die bey dieser Gelegenheit vorgeschlagene weitere Bestimmungen gehören jedoch nicht hieher.

b) Man vergl. Globigs Zugaben zu seiner Preißschrift S. 105. ff.

fenfolge mit der Stufenleiter der Verbrechen in Verbindung sezt, und der Richter solche nach Vorschrift der Geseze in vorkommenden Fällen anwendet. Da die Erfahrung lehret, wie wenig bey dem Gebrauch der Zuchthausstrafe diese Ordnung bisher beobachtet worden sey; so halte ich nicht für überflüssig, einige Bemerkungen hierüber zur weitern Prüfung hinzuzufügen.

§. 138.

Die Natur der strafenden Gerechtigkeit sezt eine Gesezgebung voraus, worinn auf bestimmte Verbrechen bestimmte peinliche Strafen verordnet werden, und über welche sich der peinliche Richter nicht hinwegsezen kann, ohne der Sicherheit des Untergebenen zu nahe zu treten. „Wenn der Beklagte verurtheilt wird, so sind „es nicht die Richter, die ihm die Strafe auf„erlegen, sondern das Gesez. Der Richter ei„nes Verbrechens soll nur einen einzigen Ver„nunftschluß machen, worinn der Vordersaz „das Gesez enthalte, der Nachsaz die Anwen„dung des Gesezes auf die That mache, ob sie „dem Gesez gemäs oder zuwider sey? und end„lich der Beschluß den Beklagten entweder los„spreche oder verurtheile.„ Ich bediene mich hier der Worte einer Selbstherrscherin Ruß-

lands,

lands, würdig in dem Gesezbuche eines freyen Volks voranzustehen a).

§. 139.

Wenden wir diese Grundsäze auf unsere deutsche peinliche Verfassung an; so finden wir, wie weit wir hierinn noch zurück seyen, und wie sehr die Freyheit des Bürgers Gefahr laufe, da in dem einzelnen Falle Gesezgeber und Richter in einer Person vereiniget sind. Mit der Abschaffung der ehmaligen Strafen sind auch die Strafgeseze, so unbestimmt sie auch meistens gewesen seyn mögen, zu gleicher Zeit unbrauchbar geworden. Die Bestimmung der neuern hat man der Willkühr des Richters freygelassen. Eine allgemeine peinliche Gesezgebung bleibt freylich ein frommer Wunsch des Patrioten: Aber jeder Deutsche, der noch Freyheit athmet, sollte das Seinige beytragen, um bestimmte peinliche Geseze in seinem besondern Vaterlande zu Stand zu bringen.

§. 140.

Die widrigen Folgen, welche aus dem Mangel und der Unvollständigkeit einer peinlichen Gesez-

a) Catharina der IIten Instruktion zu einem neuen Gesezbuch. §. 128. u. 152.

Gesezgebung sowohl für den Richter als für den Sträfling entstehen müssen, zeigen sich nirgends so sichtbar, als bey der Zuchthausstrafe. Daher die ewigen Widersprüche zwischen den Rechtsgelehrten und Rechts-Collegien in ihrer Anwendung, in Bestimmung ihres innern Gehalts, und in Vergleichung derselben mit andern Strafen.

§. 141.

Wenn wir die grausamen und unzweckmässigen Verstümmlungen des Körpers ausnehmen; so gehört die Zuchthausstrafe, je nachdem von den mancherley damit verbundenen Strafübeln und deren verschiedenen Graden dabey Gebrauch gemacht wird, unter die härtesten Leibesstrafen. Die Geschichte unsrer deutschen Zuchthausanstalten lehret uns auch, daß diese Strafe in Criminalfällen eigentlich als Surrogat der Landesverweisung, des Staupenschlags und Prangers angesehen worden ist. Es ist daher das Zuchthaus der Regel nach nur eine Strafe für schwerere Verbrechen, da für geringere Vergehungen noch andere Strafmittel genug vorhanden sind. Wenn hingegen einige gar so weit gehen, daß sie beym Gebrauch der Zuchthäuser auch die Todesstrafen für entbehrlich halten; so begehen sie den uns Menschen so gewöhnlichen Fehler, die wir jedes neue begierig auffassen, es zur herr-

herrschenden Idee machen, und jede andere in Verbindung damit zu sezen suchen. Daß bey den neuern Zuchthausanstalten in vielen Fällen die Todesstrafen entbehrlich werden, wird nach dem lange darüber geführten Streite endlich als ausgemacht angenommen werden können. Daß es aber, wenigstens bey gegenwärtiger Verfassung unsrer Staaten, noch Fälle gebe, wo die Obrigkeit durch Todesstrafen ein schröckendes Beyspiel aufzustellen, oder gefährliche Bösewichte ganz aus dem Weg zu räumen hat, werden wenige in Zweifel ziehen. Auch die wohlthätige Natur hat Erderschütterungen und Ueberschwemmungen zu Erhaltung ihrer Geschöpfe nöthig. Wann aber diese Fälle wirklich vorhanden seyen? läßt sich im Allgemeinen nicht wohl bestimmen. Ein weiser Gesezgeber, welcher den Carakter seines Volks und die Verfassung seines Landes kennt, wird nach diesem Maasstab den rechten Grad der Schärfe oder Gelindigkeit nicht leicht verfehlen a).

§. 142.

Bey der Verschiedenheit der Strafübel, welche mit einer Zuchthausanstalt in Verbindung stehen,

a) Man vergleiche die Fragmente eines peinl. Gesezbuchs Cap. 2. S. 38. in den vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesezgebung. Band I. St. 2.

stehen, bey den mannigfaltigen Graden der = ben, bey der Verschiedenheit der peinlichen Gesezgebung überhaupt in Absicht auf ihre Schärfe oder Gelindigkeit, würde es vergebliche Arbeit seyn, der Zuchthausstrafe im Allgemeinen auf der Leiter der peinlichen Strafen einen gewissen Plaz bestimmen zu wollen. Bey einer gelindern Gesezgebung kann eine lange Knechtschaft diejenige Stufe einnehmen, welche der Todesstrafe bey einer schärferen angewiesen ist. Eine fünfjährige Gefangenschaft im Zuchthaus, verbunden mit schwerer oder gar gefährlicher Arbeit, abwechslender Stockzüchtigung und mässiger Kost kommt in der Härte einer noch so lange währenden Zuchthausstrafe gleich, wo der Gefangene bey guter Kost zu mässiger Arbeit angehalten wird. Daher kommt es auch, daß an einigen Orten statt des Staupenschlags mit ewiger Landesverweisung eine lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt a), dreyssigjährige Spinnhaus-Arbeit mit Brandmarkung, Pranger und Ruthenzüchtigung geschärft b), und fünf=

a) Churbraunschweigische Landesordnungen Th. 2. S. 697. Beyträge zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, Samml. IV. Abschn. 3. Kornische Sammlung Jahrgang 1744. nr. 1.

b) Sammlung der hamburgischen Geseze und Verfassungen, Th. V. Abschn. IV. §. 82. 169. u. 186.

fünfzehnjährige Zuchthausstrafe als eine gelindere ausserordentliche Strafe angesehen wird a); da hingegen an andern schon zehen Jahre der Todesstrafe gleichgesezt, und im Fall einer gelindern ausserordentlichen Strafe höchstens auf acht Jahre gesprochen wird b).

§. 143.

Wie schwer auf diese Art das Verhältniß des Zuchthauses zu andern Leibesstrafen im allgemeinen zu bestimmen sey, wird aus dem vorhergehenden der Schluß leicht zu machen seyn c). Ein kleiner Versuch mit der verwandten Vestungs- oder Karrenstrafe, dem Staupenschlag,

a) Meisters Erkenntnisse in peinlichen Fällen. Th. 3. nr. 86. 88. u. 91.

b) Tübingische gelehrte Zeitung, Jahrgang 1783. nr. 37. Rezension der Meisterischen Rechtsfälle.

c) cf. *Mögling* diss. de eo, quod justum est circa proportionem in pœnis surrogandis. Tub. 1734. thes. 4. „Difficilior est indagatio proportionis pœnæ ad pœnam, cujus quantitas modo ex usitato populi more, modo ex genio delinquentis, modo ex substantia pœnæ varias sortitur vicissitudines.„

schlag, der Landesverweisung und der Geldstrafe wird meinen Saz noch mehr bestätigen.

§. 144.

Nach der gewöhnlichen Meynung der Rechtslehrer hat die Vestungsstrafe hauptsächlich alsdann Statt, wenn von gesunden und starken Mannspersonen die öffentliche Sicherheit durch schwere Missethaten gestöret wird; wo hingegen bey alten und gebrechlichen Leuten oder bey Weibspersonen ohne Unterschied der begangenen Verbrechen, in so fern anders den Umständen nach eine eigentliche Leibesstrafe Statt findet, und die Missethat nicht gar die Todesstrafe nach sich ziehet, nur auf verhältnismässige Zuchthausarbeit zu erkennen seyn solle a). Dabey sezen sie noch den Unterschied fest, daß, um ein richtiges Verhältniß zwischen beyderley Strafen zu treffen, die Zuchthausstrafe jedesmal entweder in der Zeit zu verdoppeln, oder wenigstens noch eine gewisse Schärfung hinzuzufügen sey b).

Bey

a) Dieser Unterschied scheint in dem Churbraunschweigischen als Regel angenommen zu seyn. Man vergl. Churbraunschweigische Verordnung vom Jahr 1736. Struben rechtl. Bedenken. Th. I. nr. 107. §. 10.

b) Quistorps Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Deutsch-

Bey näherer Untersuchung ergibt sich jedoch, daß auch hier eine allgemeine Bestimmung nicht wohl Anwendung leide. Schon eine flüchtige Durchblätterung der gedruckten Sammlungen peinlicher Rechtsfälle überzeugt uns, daß die angegebenen Unterscheidungen nicht überall angenommen werden, und gemeiniglich überlassen es die Rechts-Collegien der Willkühr des Richters, ob solcher den Vestungsbau oder das Zuchthaus oder andere öffentliche Arbeiten auszuwählen für gut findet a). In den königl. preussischen Hofreskripten vom 13. Christmonat 1751. u. 27. Febr. 1755. ist sogar ausdrücklich verordnet, auch gegen Weibspersonen bey schwerern Verbrechen auf Vestungsarbeit zu erkennen b). Im Gegentheil beweist die tägliche Erfahrung an mehrern Orten, wie z. B. im Wirtembergischen, daß auch die grössern Missethäter und gesunde Mannspersonen so gut als Weibspersonen zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden. Am wenigsten wird auf das angeführte Verhältniß der Dauer

Deutschland üblichen Strafen gegeneinander. 1778. §. 6.

a) Meisters Erkenntnisse in peinlichen Fällen. nr. 6. 26. 52. Carrachs Urtheile in peinlichen Fällen nr. 8. *Harpprecht* Dec. Crim. nr. 1. 110. 111.

b) Beyträge zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten. Samml. IV. Abschn. 3.

Dauer zwischen der Vestungs- und Zuchthausstrafe und die Verdopplung der leztern Rücksicht genommen. Die rechtlichen Bedenken des Vicekanzlers Struben geben hievon mehrere Beyspiele. Bey völlig gleichen Verbrechen wird, um nur Eines anzuführen, der Ehbrecher auf 3. Monate zur Vestung und die Weibsperson eben so lang ins Zucht- und Spinnhaus verurtheilt a). Auch in den übrigen hin und wieder gesammelten Rechtsfällen wird selten ein Unterschied zwischen beyderley Strafen in Ansehung ihrer Dauer beobachtet, noch, was der Zuchthausstrafe etwa an Härte abgienge, durch die Länge der Zeit zu ersezen gesucht. Vielmehr halten mehrere den Vestungsbau, da er der Ehre des Sträflings vorzüglich schonen soll, für eine gelindere Strafe als das Zuchthaus, welches in den Augen des Volks für schimpflicher geachtet wird b). Ueberhaupt veranlaßt der Mangel oder Ueberfluß an dergleichen Zwangs-Anstalten in einem Lande, und deren innere Einrichtung eine solche Mannigfaltigkeit in einzelnen Fällen, daß die Festse-

a) s. Th. I. nr. 108. §. 2. Th. IV. nr. 110. S. 286.

b) Jenaer Litteratur-Zeitung, Jahrgang 1785. St. 200. Rezension des Westphalischen Criminalrechts. Auch in dem Wirtembergischen ist es gewöhnlich, Handwerks-Zunftgenossen statt der Zuchthausstrafe zum Vestungsbau zu verurtheilen.

zung allgemeiner Regeln ohne Rücksicht auf einen besondern Staat, auf eine bestimmte Verfassung in Absicht auf Gesezgebung und Strafen, eine undankbare Arbeit seyn würde. Die grössern und gefährlichen Verbrecher, denen man dennoch das Leben zu nehmen Bedenken trägt, und welche ehedem im schwäbischen Craise theils auf die Reichsvestung Kehl, theils nach Venedig auf die Galeeren hätten wandern müssen, werden heutzutag zum Theil in Zuchthäusern verwahret. Ein Verbrecher wird in einem Land, das viele Vestungen hat, zur Karrenstrafe verurtheilt, statt daß er in dem andern im Zuchthause zu raspeln angehalten worden wäre. Einerley Zeit Arbeit in verschiedenen Zuchthäusern kann in einem Fall dem Aufenthalt in einem Hospital gleichen, statt daß im andern der Züchtling Galeerenstrafe auszustehen glaubt.

§. 145.

Noch wichtiger für die peinliche Gesezgebung würde es seyn, wenn zwischen dem Staupenschlag und der Landesverweisung auf einer Seite und der Zuchthausstrafe auf der andern ein richtiges Verhältniß angegeben werden könnte. Da das ältere Rechtssystem auf der Anwendung ersterer Strafen ganz gegründet ist; so würden in Ermanglung eines ganz neuen Gebäudes wenigstens statt der veralteten neue Pfeiler eingeschoben werden können, und die ältern Rechtslehrer,

deren Meynungen bisher als Geseze betrachtet worden, auf diese Art in Ansehung der Straferkenntnisse für unsre Zeitgenossen gleichwol nicht ganz unbrauchbar seyn. Allein die Bestimmung dieses Verhältnisses würde vielleicht noch mühsamer als die Gründung einer neuen Gesezgebung, und im übrigen immerhin nur Flickwerk seyn a). Wie ungleich die Stimmen hierinn ausfallen würden, lehren uns die vorhandenen Rechtssprüche und Landesverordnungen in peinlichen Fällen. Einmal wird ewige Landesverweisung allein b), das anderemal mit dem Staupenschlag verbunden c), das drittemal sogar neben dem Pranger und Staupenschlag d), einer zweyjährigen Zuchthausstrafe gleichgesezt, da hingegen in andern Fällen auf 9. bis 10. Jahre Zuchthausarbeit statt

a) Man vergl. *Mögling* de proport. in pœnis surrog. thes. 16. Quistorp vom Verhältniß der Strafen §. 7.

b) s. Quistorp am angeführten Ort §. 8. und die allda angeführten Schmidischen Rechtssprüche nr. 120. u. 121.

c) *Cons. Tubing.* Vol. IX. nr. XXII. *Harpprecht* Dec. crim. nr. VII. Sachsencoburgische Verordnung vom 23. Nov. 1782. in der allgemeinen jurist. Biblioth. B. 3. St. 1. S. 211. Neue Beyfugen zur Gothaischen Landesordnung Th. I. Cap. 32. §. 3.

d) *Cons. Tub.* nr. 81.

des Staupenschlags nebst der Landesverweisung erkannt a), oder, wie in der ebenangeführten churbraunschweigischen Verordnung vom Jahr 1717. enthalten ist, an die Stelle der Fustigation und ewigen Verweisung eine lebenslängliche Arbeitsstrafe surrogirt, oder, wie bey Leysern b) und Harpprecht c) Fälle vorkommen, sogar mit Beybehaltung des Staupenschlags die ewige Landesverweisung in unbestimmte Zuchthaus- oder Vestungsstrafe verwandelt wird.

§. 146.

Weil manchmal Umstände die Obrigkeit bewegen können, die Zuchthausstrafe in eine Geldbusse zu verwandeln; so wäre es nicht ohne Nutzen, ein gewisses Verhältniß zwischen beeden Strafen angeben zu können. Da aber billig in solchen Fällen auf das Vermögen des Sträflings Rücksicht genommen werden muß; so erhellet schon hieraus, daß sich im Allgemeinen nichts gewisses bestimmen lasse d). Ich enthalte mich daher,

a) *Harppr.* Dec. Crim. nr. 10.

b) Medit. ad Pand. Spec. 536. §. 9.

c) *Harppr.* Dec. Crim. nr. 18. Mehrere Fälle zu dieser Materie finden sich bey *Harppr.* Dec. Crim. nr. 9. 11. 17. 31. 74. 110. Struben rechtl. Bedenken Th. II. nr. 108. §. 4.

d) Man vergl. *Mögl.* dissert. de proport. in pœnis surrogandis thes. 21. Quistorp vom Verhält-

daher, besondere Beyspiele, wie verschieden die Rechtssprüche auch hierinn auszufallen pflegen, noch zum Ueberfluß anzuführen, und erwähne nur noch bey dieser Gelegenheit, daß nach der weisen Verordnung K. Friderichs II. in Preussen die den Bauren oder sonst gemeinen Leuten zuerkannten Vestungs- Zucht- und Spinnhaus- auch Gefängnißstrafen nicht in Geldbussen verwandelt werden a).

§. 147.

Wer ziehet nicht aus allem diesem den Schluß, daß, so lange unsre Gesez- und Rechtslehrer bey ihren Vorschlägen zur Verbesserung des peinlichen Rechts bey dem Allgemeinen stehen bleiben, so lange sie bey der Verschiedenheit der deutschen Staaten, ihrer Einrichtungen und Anstalten, nicht auf einen oder den andern ihr Hauptaugenmerk richten, so lange sie nicht die darinn eingeführten Strafübel nach ihrer Anwendung und Wirkung auf das Volk genauer prüfen, so lange sie nicht besonders in Absicht auf die Zuchthaus- und andere öffentliche Arbeitsstrafen die Anstalten

hältniß der Strafen §. 11. *Harppr.* Dec. Crim. nr. XL. u. LXXVIII. Carrachs Urtheile in peinlichen Sachen nr. 89. *Schöpff* Decis. nr. 191. Neue Beyfugen zur Gothaischen Landesordnung Th. I. Cap. 32. §. 2.

a) Beyträge zur jur. Litteratur in den preussischen Staaten Samml. IV. Abschn. 3. S. 153.

ten in diesem oder jenem Lande studiren; und ihre Vorschläge mit denselben in Uebereinstimmung bringen, eben so lange auch die Früchte ihrer Bemühungen kein Gedeihen haben können.

Aus eben diesem Grund, wenn auch die bekannte Verfassung des deutschen Reichs nichts hinderte, können wir uns zu einem allgemeinen verbesserten peinlichen Gesezbuch keine Hofnung machen. Sollen wir aber deßwegen in ewiger Ungewißheit schweben? Sollen wir für immerhin der Willkühr des Richters unterworfen seyn? Was hindert unsre Grossen, durch eine zweckmässige reifüberdachte peinliche Gesezgebung sich als Väter ihres Vaterlands zu zeigen?

Druckfehler.

S. 52. Z. 8. lese man: 1770. statt 1710.
S. 64. Z. 14.) — weiß — weißt
S. 101. Z. 10.)
S. 71. Z. 10. — Unterthan — Unterthanen
S. 85. Z. 4. — Ansaz — Anfang
S. 112. Z. 7. — eingeführte — angeführte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wächter, Carl Eberhard <<von>>,

Ueber Zuchthäuser und Zuchthausstrafen wie jene zweckmäßig einzurichten, und diese solcher Einrichtung gemäs zu bestimmen und anzuwenden seyen?

Stuttgart 1786

Crim. 230#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395408-5
VD18 14806223